

UniCredit Bank Ireland p.l.c.

**bis zu USD 100.000.000 USD 2,35% Anleihe der UniCredit Ireland
(die "Schuldverschreibungen")**

**begeben durch die
UniCredit Bank Ireland p.l.c.
(die "Emittentin")**

**und garantiert durch
UniCredit S.p.A.
(die "Garantin")**

**unter dem
EUR 60.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der Emittentin
(das "Programm")**

(ISIN: DE000A1ZW3D5)

UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN

23. Februar 2015

*Dieses Dokument stellt eine in deutscher Sprache verfasste unverbindliche Übersicht dar (die "Übersicht"), welche die Produktbedingungen des oben genannten Wertpapiers zusammenfasst, wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 23. Februar 2015 (die "Endgültigen Bedingungen") und dem Basisprospekt für das Programm vom 2. Juli 2014 gegebenenfalls in der jeweils nachgetragenen Fassung (zusammen, der "Prospekt") ergeben. **DIESE ÜBERSICHT WURDE LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN ERSTELLT; ALLEIN MASSGEBLICH UND VERBINDLICH SIND DIE IM PROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN.** Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.onemarkets.de bereitgehalten. Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit dem Prospekt und den beigefügten Endgültigen Bedingungen samt Zusammenfassung zu lesen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.*

Inhalt dieses Dokuments:

	Seite
Übersicht über die Schuldverschreibungen	2
Anlage 1: Endgültige Bedingungen (Final Terms) und Zusammenfassung des Programms in Englisch und in Deutsch	15
Anlage 2: Ausgewählte Auszüge aus dem Abschnitt „Risikofaktoren“	73

Die nachfolgenden Informationen unterliegen in ihrer Gesamtheit den Angaben und Bestimmungen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen.

Übersicht über die Schuldverschreibungen:

- Emittent:** UniCredit Bank Ireland p.l.c. ("**UniCredit Ireland**").
- UniCredit Ireland ist eine mit einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht vergleichbare Gesellschaft (*public limited company*), die beim Unternehmensregister in Dublin unter der Nr. 240551 eingetragen ist und ihren eingetragenen Firmensitz in La Touche House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland hat mit der Telefonnummer +353 1 670 2000. UniCredit Irland ist eine vollständig im Besitz von UniCredit befindliche Tochtergesellschaft, die sich mit dem Bankengeschäft und der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen befasst.
- Garant:** UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**")
- UniCredit ist eine nach italienischem Recht organisierte und geführte Bankgesellschaft und zugleich Muttergesellschaft der UniCredit Group (die "**Gruppe**"). Als Muttergesellschaft der Gruppe erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Gruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von der Bank von Italien (*Banca d'Italia*) festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten. Der eingetragene Gesellschaftssitz der UniCredit liegt in der Via A. Specchi 16, 00186 Rom, Italien. Steuernummer und Umsatzsteuer ID sind 00348170101. Die UniCredit-Geschäftszentrale liegt in Piazza Cordusio 2, 20123 Mailand, Italien, Telefonnummer +39 02 8862 8715 (*Investor Relations*).
- Gruppe** UniCredit Group ("**Gruppe**")
- Die Gruppe ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes Netzwerk sich über 17 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2013 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt fast 148.000 Vollzeitmitarbeiter. Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (*bankassurance*).
- Risikofaktoren:** Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich (i) auf die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und (ii) auf den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig auswirken können. Die vollständigen Risikofaktoren sind im Prospekt dargestellt und sollten vom Anleger eingehend geprüft werden. Die

unverbindliche Übersetzung einer Auswahl der Risikofaktoren ist diesem Dokument in Anlage 2 beigelegt.

Darüber hinaus gelten für die Schuldverschreibungen die folgenden besonderen Risikofaktoren:

Aufgrund der fest vereinbarten Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen partizipiert der Anleger nicht von einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei den Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibung können Änderungen der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder des Garanten den Kurs der Schuldverschreibung beeinflussen. Der Kurs kann während der Laufzeit auch unter dem Angebotspreis liegen. Bei vorzeitigem Verkauf kann es zu Kursverlusten kommen (Kursrisiko).

Beschreibung des Programms:	Emission von mittelfristigen Schuldverschreibungen in Euro
Arrangeur (des Programms):	UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom
Co-Arrangeur (des Programms):	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG), Arabellastraße 12, 81925 München
Platzeur:	UniCredit Bank AG (vormals Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG), Arabellastraße 12, 81925 München
Emissionsvolumen:	Bis zu einem Volumen von USD 100.000.000. Das genaue Emissionsvolumen wird am Ende der Zeichnungsfrist festgelegt und zur Ausgabe bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastr. 12, 81295 München, bereitgehalten und wird außerdem auf der Website der Börse Luxemburg, www.bourse.lu veröffentlicht. Emittent und Garant können die Emission jederzeit nachträglich erhöhen.
Platzierung:	Die Schuldverschreibungen werden öffentlich platziert und auf nicht-syndizierter Basis vertrieben.
Hauptzahlstelle:	Citibank, N.A., Londoner Zweigstelle
Währung:	USD
Begebungstag:	3. März 2015
Zeichnungsfrist:	23. Februar 2015 bis 27. Februar 2015 (11:00 Uhr, CET)

Fälligkeit:	3. März 2020 (der " Fälligkeitstag ")
Gesamtnennbetrag:	Bis zu USD 100.000.000 (siehe Emissionsvolumen)
Festgelegte Stückelung:	USD 2.000
Emissionspreis:	100,00% (plus 0,50% Ausgabeaufschlag) der Festgelegten Stückelung
Angebotspreis für die Anleger:	<p>Der Angebotspreis entspricht dem Emissionspreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, wobei der Emissionspreis eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 1,10% der Festgelegten Stückelung beinhaltet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 0,50% der Festgelegten Stückelung.</p> <p>Dies entspricht wiederum USD 2.000 je Schuldverschreibung zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu USD 10,00.</p>
Form der Schuldverschreibungen:	<p>Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in Form einer vorläufigen Globalurkunde, welche 40 Tage nach Begebung der Schuldverschreibungen gegen eine permanente Globalurkunde ausgetauscht wird, begeben. Die Ausgabe von effektiven Schuldverschreibungen ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
Zinsen:	<p>Die Zinsen in Höhe von 2,35 % werden für jede Zinsperiode auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet und jeweils am 3. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, erstmals am 3. März 2016 und letztmalig am Fälligkeitstag (jeweils ein "Zinszahlungstag")</p> <p>Eine "Zinsperiode" meint in Bezug auf die erste Zinsperiode den Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich, in Bezug auf jede weitere Zinsperiode den Zeitraum vom Zinszahlungstag der vorhergehenden Zinsperiode (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) letztmalig zum Fälligkeitstag (ausschließlich), jeweils ohne Anpassung der Zinsperiode in dem Fall, dass ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag ist.</p> <p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann wird die entsprechende Zinszahlung auf den folgenden Bankgeschäftstag verschoben (Folgender Geschäftstag-Konvention). Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.</p> <p>"Zinstagequotient" meint 30/360 und bedeutet die Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) dividiert durch 360.</p>

"Bankgeschäftstag" meint einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen vornehmen und für das allgemeine Geschäft in London und Dublin geöffnet sind sowie an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System geöffnet ist.

Vorzeitige Rückzahlung: Die Schuldverschreibungen werden nicht vor dem Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt, außer bei Vorliegen von steuerlichen Gründen oder infolge des Eintritts eines Kündigungsgrundes zu einem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von USD 2.000 pro Festgelegte Stückelung.

Rückzahlung: Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zur Rückzahlung fällig. Der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag beträgt USD 2.000 pro Festgelegte Stückelung.

Besteuerung: Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern, die (a) durch die Republik Italien erhoben werden bzw. die (b) durch die Republik Irland erhoben werden, und zwar jeweils vorbehaltlich gewisser Ausnahmen die in Bedingung 9 der Schuldverschreibungen dargestellt sind.

Zinsen, Aufschläge und Veräußerungsgewinne, die unter den Schuldverschreibungen gezahlt werden oder daraus entstehen und von natürlichen Personen mit Wohnsitz in Italien oder nicht gewerblich geprägten italienischen Unternehmen vereinnahmt werden, können in den Fällen, in der Art und Weise und gemäß den Bestimmungen, die im Gesetzesdekret Nr. 239 vom 1. April 1996 und im Gesetzesdekret Nr. 461 vom 21. November 1997 (jeweils in der aktuellen Fassung bzw. Neufassung) vorgesehen sind, einer grundsätzlich anwendbaren Ersatzsteuer von 26 % unterliegen. Weder der Emittent noch der Garant haften für die Zahlung von Zusatzbeträgen an die Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit dieser Steuer. Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Einbehalte bzw. Abzüge, die nach dem US- Gesetz zur Regelung des US-Steuer-Reportings ausländischer Finanzinstitute (Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA) vorzunehmen sind.

Besteuerung in Deutschland: *Wir weisen darauf hin, dass die steuerliche Behandlung von Wertpapieren von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen. Soweit in diesem Abschnitt von Veräußerung die Rede ist, gilt diese Darstellung entsprechend für Fälle der Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckten Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung,*

in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in Deutschland geltenden Steuergesetzen im Januar 2015. Diese Gesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung hierzu können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN. DIES GILT INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MÖGLICHE LOKALE STEUERN IN DEM STAAT, IN DEM DER ERWERBER ANSÄSSIG IST.

In Deutschland steuerlich ansässige Personen

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. der Schuldverschreibungen) und grundsätzlich Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

(a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen stellen grundsätzlich steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG") dar.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zählen Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG zählt auch der Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Gewinn im oben genannten Sinn ist der

Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen), nicht jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. In einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichene Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012, BStBl. I 2012 S. 953) stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Dies kann zur Folge haben, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Gemäß dem oben genannten Schreiben des BMF sowie einer Ergänzung vom 9. Dezember 2014 (BStBl. I 2014, S. 1608) liegt grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Gleiches gilt, wenn Optionen am Ende der Laufzeit verfallen oder wenn bei einer Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Tilgungs- oder Kapitalrückzahlung erfolgt bzw. vorgesehen ist, so dass etwaige Veräußerungsverluste insbesondere auch in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen steuerlich nicht abzugsfähig sein können.

(b) Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375% einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von EUR 1.602 gewährt.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer. Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrags zurückzuführen ist, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

(c) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (wozu auch eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Instituts gehört, nicht aber eine ausländische Niederlassung eines deutschen Instituts) oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie oben in (a) beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug grundsätzlich nach 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Bis 2014 erfolgt ein Kirchensteuerabzug durch die Banken nur, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, wird sie mit ihren Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können. Ab dem Jahr 2015 wird die Kirchensteuer grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit natürlicher Personen zwischen den Banken und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern (erstmaliger Datenabruf in 2014), d.h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige haben jedoch die Möglichkeit, durch

Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Erklärung zum Sperrvermerk“) gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Diese Erklärung muss regelmäßig bis zum 30. Juni eines Jahres (erstmalig in 2014) bei dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern eingehen und wirkt ab dem nachfolgenden Kalenderjahr. In besonderen Fällen kann ein anlassbezogener Datenabruf durch die Banken erfolgen. Kirchensteuerpflichtige haben auch in diesen Fällen die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die Banken zu widersprechen. Die vorgenannte „Erklärung zum Sperrvermerk“ muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate vor dem Datenabruf bei dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern eingehen und wirkt anlassbezogen. Hat der Kirchensteuerpflichtige der Übermittlung seiner Konfessionszugehörigkeit an die Banken widersprochen, wird die Kirchensteuer im Veranlagungswege erhoben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages – siehe oben (b)), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten. Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Der Emittent selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen, soweit er nicht als Auszahlende Stelle tätig wird. Soweit für den Emittenten keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt und zur Abführung von Kapitalertragsteuer besteht, übernimmt der Emittent auch keine Verantwortung für den Einbehalt der Kapitalertragsteuer.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, hat der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (Einkommensteuer von derzeit bis zu 45% oder Körperschaftsteuer von 15%, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben in (c) dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge

zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nicht unter § 43 Abs. 2 Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 EStG fällt, oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren in der Regel bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung angerechnet oder erstattet.

Außerhalb Deutschlands ansässige Personen

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn, die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Investors oder die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Investor mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland steuerlich ansässigen Personen.

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen grundsätzlich nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen jedoch als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Kapitalertragsteuervorschriften grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Sollten die Schuldverschreibungen in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung insbesondere dann nach deutschem Recht, wenn der Erblasser zur Zeit eines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Auch in einigen weiteren Fällen kann eine Erbschaft- und Schenkungsteuer entstehen, beispielsweise wenn der Vermögensanfall als Inlandsvermögen

im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes gilt, beim Vermögensanfall einer deutschen Familienstiftung oder in bestimmten Fällen einer früheren deutschen Ansässigkeit. Die für das Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, welche die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung von Wertpapieren fällt in Deutschland derzeit keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist jedoch auf europäischer Ebene geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionsteuer einzuführen.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch (EU-Zinsrichtlinie, OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie)

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich kann während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz derzeit 35% beträgt. Derzeit gibt es jedoch auf politischer Ebene Bestrebungen bzw. Initiativen die auf eine Beendigung der Übergangszeit für Österreich abzielen. Luxemburg hat sich zum 1. Januar 2015 dem Informationssystem der EU-Zinsrichtlinie angeschlossen. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher kontinuierlich über die weitere Entwicklung informieren bzw. beraten lassen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedsstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet.

Die Richtlinie wurde in Deutschland mittels der Zinsinformationsverordnung ("**ZIV**") durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten)

ansässige natürliche Personen nach § 9 ZIV umgesetzt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle verpflichtet ist, dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Die Richtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. So hat der Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen, die den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie (insbesondere im Hinblick auf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten sowie auf den Begriff der Zinszahlung) erweitert. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten läuft bis zum 1. Januar 2016. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten, zu denen auch Deutschland gehört, in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den „**OECD Common Reporting Standard**“ einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat, als deren Ansässigkeitsstaat, unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Besteuerung in Österreich:

Laufende Erträge und realisierte Wertsteigerungen unterliegen unabhängig von der Behaltdauer 25% Kapitalertragssteuer.¹

¹ Diese in dieser Kundeninformation enthaltenen steuerrechtlichen Informationen sind unverbindlicher und allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die steuerrechtliche Behandlung eines bestimmten Kunden. Die Kundeninformation stellt nur einen Überblick über die allgemeine steuerliche Situation bei natürlichen Personen im Privatvermögen dar. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein bzw. rückwirkende Auswirkungen haben.

Drittverzug: (Cross Default):	Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten eine Drittverzugs Klausel; nähere Angaben finden sich in Bedingung 11 der Schuldverschreibungen.
Status der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und der Garantie:	Die Schuldverschreibungen sind nicht nachrangige ("Senior") Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen und die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen direkte, unbeschränkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen für den Emittenten und den Garanten. Die Schuldverschreibungen sind untereinander gleichrangig.
Rating:	Die Schuldverschreibungen sind folgendermaßen geratet: Moody's Investors Service Ltd.: Baa2 (Negativer Ausblick), Standard & Poor's Ratings Services: BBB- Fitch Ratings Ltd.: BBB+ <i>Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann jederzeit von der Ratingagentur geändert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden.</i>
Notierung und Handelszulassung:	Bei der Luxemburger Börse wird die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse mit Wirkung zum 3. März 2015 beantragt. Des Weiteren soll die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse am 3. März 2015 beantragt werden.
Anwendbares Recht:	Die Schuldverschreibungen unterliegen englischem Recht und sind entsprechend auszulegen.
Verkaufsbeschränkungen:	Es bestehen Einschränkungen für Angebot, Verkauf und Übertragung von Schuldverschreibungen in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Italien, Irland, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Japan, Singapur, Hong Kong und China. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen Schuldverschreibungen nur dann angeboten, verkauft oder übertragen werden, wenn der Emittent einen Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht hat (der Inhalt und die Aufmachung eines solchen Wertpapierprospektes werden durch die europäische Prospektverordnung Nr. 809/2004 (EG) konkretisiert) oder ein entsprechender Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospekt-Richtlinie (2007/71 (EG)), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach Deutschland notifiziert wurde. Nähere Ausführungen zu den Verkaufsbeschränkungen bezüglich der genannten Länder können dem Abschnitt „Subscription and Sale and Transfer and Selling Restrictions“ des Prospekts entnommen werden.

Anleger sollten sich bei Ihrem Steuerberater über die neuen steuerrechtlichen Regelungen und über damit verbundenen Auswirkungen auf ihre persönliche Steuererklärung informieren. Vor einer Veranlagungsentscheidung sollten sich Anleger über die Details und Emissionsbedingungen der betreffenden Wertpapiere sowie die mit ihnen verbundenen Risiken informieren. Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten oder Textteilen aus dieser Kundeninformation ist ohne Zustimmung der UniCredit Bank AG nicht zulässig. Eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen kann nicht übernommen werden. Eine detaillierte Darstellung der steuerlichen Behandlung von Kunden findet sich auf den Seiten 243 ff. des Prospekts.

Zusätzliche Informationen:

Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen: Der Emittent, der Garant und die UniCredit Bank als Platzeur haben einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Schuldverschreibungen, da sie alle zur UniCredit Group gehören.

Insbesondere ist der Platzeur auch der Arrangeur und die Berechnungsstelle der Schuldverschreibungen sowie der Swap-Kontrahent.

Verkaufsprovisionen:

Die Verkaufsprovisionen setzen sich zusammen aus einer Vertriebsprovision von bis zu 1,10% des Nennbetrags, die in dem Emissionspreis enthalten ist, und einem fakultativen Ausgabeaufschlag von bis zu 0,50 %, der auf den Emissionspreis aufgeschlagen wird. Somit können die Verkaufsprovisionen bis zu 1,60 % der Festgelegten Stückelung betragen.

Operative Informationen:

ISIN: DE000A1ZW3D5

WKN: A1ZW3D

Clearing-System: Clearstream Banking AG Frankfurt

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Name und Adresse der Platzeure (soweit dem Emittent bekannt): Deutschland:
UniCredit Bank AG
Arabellastraße 12
81925 München

Luxemburg:
UniCredit Luxembourg S.A.
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg

Österreich:
UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

Anlage 1

FINAL TERMS UniCredit Bank Ireland p.l.c.

**Issue of up to USD 100,000,000 USD 2,35% Fixed Rate Notes due March 2020
guaranteed by UniCredit S.p.A.
under the
€60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme**

Part A – CONTRACTUAL TERMS

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Base Prospectus dated 2 July 2014 and the supplements to it dated 13 August 2014, 21 November 2014, 23 December 2014 and 20 February 2015 which together constitute a base prospectus for the purposes of the Prospectus Directive (the **Base Prospectus**). This document constitutes the Final Terms of the Notes described herein for the purposes of Article 5.4 of the Prospectus Directive and must be read in conjunction with such Base Prospectus as so supplemented. Full information on the Issuer, the Guarantor and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus.

A summary of the individual issue is annexed to these Final Terms. The Base Prospectus is available for viewing during normal business hours at UniCredit Bank Ireland p.l.c. – La Touche House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Ireland and has been published on the website of UniCredit www.unicreditgroup.eu, as well as on the website of the Luxembourg Stock Exchange, www.bourse.lu. Copies may be obtained, free of charge, from the Issuer at the address above.

- | | | |
|----|-----------------------------------|---|
| 1. | Series Number: | 637 |
| | (a) Tranche Number: | 1 |
| 2. | Specified Currency or Currencies: | US Dollar (USD) |
| 3. | Aggregate Nominal Amount: | |
| | (a) Series: | Up to USD 100,000,000 |
| | (b) Tranche: | Up to USD 100,000,000 |
| 4. | Issue Price: | 100 per cent. of the Aggregate Nominal Amount |

5.	Specified Denominations:	USD 2,000
	(a) Calculation Amount:	USD 2,000
6.	Issue Date:	3 March 2015
	(a) Interest Commencement Date:	Issue Date
7.	Maturity Date:	3 March 2020
8.	Interest Basis:	Fixed Rate <i>(further particulars specified below)</i>
9.	Redemption/Payment Basis:	100 per cent.
10.	Change of Interest Basis:	Not Applicable
11.	Put/Call Options:	Not Applicable
12.	Status of the Notes:	Senior
	(a) Date Board approval for issuance of Notes and Guarantee obtained:	26 June 2014, 20 January 2015 and 11 February 2015

PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE

13.	Fixed Rate Note Provisions:	Applicable
	(a) Rate(s) of Interest:	2.35 per cent. per cent. per annum payable in arrears on each Interest Payment Date
	(b) Interest Payment Date(s):	3 March in each year from 3 March 2016 up to and including the Maturity Date
	(c) Business Day Convention	Not Applicable
	(d) Fixed Coupon Amount(s):	The Interest Amount per Calculation Amount shall be: USD 47.00 in respect of each Interest Period
	(e) Broken Amount(s): <i>(Applicable to Notes in definitive form)</i>	Not Applicable
	(f) Day Count Fraction:	30/360 (unadjusted)
	(g) Determination Date[s]:	Not Applicable
14.	Floating Rate Note Provisions:	Not Applicable
15.	Inflation Linked Interest Note Provisions	Not Applicable
16.	Change of Interest Basis Provisions:	Not Applicable
17.	Zero Coupon Note Provisions:	Not Applicable

PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION

18.	Notice periods for Condition 8.2:	Minimum period: 5 days
-----	-----------------------------------	------------------------

		Maximum period: 90 days
19.	Issuer Call:	Not Applicable
20.	Regulatory Call:	Not Applicable
21.	Investor Put:	Not Applicable
22.	Early Redemption Amount payable on redemption for taxation reasons (as contemplated by Condition 8.2.) or on event of default:	USD 2,000 per Calculation Amount
23.	Extendible Notes:	Not Applicable
24.	RMB Currency Event:	Not Applicable
25.	Spot Rate :	Not Applicable
26.	Party responsible for calculating the Spot Rate:	Not Applicable
27.	Relevant Currency:	Not Applicable

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES

28.	Form of Notes	
	(a) Form of Notes:	Bearer Notes: Temporary Bearer Global Note exchangeable for a Permanent Bearer Global Note which is exchangeable for definitive Notes
	(b) New Global Note:	No
29.	Additional Financial Centre(s):	Dublin, London, New York
30.	RMB Settlement Centre(s):	Not Applicable
31.	Talons for future Coupons to be attached to Definitive Notes:	No

THIRD PARTY INFORMATION

Information set out in Part B hereto relating to the description of the ratings has been extracted from the website of the relevant rating agency. The Issuer and the Guarantor confirm that such information has been accurately reproduced and that, so far as it is aware and is able to ascertain from information published by on the website of the relevant rating agency, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

Signed on behalf of UniCredit Bank Ireland p.l.c :

Signed on behalf of UniCredit S.p.A.:

By:

By:

Duly authorised

Duly authorised

By:

By:

Duly authorised

Duly authorised

Part B – OTHER INFORMATION

1. **LISTING AND ADMISSION TO TRADING:** Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Notes to be listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market with effect from 3 March 2015.

2. **RATINGS** The Notes to be issued have been rated:

Ratings: **Baa2** (Negative Outlook), by Moody's Investors Service Ltd. (**Moody's**);

BBB- by Standard & Poor's Ratings Services (**S&P**);

BBB+ by Fitch Ratings Ltd. (**Fitch**).

Each of Moody's, S&P and Fitch is established in the European Union and is registered under the Regulation (EC) No. 1060/2009 (as amended) (the **CRA Regulation**).

Description of the ratings.

Moody's has, in its publication dated August 2014 "*Rating Symbols and Definitions*", described a long-term rating of Baa in the following terms:

Baa: Obligations rated Baa are judged to be medium-grade and subject to moderate credit risk and as such may possess certain speculative characteristics. (source: Moody's).

Note:

Moody's appends numerical modifiers 1, 2, and 3 to each generic rating classification from Aa through Caa. The modifier 1 indicates that the obligation ranks in the higher end of its generic rating category; the modifier 2 indicates a mid-range ranking; and the modifier 3 indicates a ranking in the lower end of that generic rating category. (source: Moody's).

S&P assign long-term credit ratings on a scale from AAA to D. The ratings from AA to CCC may be modified by the addition of a "+" or "-" to show the relative standing within the major rating categories. S&P may also offer guidance (termed a "credit watch") as to whether a rating is likely to be upgraded (positive), downgraded (negative) or uncertain (neutral). S&P assigns short-term credit ratings for specific issues on a scale from A-1, A-2, A-3, B, C down to D. Within the A-1 category the rating can be designated with a "+".

Fitch has, in its publication dated December 2014 "Definition of Ratings and other Forms of Opinion" described a long-term rating of BBB in the following terms:

BBB: Good credit quality. 'BBB' ratings indicate that expectations of credit risk are currently low. The capacity for payment of financial commitments is considered adequate but adverse business or economic conditions are more likely to impair this capacity. (source: Fitch)

Note:

The modifiers "+" or "-" may be appended to a rating to denote relative status within major rating categories. (source: Fitch)

3. INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE

The Issuer, the Guarantor and the Dealer, UniCredit Bank AG, have a conflict of interest with respect to the Noteholder, as they all belong to UniCredit Group.

In particular the Dealer is also the arranger of the Notes, and the swap counterparty. The Dealer may receive certain fees from the Issuer in connection with the Notes.

4. ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

(a) Estimated net proceeds: Up to USD 100.000,00

5. YIELD (Fixed Rate Notes only)

Indication of yield: The yield in respect of the Notes is 2.35%

The yield is calculated at the Issue Date on the basis of the relevant Issue Price.

In the case a commission of up to 0.50% (front end load) will be applicable, the yield in respect of the Notes will be 2.24%

6. OPERATIONAL INFORMATION

(a) ISIN: DE000A1ZW3D5

(b) Common Code: 119313210

(c) WKN A1ZW3D

(d) Any clearing system(s) other than Euroclear Bank and Clearstream Luxembourg and the relevant identification number(s): Clearstream Banking AG Frankfurt

(e) Delivery: Delivery against payment

(f) Names and addresses of additional Paying Agent(s) (if any): Not Applicable

(g) Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility: No. Whilst the designation is specified as "no" at the date of these Final Terms, should the Eurosystem eligibility criteria be amended in the future such that the Notes are capable of meeting them the Notes may then be deposited with one of the ICSDs as common

safekeeper. Note that this does not necessarily mean that the Notes will then be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra day credit operations by the Eurosystem at any time during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.

7. DISTRIBUTION

Method of distribution:	Non-syndicated
If syndicated, names and addresses of Managers and underwriting commitments:	Not Applicable
Date of Subscription Agreement:	Not Applicable
Stabilisation Manager(s) (if any):	Not Applicable
If non-syndicated, name and address of relevant Dealer:	UniCredit Bank AG Arabellastraße 12 81925 Munich Germany
Total commission and concession:	Up to 1.60 per cent. of the Aggregate Nominal Amount (including 0.50 per cent front end load)
U.S. Selling Restrictions:	Reg. S Compliance Category /2; TEFRA D
Non-exempt Offer where there is no exemption from the obligation under the Prospectus Directive to publish a prospectus:	Applicable
Public/Non-exempt Offer Jurisdictions:	<p>An offer of the Notes may be made by UniCredit Bank AG (the Initial Authorised Offeror) (together with any financial intermediaries granted General Consent, being persons to whom the issuer has given consent, the Authorised Offerors) other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in Germany, Austria and Luxembourg (the Public Offer Jurisdictions).</p> <p>See further Paragraph 8 below.</p>
Offer Period:	Period from 23 February 2015 until 27 February 2015 (at 11:00 CET).
Financial intermediaries granted specific consent to use the Base Prospectus in accordance with the Conditions in it:	Not Applicable
General Consent:	Applicable
Other Authorised Offeror Terms conditions to consent:	Not Applicable.

8. TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

- (a) Offer Price: Issue Price. The Issue Price includes a fee charged by the distributor of up to 1.10 per cent of the Nominal Amount. The distributor may impose an additional fee on top of the Issue Price of up to 0.50 per cent (front end load) of the Nominal Amount. Therefore, a total commission and concession of up to 1.60 per cent. may be received by the distributors. Potential investors should contact the relevant distributor for further information.
- (b) Conditions to which the offer is subject: Offer of the Notes is conditional on their issue only.
- (c) Description of the application process: During the Offer Period prospective investors may subscribe the Notes during normal German, Austrian and Luxembourg banking hours at the Dealer's offices.
- During the Offer Period the Issuer reserves the right to withdraw from the offer at unquestionable discretion whereby all subscription requests of the Notes shall be considered void and without any effect and the issue of the Notes shall no longer take place.
- Such a withdraw from the offer will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange www.bourse.lu
- (d) Details of the minimum and/or maximum amount of application: Not Applicable
- (e) Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants: Not Applicable
- (f) Details of the method and time limits for paying up and delivering the Notes: Not Applicable
- (g) Manner in and date on which results of the offer are to be made public: Notes up to an Aggregate Nominal Amount of USD 100,000,000 will be offered during the Offer Period. The final amount will be defined after the Offer Period and will be obtainable at the Dealer's address at UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastrasse 12, D-81925 Munich and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange www.bourse.lu.
- (h) Procedure for exercise of any right of pre-emption, negotiability of subscription rights and treatment of subscription rights not exercised: Not Applicable
- (i) Whether tranche(s) have been reserved for certain countries: The Notes will be publicly offered in Germany, Austria and Luxembourg.
- (j) Process for notification to applicants of the amount allotted and the

indication whether dealing may begin before notification is made:

- (k) Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: Not Applicable
- (l) Name(s) and address(es), to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place.
- Germany:**
UniCredit Bank AG
Arabellastrasse 12
D-81925 Munich
- Luxembourg:**
UniCredit Luxembourg S.A.
8-10, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
- Austria:**
UniCredit Bank Austria AG
Schottengasse 6-8
A-1010 Wien

(1) Summary of the Programme

Summaries are made up of disclosure requirements known as "Elements". These Elements are numbered in Sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for the Notes, the Issuers and the Guarantor. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in a summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the summary with the mention of "not applicable".

Section A – Introduction and warnings

Element		
A.1	Warnings	<ul style="list-style-type: none"> • This summary should be read as an introduction to the Base Prospectus. • Any decision to invest in any Notes should be based on a consideration of this Base Prospectus as a whole, including any documents incorporated by reference. • Where a claim relating to information contained in the Base Prospectus and the applicable Final Terms is brought before a court in a Member State of the European Economic Area, the plaintiff may, under the national legislation of the Member State where the claim is brought, be required to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated. • Civil liability will attach only to the persons who have tabled this summary including any translation thereof, but only if the summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of this Base Prospectus or it does not provide, when read together with the other parts of this Base Prospectus, key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Notes.
A.2	Consent	<p>Certain Tranches of Notes with a denomination of less than €100,000 (or its equivalent in any other currency) may be offered in circumstances where there is no exemption from the obligation under the Prospectus Directive to publish a prospectus. Any such offer is referred to as a Non-exempt Offer.</p> <p>Subject to the conditions set out below, each of the Issuer and the Guarantor consents to the use of this Base Prospectus in connection with a Non-exempt Offer of Notes by UniCredit Bank AG and any financial intermediary which is authorised to make such offers under applicable legislation implementing the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC) and publishes on its website the following statement (with the information in square brackets being completed with the relevant information):</p> <p><i>"We, [insert legal name of financial intermediary], refer to the offer of USD 100,000,000 USD 2,35% Fixed Rate Notes due March 2020 (the Notes) described in the Final Terms dated 20 February 2015 (the Final Terms) published by UniCredit Bank Ireland p.l.c (the Issuer) and unconditionally and irrevocably guaranteed by UniCredit S.p.A. (the Guarantor). In</i></p>

		<p><i>consideration of the Issuer offering to grant its consent to our use of the Base Prospectus (as defined in the Final Terms) in connection with the offer of the Notes in Germany. Austria and Luxembourg during the Offer Period and subject to the other conditions to such consent, each as specified in the Base Prospectus, we hereby accept the offer by the Issuer in accordance with the Authorised Offeror Terms (as specified in the Base Prospectus), and confirm that we are using the Base Prospectus accordingly."</i></p> <p><i>Offer period:</i> The Issuer's consent referred to above is given for Non-exempt Offers of Notes during the period starting from 23 February 2015 until 27 February 2015 (the Offer Period).</p> <p><i>Conditions to consent:</i> The conditions to the Issuer's and the Guarantor's consent (in addition to the conditions referred to above) are that such consent (a) is only valid during the Offer Period; and (b) only extends to the use of this Base Prospectus to make Non-exempt Offers of the relevant Tranche of Notes in Germany. Austria and Luxembourg .</p> <p>AN INVESTOR INTENDING TO ACQUIRE OR ACQUIRING ANY NOTES IN A NON-EXEMPT OFFER FROM AN AUTHORISED OFFEROR WILL DO SO, AND OFFERS AND SALES OF SUCH NOTES TO AN INVESTOR BY SUCH AUTHORISED OFFEROR WILL BE MADE, IN ACCORDANCE WITH ANY TERMS AND OTHER ARRANGEMENTS IN PLACE BETWEEN SUCH AUTHORISED OFFEROR AND SUCH INVESTOR INCLUDING AS TO PRICE, ALLOCATIONS AND SETTLEMENT ARRANGEMENTS. THE RELEVANT INFORMATION WILL BE PROVIDED BY THE AUTHORISED OFFEROR AT THE TIME OF SUCH OFFER.</p>
--	--	--

Section B – Issuers and Guarantor

Element	Title	
B.1	Legal and commercial name of the Issuer	UniCredit Bank Ireland p.l.c. (UniCredit Ireland)
B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	UniCredit Ireland is a limited liability company incorporated under the laws of Ireland and domiciled in Ireland with registered office at La Touche House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Ireland.
B.4b	Trend information	Not Applicable - There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Issuer's prospects for its current financial year.
B.5	Description of the Group	The UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the Italian Banking Act) under number 02008.1 (the Group or the UniCredit Group) is a leading financial services group with a well-established commercial network in 17 countries, including Italy, Germany, Austria, Poland and several other Central and Eastern European (CEE) countries. As at 31 December 2013, UniCredit Group is present in approximately 50 markets with almost 148,000 full time equivalent employees. The Group's portfolio of activities is highly diversified by segments and geographical areas, with

Element	Title																												
		a strong focus on commercial banking. Its wide range of banking, financial and related activities includes deposit-taking, lending, asset management, securities trading and brokerage, investment banking, international trade finance, corporate finance, leasing, factoring and the distribution of certain life insurance products through bank branches (<i>bancassurance</i>).																											
B.9	Profit forecast or estimate	Not Applicable - No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.																											
B.10	Audit report qualifications	Not Applicable - No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.																											
B.12	<p>Selected historical key financial information:</p> <p><i>Income Statement</i></p> <p>The table below sets out summary information extracted from the audited annual financial statements as at and for each of the financial years ended 31 December 2014 and 31 December 2013 for UniCredit Ireland:</p>																												
	UniCredit Ireland	As at																											
	<i>€ millions</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%; text-align: center;">31 December 2014</th> <th style="width: 35%; text-align: center;">31 December 2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operating income of which:</td> <td style="text-align: center;">82</td> <td style="text-align: center;">56</td> </tr> <tr> <td>– net interest</td> <td style="text-align: center;">91</td> <td style="text-align: center;">89</td> </tr> <tr> <td>– dividends and other income from equity investments</td> <td style="text-align: center;">-</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>– net fees and commissions</td> <td style="text-align: center;">(17)</td> <td style="text-align: center;">(18)</td> </tr> <tr> <td>Operating costs</td> <td style="text-align: center;">(6)</td> <td style="text-align: center;">(7)</td> </tr> <tr> <td>Operating profit</td> <td style="text-align: center;">76</td> <td style="text-align: center;">49</td> </tr> <tr> <td>Profit (loss) before tax</td> <td style="text-align: center;">85</td> <td style="text-align: center;">54</td> </tr> <tr> <td>Net profit (loss)</td> <td style="text-align: center;">74</td> <td style="text-align: center;">47</td> </tr> </tbody> </table>		31 December 2014	31 December 2013	Operating income of which:	82	56	– net interest	91	89	– dividends and other income from equity investments	-	-	– net fees and commissions	(17)	(18)	Operating costs	(6)	(7)	Operating profit	76	49	Profit (loss) before tax	85	54	Net profit (loss)	74	47
	31 December 2014	31 December 2013																											
Operating income of which:	82	56																											
– net interest	91	89																											
– dividends and other income from equity investments	-	-																											
– net fees and commissions	(17)	(18)																											
Operating costs	(6)	(7)																											
Operating profit	76	49																											
Profit (loss) before tax	85	54																											
Net profit (loss)	74	47																											
	The table below sets out summary information extracted from the interim report as at 30 June 2014 and 30 June 2013 for UniCredit Ireland:																												
	<i>€ millions</i>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 35%; text-align: center;">30 June 2014</th> <th style="width: 35%; text-align: center;">30 June 2013</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operating income of which:</td> <td style="text-align: center;">45</td> <td style="text-align: center;">21</td> </tr> </tbody> </table>		30 June 2014	30 June 2013	Operating income of which:	45	21																					
	30 June 2014	30 June 2013																											
Operating income of which:	45	21																											

Element	Title		
	– net interest	49	43
	– dividends and other income from equity investments	-	-
	– net fees and commissions	(7)	(9)
	Operating costs	(3)	(3)
	Operating profit	42	18
	Profit (loss) before tax	48	23
	Net profit (loss)	42	20
<i>Statement of Financial Position</i>			
The table below sets out summary information extracted from for UniCredit Ireland audited statement of financial position as at 31 December 2014 and 31 December 2013:			
<i>€ millions</i>		31 December 2014	31 December 2013
Total assets		28,346	26,206
Financial assets held for trading		4	3
Loans and receivables with customers of which:		1,283	1,669
– impaired loans		-	-
Financial liabilities held for trading		5	1
Deposits from customers and debt securities in issue of which:		7,596	7,314
– deposits from customers		1,727	1,576
– securities in issue		5,869	5,737
Shareholders' Equity		2,221	2,123

Element	Title			
	The table below sets out summary information extracted from the financial reports as at and for each of the financial periods ended 31 December 2014, 30 June 2014 and 31 December 2013 for UniCredit Ireland:			
	€ millions	31 December 2014	30 June 2014	31 December 2013
	Total assets	28,346	27,357	26,206
	Financial assets held for trading	4	1	3
	Loans and receivables with customers of which:	1,283	1,411	1,669
	– impaired loans	-	-	-
	Financial liabilities held for trading	5	1	1
	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	7,596	8,099	7,314
	– deposits from customers	1,727	1,643	1,576
	– securities in issue	5,869	6,456	5,737
	Shareholders' Equity	2,221	2,206	2,123
	<i>Statements of no significant or material adverse change</i>			
	Not Applicable - There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit Ireland since 31 December 2014. There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit Ireland since 31 December 2014.			
B.13	Events impacting the Issuer's solvency	Not Applicable - There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.		
B.14	Dependence upon other group entities	UniCredit Ireland is an autonomous operating unit within the wider Group and as a fully owned subsidiary is subject to the coordination and support of the parent entity. This support extends to UniCredit Ireland's financial dependence as evidenced by UniCredit's injection of €2.2 billion in share capital and capital contributions to facilitate its ongoing trading activities.		

Element	Title	
		Please also see Element B.5 above
B.15	Principal activities	UniCredit Ireland is engaged in the business of banking and provision of financial services. Its main business areas include credit and structured finance (including investing in loans, bonds, securitisation and other forms of asset financing), treasury activities (money market, repurchase agreements or "repos", Euro Over Night Index Average (EONIA) and other interest rate swaps and foreign exchange) and the issue of certificates of deposit, medium term notes and commercial papers.
B.16	Controlling shareholders	UniCredit Ireland is a wholly owned subsidiary of UniCredit S.p.A.
B.17	Credit ratings	<p>UniCredit Ireland is not rated.</p> <p>The Notes have been rated by</p> <p>Baa2 (Negative Outlook), by Moody's Investors Service Ltd. (Moody's);</p> <p>BBB- by Standard & Poor's Ratings Services (S&P);</p> <p>BBB+ by Fitch Ratings Ltd. (Fitch).</p> <p>A security rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to suspension, reduction or withdrawal at any time by the assigning rating agency.</p>
B.18	Description of the Guarantee	<p>The Notes issued by UniCredit Ireland will be unconditionally and irrevocably guaranteed by the Guarantor.</p> <p>The obligations of the Guarantor under its guarantee will be direct, unconditional and unsecured obligations of the Guarantor and will rank <i>pari passu</i> and (save for certain obligations required to be preferred by law) equally with all other unsecured obligations (other than subordinated obligations, if any) of the Guarantor from time to time outstanding.</p>
B.19	Information about the Guarantor	
B.19 B.1	Legal and commercial name of the Guarantor	UniCredit S.p.A. (UniCredit)
B.19 B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	The Guarantor is a <i>Società per Azioni</i> incorporated under the laws of the Republic of Italy and domiciled in the Republic of Italy with registered office at Via A. Specchi 16, 00186, Rome, Italy.
B.19 B.4b	Trend information	Not Applicable - There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect

Element	Title			
		on the Guarantor's prospects for its current financial year.		
B.19 B.5	Description of the Group	The UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the Italian Banking Act) under number 02008.1 (the Group or the UniCredit Group) is a leading financial services group with a well-established commercial network in 17 countries, including Italy, Germany, Austria, Poland and several other Central and Eastern European (CEE) countries. As at 31 December 2013, UniCredit Group is present in roughly 50 markets with almost 148,000 full time equivalent employees. The Group's portfolio of activities is highly diversified by segments and geographical areas, with a strong focus on commercial banking. Its wide range of banking, financial and related activities includes deposit-taking, lending, asset management, securities trading and brokerage, investment banking, international trade finance, corporate finance, leasing, factoring and the distribution of certain life insurance products through bank branches (<i>bancassurance</i>).		
B.19 B.9	Profit forecast or estimate	<p>On 11 February 2015, UniCredit Board of Directors approved the UniCredit Group Preliminary Results for the year ended 31 December 2014. The final approval of the Consolidated Financial Statements by the Shareholders Meeting will take place on 12 March 2015, date that qualifies as date of authorization for issue according to IAS 10 with reference to potential events after the reporting period.</p> <p>The Issuer, being the person responsible for the financial information included in the Group Preliminary Results for the year ended 31 December 2014, approves such financial information. Deloitte & Touche S.p.A., as external independent auditors of the Issuer, have agreed that this financial information, which has not been audited, is substantially consistent with the final figures to be published in the next annual audited consolidated financial statements of UniCredit for the year ended 31 December 2014.</p>		
B.19 B.10	Audit report qualifications	Not Applicable - No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.		
B.19 B.12	Selected historical key financial information: <i>Income Statement</i>			
	The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements as at and for each of the financial years ended 31 December 2013 and 31 December 2012 for the UniCredit Group:			
	<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2013	Year ended 31 December 2012^(**)	Year ended 31 December 2012^(*)
	Operating income	23,973	24,997	25,049
	of which:			
	– net interest	12,990	13,877	14,285
	– dividends and	324	397	397

Element	Title			
	other income from equity investments			
	– net fees and commissions	7,728	7,673	7,793
	Operating costs	(14,801)	(14,816)	(14,979)
	Operating profit	9,172	10,181	10,070
	Profit (loss) before tax	(4,888)	243	317
	Net profit (loss) attributable to the Group	(13,965)	865	865
<p>(*) As published in "2012 Consolidated Reports and Accounts".</p> <p>(**) Recasted, as published in "2013 Consolidated Reports and Accounts".</p> <p>Comparative figures as at 31 December 2012 are different from those disclosed in the 2012 Consolidated Reports and Accounts as a result of the restatement, for comparative purposes, of interest income from impaired assets whose book value was written down and reversals connected with the passing of time from item "Net interest" to item "Net write-downs on loans and provisions for guarantees and commitments", as a result of the reclassification carried out by three Group companies in the first nine months of 2013.</p> <p>Since 2013 gains on disposal or repurchase of available-for-sale financial assets and gains on disposal or repurchase of held-to-maturity investments have been reclassified to "Net trading income" in order to align their presentation in the condensed consolidated Income Statement with the standards of the major Italian and European banks. Such gains were previously included in "Net income from investments".</p> <p>With reference to the Condensed Income Statement, since the third quarter of 2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> the positive profit and loss (P&L) items relating to the rationalisation of the support companies of the Group's Global Banking Services have been recorded in "Recovery of expenses" instead of "Net other expenses/income" in accordance with the economic substance of the transaction; some P&L items relating to the operations of one Group company have been reclassified (from "Net fees and commissions" to "Net interest") to better reflect their economic nature. <p>The comparative period was restated accordingly.</p> <p>It should be noted that the 2012 figures differ from those disclosed in the "2012 Consolidated Reports and Accounts" as a result of the restatement, for comparison purposes, of the individual items that composed the profit/loss of some Group companies (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BDK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD), which as at 31 December 2013, in accordance with International Financial Reporting Standards – "Non-current Assets Held for Sale" (IFRS 5), were shown under item "310. Profit (loss) after tax</p>				

Element	Title			
	from discontinued operations".			
	The figures in this table refer to reclassified income statement.			
	The table below sets out summary information extracted from the consolidated interim reports as at and for each of the six month financial periods ended 30 June 2014 and 30 June 2013 for the UniCredit Group:			
	<i>€ millions</i>	30 June 2014	30 June 2013(**)	30 June 2013(*)
	Operating income of which:	11,312	11,884	12,497
	– net interest	6,256	6,132	6,617
	– dividends and other income from equity investments	370	408	170
	– net fees and commissions	3,836	3,713	3,969
	Operating costs	(6,926)	(7,060)	(7,434)
	Operating profit	4,385	4,824	5,064
	Profit (loss) before tax	2,446	1,836	1,859
	Net profit attributable to the Group	1,116	810	810
	<p>(*) As published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2013"</p> <p>(**) Recasted, as published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2014"</p> <p>As from the first quarter of 2014, the results of the industrial companies consolidated line by line will be shown in "Net Other Expenses/Income" in order to focus the P&L lines on the pure banking activities. The previous period has been restated accordingly.</p> <p>In addition, the comparative figures as at 30 June 2013 have been restated – following the introduction of IFRS 10 and IFRS 11 – as a result of the restatement of all the items that composed the profit/loss of some Ukrainian Group companies (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK; BDK CONSULTING; PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK; PRIVATE JOINT STOCK COMPANY; FERROTRADE INTERNATIONAL; LLC UKROTSBUD; LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE; SVIF UKRSOTSBUD), which, in accordance with IFRS 5, have been included in item "310. Profit (loss) after tax from discontinued operations.</p> <p style="text-align: center;">Statement of Financial Position</p> <p>The table below sets out summary information extracted from UniCredit Group's audited</p>			

Element	Title				
	statement of financial positions as at and for each of the financial years ended 31 December 2013 and 31 December 2012:				
	<i>€ millions</i>	Year ended 31 December 2013^(****)	Year ended 31 December 2013^(***)	Year ended 31 December 2012^(**)	Year ended 31 December 2012^(*)
	Total assets	827,538	845,838	926,838	926,827
	Financial assets held for trading	80,701	80,910	107,046	107,119
	Loans and receivables with customers of which:	484,309	503,142	544,443	547,144
	– impaired loans	39,746	39,815	42,929	44,058
	Financial liabilities held for trading	63,799	63,169	99,123	99,123
	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	557,764	571,024	578,066	579,965
	– deposits from customers	393,498	410,930	407,615	409,514
	– securities in issue	164,266	160,094	170,451	170,451
	Shareholders' Equity	46,722	46,841	61,579	62,784
	(*) As published in "2012 Consolidated Reports and Accounts".				
	(**) Recasted, as published in "2013 Consolidated Reports and Accounts".				
	(***) As published in "2013 Consolidated Reports and Accounts".				
	(****) Recasted, as published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2014".				

Element	Title		
	<p>Comparative figures as at 31 December 2012 were restated following the introduction of the revised International Accounting Standards on employee benefits, (IAS 19R).</p> <p>As at 31 December 2013, in accordance with IFRS 5, the assets of the following companies were recognised under item "Non-current assets and disposal groups classified as held for sale" and item "Liabilities included in disposal groups classified as held for sale" as a result of their classification as "discontinued operations": PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK; BDK CONSULTING; PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK; PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL; LLC UKROTSBUD; LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE; SVIF UKRSOTSBUD. The previous periods were restated accordingly to increase comparability, pursuant to the regulations in force.</p> <p>Comparative figures as at 31 December 2013 have been restated following the introduction of IFRS 10 and IFRS 11.</p> <p>The figures in these tables refer to reclassified balance sheet.</p> <p>The table below sets out summary information extracted from the consolidated interim report as at 30 June 2014 and 30 June 2013 for the UniCredit Group:</p>		
	<i>€ million</i>	30 June 2014	30 June 2013^(*)
	Total assets	838,689	889,632
	Financial assets held for trading	84,079	93,772
	Loans and receivables with customers	477,093	532,771
	Financial liabilities held for trading	63,637	77,216
	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	561,005	564,750
	– deposits from customers	401,490	405,221
	– securities in issue	159,515	159,529
	Shareholders' Equity	48,937	61,322
	(*) As published in "Consolidated First Half Financial Report as at June 30, 2013".		
	<i>Statements of no significant or material adverse change</i>		
	Not Applicable - There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit and the Group since 30 June 2014.		

Element	Title																					
		There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit and the Group since 31 December 2013.																				
B.19 B.13	Events impacting the Guarantor's solvency	Not Applicable - There are no recent events particular to the Guarantor which are to a material extent relevant to the evaluation of the Guarantor's solvency.																				
B.19 B.14	Dependence upon other Group entities	The Guarantor is the parent company of the UniCredit Group and carries out, in addition to banking activities, organic policy, governance and control functions vis-à-vis its subsidiary banking, financial and instrumental companies. Please also see Element B.19 B.5 above																				
B.19 B.15	The Guarantor's Principal activities	The Guarantor, as a bank which undertakes management and co-ordination activities for the UniCredit Group, pursuant to the provisions of Article 61 of the Italian Banking Act, issues, when exercising these management and co-ordination activities, instructions to the other members of the banking group in respect of the fulfilment of requirements laid down by the Bank of Italy in the interest of the banking group's stability.																				
B.19 B.16	Controlling shareholders	Not Applicable - No individual or entity controls the Guarantor within the meaning provided for in Article 93 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the Financial Services Act), as amended.																				
B.19 B.17	Credit ratings	<p>UniCredit S.p.A. has been rated:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Description</th> <th>Standard & Poor's</th> <th>Moody's</th> <th>Fitch ratings</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Short Term Counterparty Credit Rating</td> <td>A-3</td> <td>P-2</td> <td>F2</td> </tr> <tr> <td>Long Term Counterparty Credit Rating</td> <td>BBB-</td> <td>Baa2</td> <td>BBB+</td> </tr> <tr> <td>Tier II Subordinated Debt</td> <td>BB</td> <td>Ba2</td> <td>BBB</td> </tr> <tr> <td>Outlook</td> <td>stable</td> <td>negative</td> <td>negative</td> </tr> </tbody> </table>	Description	Standard & Poor's	Moody's	Fitch ratings	Short Term Counterparty Credit Rating	A-3	P-2	F2	Long Term Counterparty Credit Rating	BBB-	Baa2	BBB+	Tier II Subordinated Debt	BB	Ba2	BBB	Outlook	stable	negative	negative
Description	Standard & Poor's	Moody's	Fitch ratings																			
Short Term Counterparty Credit Rating	A-3	P-2	F2																			
Long Term Counterparty Credit Rating	BBB-	Baa2	BBB+																			
Tier II Subordinated Debt	BB	Ba2	BBB																			
Outlook	stable	negative	negative																			

Section C – Securities

Element	Title	
C.1	Description of Notes/ISIN	<p>The Notes to be issued may be Fixed Rate Notes, Floating Rate Notes, Zero Coupon Notes, Inflation Linked Interest Notes or CMS Linked Interest Notes.</p> <p>The Notes are Fixed Rate Notes due March 2020 unconditionally and irrevocably guaranteed by UniCredit S.p.A.</p> <p>International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1ZW3D5</p> <p>Common Code: 119313210</p> <p>WKN: A1ZW3D</p>
C.2	Currency	<p>Subject to compliance with all applicable laws, regulations and directives, Notes may be issued in any currency agreed between the Issuer and the relevant Dealer at the time of issue.</p> <p>The currency of this Series of Notes is USD (\$).</p>
C.5	Restrictions on transferability	The Notes may not be transferred prior to the Issue Date.
C.8	Rights attached to the Notes, including ranking and limitations on those rights	<p>Notes issued under the Programme will have terms and conditions relating to, among other matters:</p> <p>Governing law</p> <p>The rights of the investors in connection with the Notes and any non-contractual obligations will be governed by English law.</p> <p>Status</p> <p>The Notes issued on a Senior basis constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and will rank <i>pari passu</i> among themselves and (save for certain obligations required to be preferred by law) equally with all other unsecured obligations (other than subordinated obligations, if any) of the Issuer, from time to time outstanding.</p> <p>This Series of the Notes is issued on a Senior basis.</p> <p>Events of default</p> <p>The terms of the Senior Notes will contain, amongst others, the following events of default:</p> <ul style="list-style-type: none"> • default in payment of any principal or interest due in respect of the Notes, continuing for a specified period of time; • non-performance or non-observance by the Issuers or, in the case of Guaranteed Notes, the Guarantor of any of its other obligations under the conditions of the Notes or the Trust

Element	Title	
		<p>Deed, in certain cases continuing for a specified period of time;</p> <ul style="list-style-type: none"> • if either (i) any indebtedness for Borrowed Money in excess of €35,000,000 (or its equivalent in any other currency or currencies) of the Issuer or (in the case of Guaranteed Notes) the Guarantor shall become repayable prior to the due date for payment thereof by reason of default by the Issuer or, as the case may be, the Guarantor or shall not be repaid at maturity as extended by any applicable grace period therefor and, in either case, steps shall have been taken to obtain repayment, or (ii) any guarantee given by the Issuer or (in the case of Guaranteed Notes) the Guarantor of any indebtedness for Borrowed Money in excess of €35,000,000 (or its equivalent in any other currency or currencies) shall not be honoured when due and called; • events relating to the insolvency, winding up or cessation of business of the Issuers, (in the case of Guaranteed Notes) the Guarantor; • certain final judgments for the payment of indebtedness remain unsatisfied for a specific period of time; and • (in the case of Guaranteed Notes) the Guarantee ceases to be in full force and effect. <p>Upon the occurrence of the above, the Trustee, at its discretion, may, and if so requested in writing by the holders of at least one quarter in principal amount of the Notes then outstanding, or if so directed by an Extraordinary Resolution of the Noteholders, shall give notice to the Issuer and, in the case of the Guaranteed Notes, the Guarantor that each Note is, and each Note shall thereupon immediately become, due and repayable at its Early Redemption Amount together with accrued interest.</p> <p>Meetings</p> <p>The terms of the Notes will contain provisions for calling meetings of holders of such Notes to consider matters affecting their interests generally. These provisions permit defined majorities to bind all holders, including holders who did not attend and vote at the relevant meeting and holders who voted in a manner contrary to the majority.</p> <p>Taxation</p> <p>All payments in respect of Notes will be made without deduction for or on account of withholding taxes imposed by (a) the Republic of Italy, in the case of Notes issued by UniCredit and Guaranteed Notes, (b) Ireland, in the case of Notes issued by UniCredit Ireland and (c) Luxembourg, in the case of Notes issued by UniCredit International Luxembourg. In the event that any such deduction is made, the Issuers or, as the case may be, the Guarantor will, save in certain limited circumstances, be required to pay additional amounts to cover the amounts so deducted.</p> <p>Payments of any amount in respect of Notes, Receipts or Coupons will be subject in all cases to (i) any fiscal or other laws and regulations applicable thereto in any jurisdiction and (ii) any</p>

Element	Title	
		<p>withholding or deduction required pursuant to an agreement described in Section 1471(b) of the U.S. Internal Revenue Code of 1986 (the Code) or otherwise imposed pursuant to Sections 1471 through 1474 of the Code, any regulations or agreements thereunder, any official interpretations thereof, or law implementing an intergovernmental approach thereto.</p> <p>Prescription</p> <p>The Notes (whether in bearer or registered form), Receipts and Coupons will become void unless presented for payment within a period of ten years (in the case of principal) and five years (in the case of interest) after the date on which such payment first becomes due.</p>
C.9	Interest/Redemption	<p>Interest</p> <p>Notes may or may not bear interest. Interest-bearing Notes will either bear interest payable at a fixed rate or a floating rate or calculated by reference the relevant inflation Index.</p> <p>Interest Rate</p> <p>The Notes bear interest from their date of issue at the fixed rate of 2.35%</p> <p>The yield in respect of the Notes is 2.35%</p> <p>The yield is calculated at the Issue Date on the basis of the relevant Issue Price.</p> <p>In the case a commission of up to 0.50% (front end load) will be applicable, the yield in respect of the Notes will be 2.24%.</p> <p>Interest will be paid annually in arrears on 3 March in each year. The first interest payment will be made on 3 March 2016.</p> <p>Underlyings</p> <p>Not Applicable. Interest on the Notes is not based on an underlying.</p> <p>Redemption</p> <p>The terms under which Notes may be redeemed (including the maturity date and the price at which they will be redeemed on the maturity date as well as any provisions relating to early redemption) will be agreed between the Issuer and the relevant Dealer at the time of issue of the relevant Notes.</p> <p>Subject to any purchase and cancellation or early redemption, the Notes will be redeemed on 3 March 2020 at par.</p> <p>The Notes may be redeemed early for tax reasons at USD 2,000 per Calculation Amount.</p> <p>Repayment Procedure</p> <p>Payments of principal in respect of definitive Bearer Notes will (subject as provided below) be made only against presentation and surrender (or,</p>

Element	Title	
		<p>in the case of part payment of any sum due, endorsement) of definitive Bearer Notes, and payments of interest in respect of definitive Bearer Notes will (subject as provided below) be made as aforesaid only against presentation and surrender (or, in the case of part payment of any sum due, endorsement) of Coupons, in each case at the specified office of any Paying Agent outside the United States (which expression, as used herein, means the United States of America (including the States and the District of Columbia, its territories, its possessions and other areas subject to its jurisdiction)).</p> <p>Payments of principal and interest (if any) in respect of Notes represented by any Global Note in bearer form will be made in the manner specified above in relation to definitive Bearer Notes and otherwise in the manner specified in the relevant Global Note against presentation or surrender, as the case may be, of such Global Note at the specified office of the Principal Paying Agent. A record of each payment made against presentation or surrender of any Global Note in bearer form, distinguishing between any payment of principal and any payment of interest, will be made on such Global Note by the Principal Paying Agent and such record shall be <i>prima facie</i> evidence that the payment in question has been made.</p> <p>Representative of holders</p> <p>The Issuer has appointed Citicorp Trustee Company Limited (the Trustee) to act as trustee for the holders of Notes. The trustee may, without the consent of any holders and without regard to the interests of particular holders, agree to (i) any modification of, or to the waiver or authorisation of any breach or proposed breach of, any of the provisions of the Notes or (ii) determine without the consent of any holders that an event of default or potential event of default shall not be treated as such or (iii) the substitution of another company as principal debtor under the Notes in place of the Issuer.</p> <p>Please also refer to Element C.8.</p>
C.10	Derivative component in the interest payments	<p>Not applicable – There is no derivative component in the interest payments.</p> <p>Please also refer to Element C.9.</p>
C.11	Listing and Admission to trading	<p>Notes issued under the Programme may be listed and admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange or such other stock exchange or regulated market specified below, or may be issued on an unlisted basis.</p> <p>Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Notes to be admitted to trading on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange.</p>

Section D – Risks

Element	Title	
D.2	Key risks regarding the Issuers and the Guarantor	<p>In purchasing Notes, investors assume the risk that the Issuers and the Guarantor may become insolvent or otherwise be unable to make all payments due in respect of the Notes. There is a wide range of factors which individually or together could result in the Issuers and the Guarantor becoming unable to make all payments due in respect of the Notes. It is not possible to identify all such factors or to determine which factors are most likely to occur, as the Issuers and the Guarantor may not be aware of all relevant factors and certain factors which they currently deem not to be material may become material as a result of the occurrence of events outside the Issuers' and the Guarantor's control. The Issuers and the Guarantor have identified a number of factors which could materially adversely affect their businesses and ability to make payments due under the Notes. These factors include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • risks concerning liquidity which could affect the UniCredit Group's ability to meet its financial obligations as they fall due; • the UniCredit Group's results of operations, business and financial condition have been and will continue to be affected by adverse macroeconomic and market conditions; • the European sovereign debt crisis has adversely affected, and may continue to, adversely affect the Group's results of operations, business and financial condition; • the Group has exposure to European sovereign debt; • financial regulators have requested that UniCredit Group companies reduce their credit exposure to other UniCredit Group entities, particularly their upstream exposure to UniCredit, which could have a material adverse effect on the way in which the UniCredit Group funds its operations and provides liquidity to members of the Group; • systemic risk could adversely affect the Group's business; • risks connected to an economic slowdown and volatility of the financial markets – credit risk; • deteriorating asset valuations resulting from poor market conditions may adversely affect the Group's future earnings; • the economic conditions of the geographic markets in which the Group operates have had, and may continue to have, adverse effects on the Group's results of operations, business and financial condition; • non-traditional banking activities expose the Group to additional credit risks; • unidentified or unanticipated risks, by their nature, might not be captured in the current Group's risk management policies;

Element	Title	
		<ul style="list-style-type: none"> • fluctuations in interest and exchange rates may affect the Group's results; • changes in the Italian and European regulatory framework could adversely affect the Group's business; • implementation of Basel III and CRD IV; • forthcoming regulatory changes; • ECB Single Supervisory Mechanism; • the ECB is in the process of performing a comprehensive assessment of the Issuer and other European banks, the outcome of which is not yet known; • the bank recovery and resolution directive will enter into force on 2 July 2014 and is intended to enable a range of actions to be taken in relation to credit institutions and investment firms considered to be at risk of failing. The implementation of the directive or the taking of any action under it could materially affect the value of any Notes; • as of 2016 the UniCredit Group will be subject to the provisions of the Regulation establishing the Single Resolution Mechanism; • the UniCredit Group may be subject to a proposed EU regulation on mandatory separation of certain banking activities; • the UniCredit Group may be affected by a proposed EU Financial Transactions Tax; • the UniCredit Group may be affected by new accounting and regulatory standards; • operational and IT risks are inherent in the Group's business; • intense competition, especially in the Italian market, where the Group has a substantial part of its businesses, could have a material adverse effect on the Group's results of operations and financial condition; • the Group may fail to implement its 2013-2018 Strategic Plan; • risks related to the Goodwill Impairment Test; • any rating downgrades of UniCredit or other entities of the Group would increase the re-financing costs of the Group and may limit its access to the financial markets and other sources of liquidity; • as at the date of this Base Prospectus, there are certain legal proceedings pending against UniCredit and other companies belonging to the Group;

Element	Title	
		<ul style="list-style-type: none"> • the Group is involved in pending tax proceedings; and • information about the shareholding in the Bank of Italy.
D.3	Key risks regarding the Notes	<p>There are also risks associated with the Notes. These include a range of market risks (including that there may be no or only a limited secondary market in the Notes, that the value of an investor's investment may be adversely affected by exchange rate movements where the Notes are not denominated in the investor's own currency, that any credit rating assigned to the Notes may not adequately reflect all the risks associated with an investment in the Notes and that changes in interest rates will affect the value of Notes which bear interest at a fixed rate), the fact that the conditions of the Notes may be modified without the consent of the holder in certain circumstances, that the holder may not receive payment of the full amounts due in respect of the Notes as a result of amounts being withheld by the Issuer in order to comply with applicable law and that investors are exposed to the risk of changes in law or regulation affecting the value of Notes held by them.</p> <p>Key risks regarding to certain types of Notes</p> <p>Notes subject to optional redemption by the relevant Issuer: the relevant Issuer may be expected to redeem Notes when its cost of borrowing is lower than the interest rate on the Notes. At those times, an investor generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the interest rate on the Notes being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Potential investors should consider reinvestment risk in light of other investments available at that time.</p> <p>If the relevant Issuer has the right to convert the interest rate on any Notes from a fixed rate to a floating rate, or vice versa, this may affect the secondary market and the market value of the Notes concerned.</p> <p>Notes which are issued at a substantial discount or premium may experience price volatility in response to changes in market interest rates.</p> <p>There are certain risks associated with investing in Subordinated Notes. These risks include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • an investor in Subordinated Notes assumes an enhanced risk of loss in the event of the relevant Issuer's insolvency as UniCredit and UniCredit Ireland obligations under Subordinated Notes will be unsecured and subordinated and will rank junior in priority of payment to Senior Liabilities; • Subordinated Notes may be subject to loss absorption on any application of the general bail-in tool or at the point of non-viability of the Issuer. Investors should be aware that, in addition to the general bail-in tools, the bank recovery and resolution directive contemplates that Subordinated Notes may be subject to a write-down or conversion into common shares at the point of non-viability should the Bank of Italy, the Central Bank of Ireland or other authority or authorities having prudential oversight of the relevant Issuer at the relevant time (the Relevant Authority) be given the power to do so. The

Element	Title	
		<p>Subordinated Notes issued under the Programme include provisions setting out that the obligations of the relevant Issuer under such Subordinated Notes are subject to the powers of the Relevant Authority pursuant to applicable law and/or regulation in force from time to time;</p> <ul style="list-style-type: none"> • under the Subordinated Guarantee, in the event of winding-up, dissolution, liquidation or bankruptcy (including, <i>inter alia</i>, <i>Liquidazione coatta amministrativa</i>, as described in Articles 80 to 94 of the Italian Banking Act) of UniCredit, the Subordinated Guarantee will rank in right of payment after unsubordinated unsecured creditors (including depositors) of UniCredit; and • the regulatory classification of the Notes - although it is the Issuers' expectation that the Notes qualify as "Tier 2 capital" there can be no representation that this is or will remain the case during the life of the Notes. <p>There are certain risks associated with investing in Inflation Linked Interest Notes. These risks include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • potential investors in any such Notes should be aware that depending on the terms of the Inflation Linked Interest Notes they may receive no interest or a limited amount of interest; • Inflation Linked Interest Notes may be subject to certain disruption provisions or extraordinary event provisions and If the Calculation Agent determines that any such event has occurred this may delay valuations under and/or settlements in respect of the Notes and consequently adversely affect the value of the Notes; • the market price of Inflation Linked Interest Notes may be volatile and may depend on the time remaining to the maturity date or expiration and the volatility of the level of the inflation or consumer price index or indices; and • the level of the inflation or consumer price index or indices may be affected by the economic, financial and political events in one or more jurisdictions or areas. <p>There are certain risks associated with investing in Renminbi Notes. These risks include:</p> <ul style="list-style-type: none"> • the Renminbi is not freely convertible and there are significant restrictions on the remittance of the Renminbi into and outside the PRC which may affect the liquidity of the Notes; • there is only limited availability of Renminbi outside the PRC, which may affect the liquidity of the Notes and the relevant Issuer's ability to source Renminbi outside the PRC to service the Renminbi Notes; • an investment in Renminbi Notes is subject to exchange rate risk and interest rate risk;

Element	Title	
		<ul style="list-style-type: none"> • an investment in Renminbi Notes is subject to interest rate risk; • an investment in Renminbi Notes is subject to risk of change in the regulatory regime governing the issuance of Renminbi Notes; and • payments in respect of the Renminbi Notes will only be made to investors in the manner specified in the Renminbi Notes. <p>The value of Fixed Rate Notes may be adversely affected by movements in market interest rates.</p> <p>Credit ratings assigned to the Issuers, the Guarantor or any Notes may not reflect all the risks associated with an investment in those Notes.</p>

Section E – Offer

Element	Title	
E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds	The net proceeds from the issue of Notes will be applied by the Issuer for its general corporate purposes, which include making a profit.
E.3	Terms and conditions of the offer	<p>The Notes may be offered to the Public as a public offer in one or more specified Public Offer Jurisdictions.</p> <p>The terms and conditions of each offer of Notes will be determined by agreement between the Issuer and the relevant Dealers at the time of issue. An Investor intending to acquire or acquiring any Notes in a Public Offer from an Authorised Offeror will do so, and offers and sales of such Notes to an Investor by such Authorised Offeror will be made, in accordance with any terms and other arrangements in place between such Authorised Offeror and such Investor including as to price, allocations and settlement arrangements.</p> <p>This issue of Notes is being offered in a Non-Exempt Offer in Germany, Austria and Luxembourg.</p> <p>The issue price of the Notes is 100 per cent. of their nominal amount.</p> <p>An offer of the Notes may be made by UniCredit Bank AG (the Initial Authorised Offeror) (together with any financial intermediaries granted General Consent, being persons to whom the issuer has given consent, the Authorised Offerors) other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in Germany, Austria and Luxembourg (the Public Offer Jurisdictions) during the period from 23 February 2015 until 27 February 2015 (at 14:00 CET) (the Offer Period).</p> <p>During the Offer Period prospective investors may subscribe the Notes during normal German, Austrian and Luxembourg banking hours at the Dealer's offices.</p> <p>During the Offer Period the Issuer reserves the right to withdraw from the offer at unquestionable discretion whereby all subscription requests of the Notes shall be considered void and without any effect and the</p>

Element	Title	
		<p>issue of the Notes shall no longer take place.</p> <p>Such a withdraw from the offer will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange www.bourse.lu.</p> <p>Application is expected to be made by the Issuer (or on its behalf) for the Notes to be listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and admitted to trading on the Luxembourg Stock Exchange's regulated market with effect from 3 March 2015.</p>
E.4	Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer	<p>The relevant Dealer may be paid fees in relation to any issue of Notes under the Programme. Any such Dealer and its affiliates may also have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform other services for, the Issuers and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>The Dealers will be paid aggregate commissions equal to 1.60 per cent. of the nominal amount of the Notes. Any Dealer and its affiliates may also have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform other services for, the Issuer and the Guarantor and their respective affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>Other than as mentioned above, so far as the Issuers are aware, no person involved in the issue of the Notes has an interest material to the offer, including conflicting interests.</p>
E.7	Expenses charged to the investor by the Issuer or an Offeror	<p>Offer price: Issue Price. The Issue Price includes a fee charged by the distributor of up to 1.10 per cent of the Nominal Amount. The distributor may impose an additional fee on top of the Issue Price of up to 0.50 per cent (front end load) of the Nominal Amount. Therefore, a total commission and concession of up to 1.60 per cent. may be received by the distributors. Potential investors should contact the relevant distributor for further information.</p>

(2) Zusammenfassung des Programms

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für die Schuldverschreibungen, die Emittentinnen und die Garantin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden. • Jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen sollte auf eine Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich etwaiger durch Verweis einbezogener Dokumente gestützt werden. • Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Klage wegen der in diesem Basisprospekt und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben eingereicht wird, muss der Kläger unter Umständen nach den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet wird. • Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.
A.2	Zustimmung	<p>Bestimmte Tranchen von Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) können in Fällen angeboten werden, in denen keine Befreiung von der im Rahmen der Prospekttrichtlinie vorgesehenen Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt. Ein solches Angebot wird als ein Prospektpflichtiges Angebot bezeichnet.</p> <p>Vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen stimmen die Emittentin und die Garantin jeweils der Verwendung dieses Basisprospekts im Zusammenhang mit einem Prospektpflichtigen Angebot von Schuldverschreibungen durch die UniCredit Bank AG und durch Finanzintermediäre, die solche Angebote gemäß sonstigen einschlägigen Gesetzen zur Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie (Richtlinie 2004/39/EG) durchführen dürfen und auf ihrer Website die folgende Erklärung veröffentlichen (wobei die Informationen in eckigen Klammern mit den</p>

Punkt	
	<p>betreffenden Angaben zu ergänzen sind):</p> <p><i>"Wir, [Firma des Finanzintermediärs einfügen], beziehen uns auf das Angebot der bis zu USD 100,000,000 USD 2,35 % Fixed Rate Notes due March 2020 UniCredit Ireland (die Schuldverschreibungen), die in den von der UniCredit Bank Ireland p.l.c. (die Emittentin) veröffentlichten Endgültigen Bedingungen vom 20. Februar 2015 (die Endgültigen Bedingungen) beschrieben und von der UniCredit S.p.A. (die Garantin) bedingungslos und unwiderruflich garantiert sind. In Anerkennung des Angebots der Emittentin, unserer Verwendung des Basisprospekts (wie in den Endgültigen Bedingungen definiert) im Zusammenhang mit dem Angebot der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums in Deutschland, Österreich und Luxemburg zuzustimmen, und vorbehaltlich der sonstigen Bedingungen für diese Zustimmung, wie jeweils im Basisprospekt angegeben, nehmen wir hiermit das Angebot der Emittentin gemäß den Bedingungen für den Befugten Anbieter (wie im Basisprospekt angegeben) an und bestätigen, dass wir den Basisprospekt entsprechend verwenden."</i></p> <p>Angebotsfrist: Die Emittentin erteilt ihre vorstehend beschriebene Zustimmung für Prospektpflichtige Angebote von Schuldverschreibungen für den Zeitraum 23. Februar 2015 bis 27. Februar 2015 (die Angebotsfrist).</p> <p>Bedingungen für die Zustimmung: Die Bedingungen für die Zustimmung der Emittentin und der Garantin sind (zusätzlich zu den vorstehend genannten Bedingungen), dass sie (a) ausschließlich für die Dauer der Angebotsfrist erteilt wird, und (b) ausschließlich für die Verwendung dieses Basisprospekts zur Durchführung Prospektpflichtiger Angebote der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in Deutschland, Österreich und Luxemburg gilt.</p> <p>EIN ANLEGER, DER BEABSICHTIGT, IM RAHMEN EINES PROSPEKTPFLICHTIGEN ANGEBOTS SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON EINEM BEFUGTEN ANBIETER ZU ERWERBEN, BZW. DIESE ERWIRBT, TUT DIES GEMÄSS DEN BEDINGUNGEN UND SONSTIGEN VEREINBARUNGEN, DIE ZWISCHEN DIESEM BEFUGTEN ANBIETER UND DIESEM ANLEGER GETROFFEN WURDEN, EINSCHLIESSLICH VEREINBARUNGEN BEZÜGLICH DES PREISES, DER ZUTEILUNG UND ABRECHNUNG, UND DAS ANGEBOT UND DER VERKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN AN EINEN ANLEGER DURCH EINEN BEFUGTEN ANBIETER ERFOLGEN AUF DERSELBEN GRUNDLAGE. DER BEFUGTE ANBIETER STELLT DIE ENTSPRECHENDEN INFORMATIONEN BEI ABGABE EINES SOLCHEN ANGEBOTS ZUR VERFÜGUNG.</p>

Abschnitt B – Emittentinnen und Garantin

Punkt	Titel	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	UniCredit Bank Ireland p.l.c. (UniCredit Irland)
B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung	Die UniCredit Irland ist eine nach irischem Recht errichtete und in Irland ansässige Kapitalgesellschaft (<i>limited liability company</i>) mit Sitz in La Touche House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland.
B.4b	Trendangaben	Entfällt – Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen,

		Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Bankengesetzes unter der Nummer 02008.1, (die Gruppe oder die UniCredit-Gruppe) ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes Geschäftsnetzwerk sich über 17 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2013 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt fast 148.000 Vollzeitmitarbeiter. Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (<i>bancassurance</i>).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt – Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt – Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:	
	Gewinn- und Verlustrechnung	
	Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften Jahresabschlüssen der UniCredit Irland für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013:	
	UniCredit Irland	
	<i>in Mio. EUR</i>	31. Dezember 2014
		31. Dezember 2013
	Operative Erträge davon:	82
	- Zinsüberschuss	91
	- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	-
	- Provisionsüberschuss	(17)
	Verwaltungsaufwand	(6)
	Operatives Ergebnis	76
		56
		89
		-
		(18)
		(7)
		49

	Ergebnis vor Steuern	85	54
	Überschuss/(Fehlbetrag)	74	47
Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den Zwischenberichten der UniCredit Ireland zum 30. Juni 2014 und zum 30. Juni 2013:			
	<i>in Mio. EUR</i>	30. Juni 2014	30. Juni 2013
	Operative Erträge davon:	45	21
	- Zinsüberschuss	49	43
	- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	-	-
	- Provisionsüberschuss	(7)	(9)
	Verwaltungsaufwand	(3)	(3)
	Operatives Ergebnis	42	18
	Ergebnis vor Steuern	48	23
	Überschuss/(Fehlbetrag)	42	20
Bilanz			
Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften Bilanzen der UniCredit Irland zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013:			
	<i>(in Mio. EUR)</i>	31. Dezember 2014	31. Dezember 2013
	Summe der Aktiva	28,346	26.206
	Handelsaktiva	4	3
	Kredite und Forderungen an Kunden davon:	1,283	1.669
	- ausfallgefährdete Kredite	-	-
	Handelsspassiva	5	1
	Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten davon:	7,596	7.314
	- Kundeneinlagen	1,727	1.576
	- verbrieftete Verbindlichkeiten	5,869	5.737
	Eigenkapital	2,221	2.123
Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den Zwischenberichten der UniCredit Ireland für die Sechsmonatszeiträume zum 31. Dezember 2014, 30. Juni 2014 und zum 31. Dezember 2013:			

	<i>in Mio. EUR</i>	31. Dezember 2014	30. Juni 2014	31. Dezember 2013
Summe der Aktiva		28,346	27,357	26,206
Handelsaktiva		4	1	3
Kredite und Forderungen an Kunden davon:		1,283	1,411	1,669
- ausfallgefährdete Kredite		-	-	-
Handelsspassiva		5	1	1
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten davon:		7,596	8,099	7,314
- Kundeneinlagen		1,727	1,643	1,576
- verbrieftete Verbindlichkeiten		5,869	6,456	5,737
Eigenkapital		2,221	2,206	2,123
<i>Erklärung, dass keine wesentlichen Veränderungen oder wesentlichen Verschlechterungen eingetreten sind</i>				
Entfällt – Die Finanzlage und die Handelsposition der UniCredit und der Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2014 nicht wesentlich verändert und die Aussichten der UniCredit Irland haben sich seit dem 31. Dezember 2014 nicht wesentlich verschlechtert.				
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin	Entfällt – Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.		
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Die UniCredit Irland ist als 100%ige Tochtergesellschaft eine selbständige betriebliche Einheit innerhalb der Gruppe, für die das Mutterunternehmen Koordinierungs- und Unterstützungsaufgaben übernimmt. Diese Unterstützung geht bis hin zu einer finanziellen Abhängigkeit der UniCredit Irland, wie der Einschuss von Aktienkapital und Kapitaleinlagen in Höhe von EUR 2,2 Mrd. durch die UniCredit zur Aufrechterhaltung ihrer laufenden Handelstätigkeit belegt. Wir verweisen auch auf vorstehenden Punkt B.5.		
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit Irland ist im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind die Kreditvergabe und strukturierte Finanzierungen (darunter auch Anlagen in Darlehen, Anleihen, Verbriefungen und sonstigen Asset-Finance-Instrumenten), Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, EONIA- und sonstige Zinsswaps und Devisengeschäfte) sowie die Begebung von Einlagenzertifikaten, Medium Term Notes (mittelfristigen Schuldverschreibungen) und Commercial Paper (kurzfristigen		

		unbesicherten Schuldtiteln).
B.16	Beherrschende Aktionäre	Die UniCredit Irland ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A.
B.17	Ratings der Emittentin und der Schuldverschreibungen	<p>Für die Emittentin wurden keine Ratings vergeben.</p> <p>Für die Schuldverschreibungen wurden Ratings vergeben:</p> <p>Baa2 (Negativer Ausblick), von Moody's Investors Service Ltd. (Moody's);</p> <p>BBB- von Standard & Poor's Ratings Services (S&P);</p> <p>BBB+ von Fitch Ratings Ltd. (Fitch).</p> <p>Das Rating eines Wertpapiers stellt keine Empfehlung dahingehend dar, das betreffende Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der vergebenden Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden.</p>
B.18	Beschreibung der Garantie	<p>Die von der UniCredit Irland begebenen Schuldverschreibungen werden von der Garantin unbeding und unwiderruflich garantiert.</p> <p>Die Verbindlichkeiten der Garantin aus der Garantie sind unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die mit allen anderen jeweils ausstehenden, unbesicherten (und nicht nachrangigen) Verbindlichkeiten der Garantin (ausgenommen bestimmte Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben) gleichrangig sind.</p>
B.19	Angaben über die Garantin	
B.19 B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	UniCredit S.p.A. (UniCredit)
B.19 B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung	Die Garantin ist eine nach dem Recht der Republik Italien errichtete und dort ansässige <i>Società per Azioni</i> mit Sitz in Via A. Specchi 16, 00186, Rom, Italien.
B.19 B.4b	Trendangaben	Entfällt – Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Garantin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.19 B.5	Beschreibung der Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Bankengesetzes unter der Nummer 02008.1, (die Gruppe oder die UniCredit-Gruppe) ist ein führender Anbieter von Finanzdienstleistungen, dessen etabliertes geschäftliches Netzwerk sich über 17 Länder, darunter Italien, Deutschland, Österreich, Polen und verschiedene weitere Länder Mittel- und

		<p>Osteuropas (CEE-Länder) erstreckt. Zum 31. Dezember 2013 ist die UniCredit-Gruppe in schätzungsweise 50 Absatzmärkten vertreten und beschäftigt fast 148.000 Vollzeitmitarbeiter. Die Tätigkeitsfelder der Gruppe sind hoch diversifiziert und umfassen zahlreiche Segmente und geographische Regionen, wobei der Hauptfokus auf dem Bereich Commercial Banking liegt. Ihre breitgestreuten Aktivitäten im Bank- und Finanzwesen sowie in verwandten Bereichen umfassen das Einlagen- und Kreditgeschäft, die Vermögensverwaltung, den Wertpapierhandel und das Brokergeschäft, das Investment Banking, die internationale Handels- und Unternehmensfinanzierung, Leasing, Factoring sowie den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungsprodukte über Bankfilialen (<i>bancassurance</i>).</p>		
B.19 B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Am 11. Februar 2015 billigte das Geschäftsleitungsorgan (<i>Board of Directors</i>) der UniCredit die vorläufigen Ergebnisse der UniCredit Group für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014. Die abschließende Feststellung des konsolidierten Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung erfolgt am 12. März 2015, dem Tag der Freigabe zur Veröffentlichung nach IAS 10 in Bezug auf potenzielle Ereignisse nach der Berichtsperiode.</p> <p>Als die für die in den vorläufigen Ergebnissen der Gruppe für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 enthaltenen Finanzinformationen verantwortliche Person billigt die Emittentin diese Finanzinformationen. Deloitte & Touche S.p.A. hat als unabhängiger externer Abschlussprüfer der Emittentin bestätigt, dass diese ungeprüften Finanzinformationen im Wesentlichen mit den abschließenden Zahlen übereinstimmen, die im nächsten geprüften konsolidierten Jahresabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 veröffentlicht werden sollen.</p>		
B.19 B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt – Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.</p>		
B.19 B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:</p> <p>Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012:</p>			
	<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2013	Jahr zum 31. Dezember 2012(**)	Jahr zum 31. Dezember 2012(*)
	Operative Erträge davon:	23.973	24.997	25.049
	- Zinsüberschuss	12.990	13.877	14.285
	- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	324	397	397

- Provisionsüberschuss	7.728	7.673	7.793
Verwaltungsaufwand	(14.801)	(14.816)	(14.979)
Operatives Ergebnis	9.172	10.181	10.070
Ergebnis vor Steuern	(4.888)	243	317
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	(13.965)	865	865
<p>(*) Gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012“.</p> <p>(**) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2013“.</p> <p>Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2012 weichen von den veröffentlichten Zahlen im Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012 infolge der (zum Zwecke des Vergleichs vorgenommenen) Neuerstellung des Zinsüberschusses aus wertgeminderten Vermögenswerten, deren Buchwert infolge Zeitablauf aus dem Posten "Zinsüberschuss" in den Posten "Nach Kreditrisikovorkehr: Rückstellungen für Finanzgarantien und unwiderrufliche Kreditzusagen" infolge der von den drei Konzerngesellschaften im ersten Halbjahr 2013 vorgenommenen Umgliederung abgeschrieben wurde bzw. die Posten aufgelöst wurden, ab. Seit 2013 wurden Gewinne aus dem Verkauf oder Rückkauf von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten und Gewinne aus dem Verkauf oder Rückkauf von bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzanlagen in den Posten „Handelsergebnis“ umgebucht, um deren Erscheinung in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung an die Standards der italienischen und europäischen Banken anzupassen. Diese Gewinne waren zuvor unter dem Posten „Finanzanlageergebnis“ ausgewiesen.</p> <p>Bezugnehmend auf die verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung, seit dem dritten Quartal 2013 wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung im Zusammenhang mit den Rationalisierungsvorhaben bei den Dienstleistungsgesellschaften der <i>Groups Global Banking Services</i> entsprechend des wirtschaftlichen Gehalts der Maßnahmen unter dem Posten „Wiedereinzahlung von Ausgaben“ anstelle von „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ verbucht; - einige Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb einer Gruppengesellschaft umgebucht (von „Zins- und Provisionsertrag“ zu „Zinsertrag“), um dessen wirtschaftlichem Gehalt besser zu entsprechen. <p>In der Vergleichsperiode wurde entsprechend verfahren.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich die Zahlen aus 2012 von den im Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012 veröffentlichten Zahlen infolge der zu Vergleichszwecken angefertigten Neuerstellung der Gewinn- und Verlustrechnung einiger Gruppengesellschaften (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BKK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD), die zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit <i>International Financial Reporting Standards – non-current assets held for sale (IFRS 5)</i> unter der Position „310. Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen“ dargestellt sind, unterscheiden.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den konsolidierten Zwischenbericht der UniCredit-Gruppe für die Sechsmonatszeiträume zum 30. Juni 2014 und zum 30. Juni 2013:</p>			

<i>in Mio. EUR</i>	30. Juni 2014	30. Juni 2013(**)	30. Juni 2013(*)	
Operative Erträge davon:	11.312	11.884	12.497	
- Zinsüberschuss	6.256	6.132	6.617	
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	370	408	170	
- Provisionsüberschuss	3.836	3.713	3.969	
Verwaltungsaufwand	(6.926)	(7.060)	(7.434)	
Operatives Ergebnis	4.385	4.824	5.064	
Ergebnis vor Steuern	2.446	1.836	1.859	
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	1.116	810	810	
<p>(*) Gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013“.</p> <p>(**) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014“.</p> <p>Ab dem ersten Quartal 2014 werden die Ergebnisse der vollkonsolidierten Industriegesellschaften Gesellschaften unter „Sonstiges Ergebnis“ ausgewiesen, so dass die übrigen G&V-Zeilen schwerpunktmäßig die Aktivitäten des reinen Bankgeschäfts zeigen. Die Angaben für den vorhergehenden Zeitraum wurden entsprechend neu gefasst.</p> <p>Darüber hinaus wurden nach der Einführung von IFRS 10 und IFRS 11 die Vergleichszahlen zum 30. Juni 2013 neu gefasst, um der Anpassung aller Positionen Rechnung zu tragen, aus denen sich das Ergebnis einiger ukrainischer Gruppengesellschaften (PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BKK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD) zusammensetzt; alle diese Posten sind nach IFRS 5 in dem Posten „310. Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen“ dargestellt.</p> <p style="text-align: center;">Bilanz</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften Bilanzen der UniCredit Group für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2012:</p>				
<i>in Mio. EUR</i>	Jahr zum 31. Dezember 2013(****)	Jahr zum 31. Dezember 2013(***)	Jahr zum 31. Dezember 2012(**)	Jahr zum 31. Dezember 2012(*)
Summe der Aktiva	827.538	845.838	926.838	926.827
Handelsaktiva	80.701	80.910	107.046	107.119
Kredite und Forderungen an Kunden davon:	484.309	503.142	544.443	547.144

- ausfallgefährdete Kredite	39.746	39.815	42.929	44.058
Handelsspassiva	63.799	63.169	99.123	99.123
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten davon:	557.764	571.024	578.066	579.965
- Kundeneinlagen	393.498	410.930	407.615	409.514
- verbrieftete Verbindlichkeiten	164.266	160.094	170.451	170.451
Eigenkapital	46.722	46.841	61.579	62.784
<p>(*) Gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2012“. (**) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2013“. (***) Gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2013“. (****) Neu gefasst gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2014“.</p> <p>Die Vergleichswerte zum 31. Dezember 2012 wurden infolge der Änderungen des <i>International accounting standards on employee benefits (IAS 19R)</i> neu gefasst.</p> <p>Zum 31. Dezember 2013 wurden, in Übereinstimmung mit IFRS 5, infolge deren Qualifikation als nicht fortgeführte Geschäftsbereiche die Vermögenswerte folgender Gesellschaften unter den Positionen „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen“ und „Schulden in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten“ ausgewiesen: PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UNICREDIT BANK, BKK CONSULTING, PUBLIC JOINT STOCK COMPANY UKRSOTSBANK, PRIVATE JOINT STOCK COMPANY FERROTRADE INTERNATIONAL, LLC UKROTSBUD, LTD SI&C AMC UKRSOTS REAL ESTATE, SVIF UKRSOTSBUD. Die vorangegangenen Zeiträume wurden nach Maßgabe der geltenden Vorschriften entsprechend angepasst, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.</p> <p>Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2013 wurden infolge der Einführung von IFRS 10 und IFRS 11 neu gefasst.</p> <p>Die Angaben in diesen Tabellen sind der umgegliederten Bilanz entnommen.</p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem konsolidierten Zwischenbericht zum 30. Juni 2014:</p>				
<i>in Mio. EUR</i>	30. Juni 2014		30. Juni 2013(*)	
Summe der Aktiva	838.689		889.632	
Handelsaktiva	84.079		93.772	
Kredite und Forderungen an Kunden	477.093		532.771	
Handelsspassiva	63.637		77.216	
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten	561.005		564.750	
davon:				
- Kundeneinlagen	401.490		405.221	
- verbrieftete Verbindlichkeiten	159.515		159.529	

	Eigenkapital	48.937	61.322																				
	<p>(*) Gemäß Veröffentlichung im „Konsolidierten Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2013“.</p> <p>Erklärung, dass keine wesentlichen Veränderungen oder wesentlichen Verschlechterungen eingetreten sind</p> <p>Entfällt – Die Finanzlage und die Handelsposition der UniCredit und der Gruppe haben sich seit dem 30. Juni 2014 nicht wesentlich verändert und die Aussichten der UniCredit und der Gruppe haben sich seit dem 31. Dezember 2013 nicht wesentlich verschlechtert.</p>																						
B.19 B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Garantin	Entfällt – Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Garantin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.																					
B.19 B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	<p>Die Garantin ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und hat neben ihren Bankgeschäften Richtlinien-, Governance- und Kontrollkompetenzen für die Bank-, Finanz- sowie die operativen Gesellschaften der Gruppe, die ihre Tochterunternehmer sind.</p> <p>Wir verweisen auch auf vorstehenden Punkt B.19 B.5.</p>																					
B.19 B.15	Haupttätigkeiten der Garantin	<p>Als Bank, die Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben für die UniCredit-Gruppe gemäß Artikel 61 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das Italienische Bankengesetz) erbringt, erteilt die Garantin im Rahmen der Ausübung dieser Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Bankengruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von der Bank von Italien festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten.</p>																					
B.19 B.16	Beherrschende Aktionäre	Entfällt – Weder einzelne natürliche noch juristische Personen beherrschen die Emittentin im Sinne des Artikels 93 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das Gesetz über Finanzdienstleistungen – Financial Services Act) in der geltenden Fassung.																					
B.19 B.17	Ratings der Garantin und der Schuldverschreibungen	<p>Für die UniCredit S.p.A wurden die folgenden Ratings vergeben:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Standard & Poor's</th> <th>Moody's</th> <th>Fitch</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kurzfristige Counterparty-Rating</td> <td>A3</td> <td>P-2</td> <td>F2</td> </tr> <tr> <td>Langfristige Counterparty-Rating</td> <td>BBB-</td> <td>Baa2</td> <td>BBB+</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier II)</td> <td>BB</td> <td>Ba2</td> <td>BBB</td> </tr> <tr> <td>Ausblick</td> <td>stabil</td> <td>negativ</td> <td>Negativ</td> </tr> </tbody> </table>		Bezeichnung	Standard & Poor's	Moody's	Fitch	Kurzfristige Counterparty-Rating	A3	P-2	F2	Langfristige Counterparty-Rating	BBB-	Baa2	BBB+	Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier II)	BB	Ba2	BBB	Ausblick	stabil	negativ	Negativ
Bezeichnung	Standard & Poor's	Moody's	Fitch																				
Kurzfristige Counterparty-Rating	A3	P-2	F2																				
Langfristige Counterparty-Rating	BBB-	Baa2	BBB+																				
Nachrangige Verbindlichkeiten (Tier II)	BB	Ba2	BBB																				
Ausblick	stabil	negativ	Negativ																				

Abschnitt C – Die Wertpapiere

Punkt	Titel	
C.1	Beschreibung der Schuldverschreibungen / ISIN	<p>Die zu begebenden Schuldverschreibungen können Festverzinsliche Schuldverschreibungen, Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung oder Schuldverschreibungen mit CMS-Gebundener Verzinsung sein.</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Festverzinsliche Schuldverschreibungen, fällig März 2020, für die eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der UniCredit S.p.A. gilt.</p> <p>International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1ZW3D5</p> <p>Common Code: 119313210</p> <p>WKN: A1ZW3D</p>
C.2	Währung	<p>Vorbehaltlich der Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Schuldverschreibungen in jeder zum Zeitpunkt der Emission zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Platzeur vereinbarten Währung begeben werden.</p> <p>Die Schuldverschreibungen dieser Serie lauten auf US Dollar (USD).</p>
C.5	Beschränkungen der Übertragbarkeit	<p>Die Schuldverschreibungen dürfen vor dem Emissionstag nicht übertragen werden.</p>
C.8	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte, einschließlich Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Die im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen sehen Bedingungen und Bestimmungen unter anderem zu den folgenden Punkten vor:</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Rechte der Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen sowie etwaige außervertragliche Pflichten unterliegen englischem Recht.</p> <p>Status</p> <p>Die auf nicht nachrangiger Basis begebenen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen jeweils ausstehenden unbesicherten (und nicht nachrangigen) Verbindlichkeiten der Emittentin (ausgenommen solche Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben) gleichrangig sind.</p>

Punkt	Titel	
		<p>Diese Serie der Schuldverschreibungen wird auf Nicht Nachrangiger Basis begeben.</p> <p><i>Kündigungsgründe</i></p> <p>Die Emissionsbedingungen der Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen sehen unter anderem die folgenden Kündigungsgründe vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Zahlungsverzug hinsichtlich der auf die Schuldverschreibungen fälligen Kapital- oder Zinsbeträge, der über einen festgelegten Zeitraum hinweg andauert; • die Nichterfüllung oder die Nichteinhaltung der sonstigen Pflichten aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen oder des Treuhandvertrags seitens der Emittentinnen oder im Fall von Garantierten Schuldverschreibungen seitens der Garantin, die in bestimmten Fällen über einen angegebenen Zeitraum hinweg andauert; • wenn entweder (i) eine Verbindlichkeit der Emittentin oder (im Fall von Garantierten Schuldverschreibungen) der Garantin in Form von Aufgenommenen Geldern in Höhe von über EUR 35.000.000 (oder dem Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währungen) aufgrund einer Leistungsstörung seitens der Emittentin bzw. der Garantin vor ihrem eigentlichen Fälligkeitstermin rückzahlbar wird oder nicht bei ihrer Endfälligkeit, unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls anwendbaren Nachfrist, zurückgezahlt wird und in jedem Fall Schritte unternommen wurden, um eine Rückzahlung zu bewirken, oder (ii) die Verpflichtungen aus einer von der Emittentin oder (im Fall von Garantierten Schuldverschreibungen) von der Garantin gestellten Garantie für Verbindlichkeiten in Form von Aufgenommenen Geldern in Höhe von über EUR 35.000.000 (oder dem Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währungen) nicht bei Fälligkeit und Inanspruchnahme erfüllt werden; • Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz, Abwicklung oder Geschäftseinstellung der Emittentinnen oder (im Fall von Garantierten Schuldverschreibungen) der Garantin; • bestimmte rechtskräftige Urteile hinsichtlich der Zahlung von Verbindlichkeiten werden über einen festgelegten Zeitraum hinweg

Punkt	Titel	
		<p>nicht erfüllt; und</p> <ul style="list-style-type: none"> (im Fall von Garantierten Schuldverschreibungen) die Garantie ist nicht länger vollumfänglich wirksam und in Kraft. <p>Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse kann der Treuhänder nach eigenem Ermessen eine Mitteilung an die Emittentin und im Fall von Garantierten Schuldverschreibungen an die Garantin übermitteln – und ist dazu verpflichtet, wenn die Gläubiger von mindestens einem Viertel des Nennbetrags der zu dem betreffenden Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen dies verlangen oder wenn er durch Außerordentlichen Beschluss der Schuldverschreibungsgläubiger dazu aufgefordert wird –, mit der jede Schuldverschreibung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen fällig und zahlbar gestellt wird, woraufhin jede Schuldverschreibung zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen sofort fällig und zahlbar wird.</p> <p>Versammlungen</p> <p>Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen Bestimmungen hinsichtlich der Einberufung von Versammlungen der Schuldverschreibungsgläubiger zur Erörterung der ihre Interessen allgemein berührenden Angelegenheiten vor. Nach diesen Bestimmungen können mit festgelegten Mehrheiten Beschlüsse gefasst werden, die für alle Gläubiger verbindlich sind, einschließlich solcher, die an der betreffenden Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben oder gegen die Mehrheit gestimmt haben.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Abzug von oder aufgrund von Quellensteuern, die (a) im Fall von durch die UniCredit begebenen Schuldverschreibungen und Garantierten Schuldverschreibungen, von der Republik Italien, (b) im Fall von durch die UniCredit Irland begebenen Schuldverschreibungen, von Irland und (c) im Fall von durch die UniCredit International Luxemburg begebenen Schuldverschreibungen, von Luxemburg auferlegt werden. Wird ein solcher Abzug vorgenommen, so sind die Emittentinnen bzw. die Garantin außer in bestimmten begrenzten Ausnahmefällen verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Beträge zu leisten.</p> <p>Zahlungen auf Schuldverschreibungen, Rückzahlungsscheine oder Zinsscheine erfolgen in</p>

Punkt	Titel	
		<p>jedem Fall (i) vorbehaltlich der einschlägigen steuerlichen und sonstigen rechtlichen Vorschriften einer Rechtsordnung und (ii) vorbehaltlich eines gegebenenfalls nach <i>Section</i> 1471(b) des US-Einkommensteuergesetzes aus dem Jahr 1986 (<i>U.S. Internal Revenue Code of 1986</i>) (das US-Gesetz) oder anderweitig nach <i>Sections</i> 1471 bis 1474 des US-Gesetzes, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise vorgeschriebenen Einbehalts oder Abzugs.</p> <p>Verjährung:</p> <p>Die Schuldverschreibungen (unabhängig davon, ob als Inhaberschuldverschreibung oder Namensschuldverschreibung begeben), Rückzahlungsscheine und Zinsscheine verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Tag an den sie erstmalig fällig werden zur Zahlung vorgelegt werden.</p>
C.9	Verzinsung/Rückzahlung	<p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen können verzinslich oder unverzinslich sein. Verzinsliche Schuldverschreibungen werden entweder zu einem festen oder einem variablen Zinssatz oder zu einem durch Bezugnahme auf den maßgeblichen Inflationsindex berechneten Satz verzinst.</p> <p>Zinssatz</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem Tag ihrer Begebung mit einem festen Zinssatz in Höhe von 2,35% verzinst.</p> <p>Die Rendite auf die Schuldverschreibungen beträgt 2,35%.</p> <p>Die Rendite wird zum Emissionstag auf Grundlage des jeweiligen Emissionspreises berechnet.</p> <p>Im Falle der Erhebung einer Provision von bis zu 0,5% (Ausgabeaufschlag) beträgt die Rendite 2,24%</p> <p>Die Zinsen werden jährlich nachträglich am 3. März eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 3. März 2016.</p> <p>Basiswerte</p> <p>Entfällt. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist nicht an einen Basiswert gekoppelt.</p>

Punkt	Titel	
		<p>Rückzahlung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen vereinbaren die Emittentin und der jeweilige Platzeur die Bedingungen, zu denen die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden können (einschließlich des Fälligkeitstages und des Preises, zu dem sie am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, sowie etwaiger Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung).</p> <p>Soweit nicht zuvor zurückgekauft und entwertet oder vorzeitig zurückgezahlt, werden die Schuldverschreibungen am 3. März 2020 zu ihrem Nennwert zurückgezahlt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können vorzeitig aus steuerlichen Gründen zu USD 2.000 zurückgezahlt werden.</p> <p>Rückzahlungsverfahren</p> <p>Zahlungen von Kapital auf durch auf den Inhaber lautende Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) nur gegen Vorlage und Einreichung der auf den Inhaber lautenden Einzelkunden (bzw. im Fall einer Teilzahlung fälliger Beträge gegen Eintragung eines entsprechenden Vermerks darauf), und Zahlungen von Zinsen auf durch auf den Inhaber lautende Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) wie vorstehend beschrieben nur gegen Vorlage und Einreichung der Zinsscheine (bzw. im Fall einer Teilzahlung fälliger Beträge gegen Eintragung eines entsprechenden Vermerks darauf) jeweils bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten (wobei dieser Begriff in diesem Zusammenhang die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Bundesstaaten, des District of Columbia, ihrer Territorien und Besitzungen sowie der sonstigen Gebiete bezeichnet, die ihrer Rechtsordnung unterliegen)).</p> <p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf durch eine auf den Inhaber lautende Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen in der vorstehend für durch auf den Inhaber lautende Einzelkunden verbriefte Schuldverschreibungen angegebenen Weise und ansonsten in der in der betreffenden Globalurkunde angegebenen Weise gegen Vorlage bzw. Einreichung dieser Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle. Jede gegen Vorlage oder Einreichung einer auf den Inhaber lautenden</p>

Punkt	Titel	
		<p>Globalurkunde geleistete Zahlung wird von der Hauptzahlstelle auf der Globalurkunde vermerkt, wobei Kapital- und Zinszahlungen getrennt ausgewiesen werden, und dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis für die tatsächliche Leistung der betreffenden Zahlung.</p> <p><i>Vertreter der Gläubiger</i></p> <p>Die Emittentin hat die Citicorp Trustee Company Limited (den Treuhänder) beauftragt, als Treuhänder für die Gläubiger der Schuldverschreibungen zu handeln. Der Treuhänder kann ohne die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger und ohne Berücksichtigung der Interessen einzelner Gläubiger (i) sein Einverständnis mit einer Änderung der Bestimmungen der Schuldverschreibungen bzw. einer Verzichtserklärung oder einer Genehmigung in Bezug auf eine Verletzung bzw. eine beabsichtigte Verletzung der Bestimmungen der Schuldverschreibungen erklären, (ii) ohne die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger feststellen, dass ein Kündigungsgrund bzw. ein potenzieller Kündigungsgrund nicht als solcher zu behandeln ist, oder (iii) der Einsetzung einer anderen Gesellschaft als Hauptschuldner der Schuldverschreibungen anstelle der Emittentin zustimmen.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich auch auf Punkt C.8.</p>
C.10	Derivative Komponente bei den Zinszahlungen	<p>Entfällt – Es gibt keine derivative Komponente bei den Zinszahlungen.</p> <p>Wir verweisen diesbezüglich auch auf Punkt C.9.</p>
C.11	Börsennotierung und Zulassung zum Handel	<p>Im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen können an der Luxemburger Wertpapierbörse oder an einer anderen Wertpapierbörse oder einem anderen regulierten Markt wie nachstehend angegeben notiert und zum Handel zugelassen werden; Begebungen von nicht notierten Schuldverschreibungen sind ebenfalls möglich.</p> <p>Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse wird voraussichtlich von der Emittentin (oder in deren Auftrag) beantragt.</p>
C.15	Basiswerte, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können	<p>Entfällt – Es gibt keine Basiswerte, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können.</p>
C.16	Ausübungstermin/endgültiger Referenztermin	<p>Entfällt – Die Schuldverschreibungen sind nicht ausübbar, und die Rendite der Schuldverschreibungen wird nicht durch Bezugnahme auf Referenztermine</p>

Punkt	Titel	
		berechnet.

Abschnitt D – Risiken

Punkt	Titel	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentinnen und die Garantin	<p>Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen übernehmen die Anleger das Risiko, dass die Emittentinnen und die Garantin insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein könnten, alle auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen zu leisten. Eine Vielzahl von Faktoren können einzeln oder zusammen dazu führen, dass die Emittentinnen und die Garantin nicht mehr in der Lage sind, alle auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da den Emittentinnen und der Garantin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentinnen und die Garantin nicht zu vertreten haben, erheblich werden können. Die Emittentinnen und die Garantin haben eine Reihe von Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen auswirken könnten. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquiditätsrisiken, die die Fähigkeit der UniCredit-Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit beeinträchtigen könnten; • ungünstige makroökonomische und Marktbedingungen haben sich in der Vergangenheit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe ausgewirkt, und dies wird auch künftig der Fall sein; • die Staatsschuldenkrise in Europa hat sich in der Vergangenheit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt, und dies kann auch künftig der Fall sein; • die Gruppe ist einem Risiko im Zusammenhang mit ihrem Engagement in europäische Staatsanleihen ausgesetzt; • die Finanzaufsicht hat von Unternehmen der UniCredit-Gruppe eine Reduzierung ihres Kreditengagements gegenüber anderen

Punkt	Titel	
		<p data-bbox="906 250 1418 499">Mitgliedern der UniCredit-Gruppe, insbesondere gegenüber der in der Gruppenstruktur über ihnen stehenden UniCredit, verlangt, was wesentliche nachteilige Auswirkungen darauf haben könnte, wie die UniCredit-Gruppe ihre Tätigkeit finanziert und den Mitgliedern ihrer Gruppe Liquidität zur Verfügung stellt;</p> <ul data-bbox="810 533 1418 2029" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="810 533 1418 622">• die Geschäftstätigkeit der Gruppe könnte durch systemische Risiken beeinträchtigt werden; <li data-bbox="810 656 1418 745">• Risiken in Bezug auf einen Konjunkturabschwung und die Volatilität der Finanzmärkte – Kreditrisiko; <li data-bbox="810 779 1418 936">• niedrigere Bewertungen von Vermögensgegenständen infolge ungünstiger Marktbedingungen können die künftige Ertragsentwicklung der Gruppe beeinträchtigen; <li data-bbox="810 969 1418 1182">• die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den geographischen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, haben sich in der Vergangenheit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe ausgewirkt, und dies kann auch künftig der Fall sein; <li data-bbox="810 1216 1418 1283">• innovative Bankgeschäfte bringen zusätzliche Kreditrisiken für die Gruppe mit sich; <li data-bbox="810 1317 1418 1429">• nicht erkannte oder nicht berücksichtigte Risiken sind als solche möglicherweise nicht von den aktuellen Risikomanagementrichtlinien der Gruppe abgedeckt; <li data-bbox="810 1462 1418 1552">• Zins- und Wechselkursschwankungen könnten sich auf die Ergebnisse der Gruppe auswirken; <li data-bbox="810 1585 1418 1720">• Änderungen des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Italien und Europa könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken; <li data-bbox="810 1753 1418 1776">• Umsetzung von Basel III und CRD IV <li data-bbox="810 1809 1418 1877">• bevorstehende aufsichtsrechtliche Änderungen; <li data-bbox="810 1910 1418 1977">• einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) der EZB; <li data-bbox="810 2011 1418 2029">• die EZB führt derzeit eine umfassende

Punkt	Titel	
		<p>Prüfung der Emittentin und weiterer europäischer Banken durch, deren Ergebnis noch nicht feststeht;</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wird am 2. Juli 2014 in Kraft treten und soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf als von einem Ausfall bedroht geltende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen. Die Umsetzung der Richtlinie bzw. die Ergreifung von nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen könnte sich wesentlich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken; • ab 2016 unterliegt die UniCredit-Gruppe den Vorschriften der Verordnung über den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM); • die geplante EU-Verordnung über eine obligatorische Abtrennung bestimmter Tätigkeitsbereiche von Banken wird möglicherweise auf die UniCredit-Gruppe Anwendung finden; • die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von der geplanten EU-Finanztransaktionssteuer betroffen; • die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von neuen Bilanzierungsvorschriften und aufsichtsrechtlichen Vorgaben betroffen; • mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe sind betriebliche und IT-Risiken verbunden; ein intensiver Wettbewerb, insbesondere im italienischen Markt, wo die Gruppe im Wesentlichen tätig ist, könnte sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken; • die Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, ihren Strategieplan 2013-2018 umzusetzen; • Risiken in Zusammenhang mit dem Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill Impairment Test); • etwaige Rating-Herabstufungen der UniCredit oder anderer Unternehmen der Gruppe würden die Refinanzierungskosten der Gruppe erhöhen und könnten den Zugang zu den Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen für sie erschweren;

Punkt	Titel	
		<ul style="list-style-type: none"> • zum Datum dieses Basisprospekts sind verschiedene Gerichtsverfahren gegen die UniCredit und andere Unternehmen der Gruppe anhängig; • in Bezug auf die Gruppe sind Steuerverfahren anhängig; und • Informationen über die Beteiligung an der italienischen Zentralbank.
D.3	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p>	<p>Auch mit den Schuldverschreibungen selbst sind Risiken verbunden. Dazu gehören eine Vielzahl von Marktrisiken (unter anderem das Risiko, dass es möglicherweise keinen oder nur einen begrenzten Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen gibt, dass sich Wechselkursschwankungen nachteilig auf den Wert der von einem Anleger getätigten Anlage auswirken können, wenn die Schuldverschreibungen nicht auf die Heimatwährung des Anlegers lauten, dass ein für die Schuldverschreibungen erteiltes Rating möglicherweise nicht alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken adäquat widerspiegelt und dass Änderungen des Zinsniveaus sich auf den Wert der festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken), der Umstand, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen in bestimmten Fällen ohne die Zustimmung der Gläubiger geändert werden können, dass die Gläubiger die auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Zahlungen möglicherweise nicht in voller Höhe erhalten, weil die Emittentin Beträge einbehält, um anwendbare Rechtsvorschriften zu erfüllen, und dass die Anleger dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich Änderungen von Rechtsvorschriften auf den Wert der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen mit Kündigungswahlrecht der jeweiligen Emittentin: Es muss davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlt, wenn ihre Kosten der Kreditaufnahme unter der auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Verzinsung liegen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger in der Regel nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz in Höhe des Zinssatzes der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen wieder anzulegen, und kann eine solche Anlage unter Umständen nur zu einem erheblich niedrigeren Zinssatz tätigen. Potenzielle Anleger sollten das Wiederanlagerisiko unter Berücksichtigung anderer sich ihnen zu dem jeweiligen Zeitpunkt bietender Anlagemöglichkeiten prüfen.</p>

Punkt	Titel	
		<p>Ist die jeweilige Emittentin berechtigt, die Verzinsung der Schuldverschreibungen von fest auf variabel oder umgekehrt umzustellen, so kann dies Auswirkungen auf den Sekundärmarkt sowie auf den Marktwert der betroffenen Schuldverschreibungen haben.</p> <p>Schuldverschreibungen, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag begeben werden, können von Preisschwankungen als Reaktion auf Änderungen des Marktzinses betroffen sein.</p> <p>Mit einer Anlage in Nachrangige Schuldverschreibungen sind ebenfalls bestimmte Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Anleger in Nachrangige Schuldverschreibungen geht ein erhöhtes Verlustrisiko im Fall einer Insolvenz der jeweiligen Emittentin ein, da die Verbindlichkeiten der UniCredit und der UniCredit Irland aus Nachrangigen Schuldverschreibungen nicht besichert und nachrangig sind und Nicht Nachrangigen Verbindlichkeiten in der Zahlungsrangfolge nachgehen; • Nachrangige Schuldverschreibungen sind möglicherweise von einer Verlustabsorption betroffen, wenn ein allgemeines Bail-in-Instrument eingesetzt wird oder die Nichttragfähigkeit der Emittentin eintritt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zusätzlich zu dem allgemeinen Bail-in-Instrument vorsieht, dass Nachrangige Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit möglicherweise abgeschrieben oder in Stammkapital umgewandelt werden, wenn die Bank von Italien, die Zentralbank von Irland oder eine oder mehrere andere im jeweiligen Zeitpunkt mit der Aufsicht über die jeweilige Emittentin betraute Behörden (die Maßgebliche Behörde) dazu ermächtigt ist oder sind. Die im Rahmen des Programms begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen sehen Bestimmungen vor, nach welchen die Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen den Befugnissen der Maßgeblichen Behörde entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen und/oder Verordnungen unterliegen. • entsprechend den Bestimmungen der

Punkt	Titel	
		<p>Nachrangigen Garantie, geht diese im Fall einer Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der UniCredit (unter anderem auch im Fall einer <i>Liquidazione coatta amministrativa</i> im Sinne der Artikel 80 bis 94 des italienischen Bankengesetzes) den Ansprüchen von nicht nachrangigen unbesicherten Gläubigern (einschließlich der Einlagenkunden) der UniCredit in der Zahlungsrangfolge nach; und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen – die Emittentinnen gehen zwar davon aus, dass die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapitel (so genanntes „Tier 2 Kapital“) eingestuft werden, es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass dies tatsächlich der Fall sein wird bzw. dass diese Einstufung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert bleiben wird. <p>Mit einer Anlage in Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung sind ebenfalls bestimmte Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen dieser Art sollten sich bewusst sein, dass in Abhängigkeit von den Bedingungen der Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung unter Umständen nur begrenzte oder gar keine Zinsen gezahlt werden; • für Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung gelten möglicherweise Bestimmungen hinsichtlich Störungs- oder außerordentlichen Ereignissen, und sollte die Berechnungsstelle den Eintritt eines solchen Ereignisses feststellen, könnte dies Bewertungs- und/oder Abwicklungsvorgänge in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern und sich somit nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken; • der Marktpreis von Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung kann volatil sein und schwankt unter Umständen auch in Abhängigkeit von der Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag oder zum Ablaufdatum sowie von der Volatilität des bzw. der Inflations- oder Verbraucherpreisindex bzw. -indizes; und • der Stand des bzw. der Inflations- oder

Punkt	Titel	
		<p>Verbraucherpreisindex bzw. -indizes kann durch konjunkturelle, finanzielle und politische Entwicklungen in einem oder mehreren Ländern bzw. einer oder mehreren Regionen beeinflusst werden.</p> <p>Mit einer Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen sind ebenfalls bestimmte Risiken verbunden. Hierzu gehören unter anderem die folgenden Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Renminbi ist nicht frei konvertierbar und es gelten erhebliche Beschränkungen für die Überweisung von Renminbi vom Ausland in die Volksrepublik China und umgekehrt; • die Verfügbarkeit von Renminbi außerhalb der Volksrepublik China ist begrenzt, was sich auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin, außerhalb der Volksrepublik China Renminbi zur Bedienung von Verbindlichkeiten aus den Renminbi-Schuldverschreibungen zu akquirieren, auswirken kann; • eine Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen ist mit einem Wechselkurs- und Zinsrisiko verbunden; und • eine Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen ist mit einem Zinsrisiko verbunden; • eine Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen ist mit dem Risiko einer Änderung des für die Begebung von Renminbi-Schuldverschreibungen geltenden aufsichtsrechtlichen Rahmens verbunden; und • Zahlungen auf Renminbi-Schuldverschreibungen werden ausschließlich in der in den Bedingungen der Renminbi-Schuldverschreibungen festgelegten Weise an die Anleger geleistet. <p>Änderungen des Marktzinsniveaus können sich nachteilig auf den Wert Festverzinslicher Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p>Die für die Emittentinnen, die Garantin oder die Schuldverschreibungen vergebenden Ratings spiegeln möglicherweise nicht alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken wider.</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Titel	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Nettoerlös der Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet, wozu auch die Generierung von Gewinnen gehört.
E.3	Angebotsbedingungen	<p>Die Schuldverschreibungen können im Rahmen eines öffentlichen Angebots in einem oder mehreren angegebenen Ländern des Öffentlichen Angebots öffentlich angeboten werden.</p> <p>Die Bedingungen jedes Angebots von Schuldverschreibungen werden zum Zeitpunkt der Begebung zwischen der Emittentin und den jeweiligen Platzeuren vereinbart. Ein Anleger, der beabsichtigt, im Rahmen eines Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen von einem Befugten Anbieter zu erwerben, bzw. diese erwirbt, tut dies gemäß den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, die zwischen diesem Befugten Anbieter und diesem Anleger getroffen wurden, einschließlich Vereinbarungen bezüglich des Preises, der Zuteilung und Abrechnung, und das Angebot und der Verkauf dieser Schuldverschreibungen an einen Anleger durch einen Befugten Anbieter erfolgen auf derselben Grundlage.</p> <p>Diese Begebung von Schuldverschreibungen erfolgt im Rahmen eines Prospektpflichtigen Angebots in Deutschland, Österreich und Luxemburg.</p> <p>Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen beträgt 100 % ihres Nennbetrags.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können von der UniCredit Bank AG (der Anfängliche Befugte Anbieter) (zusammen mit anderen Finanzintermediären, denen die Allgemeine Zustimmung erteilt wurde und bei denen es sich um Personen handelt, denen die Emittentin ihre Zustimmung erteilt hat, die Befugten Anbieter) unter Ausnahme der in Artikel 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie genannten Fälle in Deutschland, Österreich und Luxemburg (die Länder des Öffentlichen Angebots) in dem Zeitraum vom 23. Februar 2015 bis zum 27. Februar 2015 (14:00 Uhr CET) (die Angebotsfrist) angeboten werden.</p> <p>Während der Angebotsfrist können Anlageinteressenten die Schuldverschreibungen zu den in Deutschland, Österreich und Luxemburg üblichen Bankgeschäftszeiten in den Geschäftsstellen des Platzeurs zeichnen.</p> <p>Während der Angebotsfrist behält sich die Emittentin das Recht vor, nach eigenem unanfechtbarem Ermessen von dem Angebot zurückzutreten, woraufhin sämtliche Zeichnungsanträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen als nichtig und unwirksam zu</p>

Punkt	Titel	
		<p>betrachten sind und die Emission der Schuldverschreibungen nicht mehr stattfindet.</p> <p>Ein solcher Rücktritt von dem Angebot wird auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht.</p> <p>Die Notierung der Schuldverschreibungen an der Official List sowie ihre Zulassung zum Handel am geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse wird voraussichtlich von der Emittentin (bzw. in ihrem Auftrag) zum Stichtag 10. März 2015 beantragt.</p>
E.4	<p>Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind</p>	<p>Bei einer Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des Programms werden unter Umständen Gebühren an den jeweiligen Platzeur gezahlt. Auch können jeder Platzeur und die mit ihm verbundenen Unternehmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs in der Vergangenheit Investmentbanking- und/oder Geschäftsbank-Geschäfte mit den Emittentinnen und der Garantin und den mit ihnen verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben und dies auch künftig tun sowie sonstige Leistungen für diese erbringen.</p> <p>Die Platzeure werden eine Gesamtprovision in Höhe von 1,60 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen erhalten. Jeder Platzeur und die mit ihm verbundenen Unternehmen können im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs in der Vergangenheit Investmentbanking- und/oder Geschäftsbank-Geschäfte mit der Emittentin und der Garantin und den mit ihnen verbundenen Unternehmen abgeschlossen haben und dies auch künftig tun und sonstige Leistungen für diese erbringen.</p> <p>Nach Kenntnis der Emittent hat keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligte Person, außer wie vorstehend dargestellt, ein Interesse, das in Bezug auf das Angebot als wesentlich einzustufen wäre, und es bestehen diesbezüglich auch keine Interessenkonflikte.</p>
E.7	<p>Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder einem Anbieter in Rechnung gestellt werden</p>	<p>Angebotspreis: Emissionspreis.</p> <p>Angebotspreis: Der Emissionspreis beinhaltet eine von der Vertriebsstelle erhobene Gebühr von maximal 1,10 Prozent des Nennbetrags. Die Vertriebsstelle kann auf den Emissionspreis eine Zusatzgebühr von bis zu 0,50 Prozent des Nennbetrags (Ausgabeaufschlag) erheben. Die Vertriebsstellen können somit Provisionen in Höhe von insgesamt bis zu 1,60 Prozent vereinnahmen. Anlageinteressenten wird empfohlen, sich bei weiteren Fragen an die jeweilige Vertriebsstelle zu wenden.</p>

Anlage 2

Diese Anlage enthält eine Übersetzung einiger ausgewählter Auszüge aus dem Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts aus der englischen in die deutsche Sprache. Jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Ausgewählte Auszüge aus dem Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts

Sowohl der Emittent als auch der Garant sind der Auffassung, dass die nachstehend aufgeführten Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten. Bei allen diesen Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; weder der Emittent noch der Garant ist in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Ferner sind im Folgenden Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der Marktrisiken im Zusammenhang mit im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen wichtig sind.

Sowohl der Emittent als auch der Garant sind der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend beschriebenen Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen verbunden sind. Allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass der Emittent oder der Garant nicht in der Lage ist, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit zu zahlen. Der Emittent und der Garant haben in diesem Teil "Risikofaktoren" eine Reihe von Faktoren benannt, die sich wesentlich nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von im Rahmen der Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen auswirken könnten. Potenzielle Anleger sollten diese Risikofaktoren zusammen mit den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen.

Durch die Risikofaktoren in Bezug auf die UniCredit Gruppe gelten der Emittent und der Garant als abgedeckt.

FAKTOREN, DIE DEN EMITTENTEN IN SEINER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU ERFÜLLEN – FAKTOREN, DIE DEN GARANTEN IN SEINER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, SEINE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN.

Liquiditätsrisiken, die die UniCredit Gruppe in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnten, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen

Die UniCredit Gruppe (wie im Abschnitt „Beschreibung von UniCredit und UniCredit Gruppe“ definiert) ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, die in ein Refinanzierungsrisiko und ein Marktliquiditätsrisiko unterteilt werden können. Das Refinanzierungsrisiko ist das Risiko, dass die UniCredit Gruppe außerstande sein könnte, ihre Verpflichtungen (z. B. Finanzierungszusagen und Rückzahlung von Einlagen) bei Fälligkeit zu erfüllen. Damit die UniCredit Gruppe in der Lage ist, ihre planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und ihre aktuellen Aktivitäten und die Finanzlage nicht beeinträchtigt werden, ist es notwendig, dass die UniCredit Gruppe Liquidität für ihre Geschäftstätigkeit beschaffen und auf langfristige Refinanzierungsmöglichkeiten zugreifen kann.

Die globale Finanzkrise und die sich daraus ergebende Instabilität des Finanzsystems haben sowohl das Volumen als auch die Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten durch Privatplatzierungen erheblich verringert, was zu einer umfangreichen Hinterlegung von staatlich garantierten Anleihen bei der Europäischen Zentralbank zum Zwecke eines Zugangs zu Offenmarktgeschäften geführt hat.

Der Bankensektor wurde weiterhin als sehr riskant wahrgenommen, obwohl die eingeschränkte Kreditvergabe im Interbankenmarkt ein niedrigeres Refinanzierungsrisiko zur Folge hat. Es sollte beachtet werden, dass spekulativem Marktverhalten, insbesondere im Hinblick auf Peripherieländer, durch staatliche Intervention erfolgreich begegnet wurde. Sollte diese staatliche Unterstützung entzogen werden, wäre die UniCredit Gruppe dazu gezwungen, in stärkerem Maße auf den Wholesale-Markt zurückzugreifen, was im Falle einer Normalisierung des makroökonomischen Umfelds machbar erscheint. Ein stabileres Liquiditätsumfeld würde voraussichtlich aber auch Privatkunden zugutekommen. Tatsächlich sind Privatkunden mit dem Bankensystem verflochten, da sie in Anleihen des Bankennetzes anlegen sowie Einlagen vornehmen und andere Finanzierungsquellen ermöglichen, die in der Vergangenheit stark gewachsen sind.

Daher hat die UniCredit Gruppe als Teil ihres Strategieplans (wie nachstehend definiert) angekündigt, dass der Anteil von Wholesale-Refinanzierungen zugunsten von Retail-Refinanzierungen reduziert werden soll. Jedoch könnte abnehmendes Kundenvertrauen der UniCredit Gruppe den Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten durch das Privatkundengeschäft versperren und zu höheren Abflüssen von Einlagen führen, was wiederum die UniCredit Gruppe in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen könnte, ihr operatives Geschäft zu finanzieren und ihre Mindestliquiditätsanforderungen zu erfüllen. Diese Strategie steht im Einklang mit den voraussichtlichen Anforderungen des Basler Ausschusses, die Banken empfehlen, auf stabilere Finanzierungsquellen, wie etwa Privatkundeneinlagen, zurückzugreifen.

UniCredit finanziert sich unter anderem über die Europäische Zentralbank (die **EZB**). Daher könnten eine Einschränkung der Kreditvergabe durch die EZB, wozu auch eine Änderung der Anforderungen an die zu stellenden Sicherheiten gehört (insbesondere mit Rückwirkung), oder Änderungen der Refinanzierungsbedingungen der EZB die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Im Hinblick auf die Marktliquidität sollten die Auswirkungen der sofortigen Liquidität der als Barreserven gehaltenen Vermögenswerte berücksichtigt werden. Plötzliche Veränderungen der Marktbedingungen (insbesondere der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit) können sich in erheblichem Maße auf den Verkaufszeitpunkt auswirken; dies gilt selbst bei qualitativ hochwertigen Vermögenswerten wie Staatsanleihen. „Volumeneffekte“ spielen für die UniCredit Gruppe eine wichtige Rolle, da es wahrscheinlich ist, dass eine Liquidation von Vermögenswerten in hohen Volumina, auch wenn es sich um qualitativ hochwertige Vermögenswerte handelt, die Marktbedingungen insgesamt beeinflusst. Darüber hinaus könnten sich Rating-Herabstufungen mit den entsprechenden Folgen für den Wert von Wertpapieren sowie die sich daraus ergebende Schwierigkeit, unter ungünstigen Wirtschaftsbedingungen eine sofortige Liquidität sicherzustellen, ebenfalls nachteilig auf die Fähigkeit der UniCredit Gruppe, ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, auswirken.

Schließlich ist zu beachten, dass die UniCredit Gruppe im Rahmen der Steuerung ihrer kurzfristigen Liquidität Kennzahlen eingeführt hat, durch die deren Stabilität über einen Zeitraum von drei Monaten hinweg erhalten wird und gleichzeitig angemessene Liquiditätsreserven in Form von geeigneten marktgängigen Wertpapieren vorgehalten werden. Wie im Strategieplan festgelegt, hat sich die UniCredit Gruppe das Ziel gesetzt, die künftig durch die Basel III-Vorschriften vorgegebenen Liquiditätskennzahlen (d. h. **Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote)** und **Net Stable Funding Ratio**), bis zum Jahr 2015 einzuhalten. Der Beobachtungszeitraum für die Anwendung dieser Regeln wurde vorbehaltlich des Inkrafttretens

des ersten Teils der Vorschriften im Jahr 2015 um ein Jahr von 2013 auf 2014 verschoben, wobei eine stufenweise Einführung erfolgt, die im Jahr 2019 (zu diesem Zeitpunkt wird die Anforderung an die Mindestliquiditätsquote 100 % betragen) abgeschlossen wird.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe wurde und wird durch die negative gesamtwirtschaftliche Lage und die schlechten Marktbedingungen beeinflusst.

Die Lage an den Finanzmärkten und die gesamtwirtschaftliche Situation der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, nehmen Einfluss auf die Performance der UniCredit Gruppe. In den letzten Jahren war das globale Finanzsystem erheblichen Turbulenzen und Unsicherheiten ausgesetzt; die kurz- bis mittelfristigen Aussichten für die Weltwirtschaft sind zum Datum des Basisprospekts weiter ungewiss.

Die anlässlich der letzten Finanzmarktkrise vorgenommene Neubewertung staatlicher Risiken hat dazu beigetragen, dass Volatilität und Unsicherheit nach wie vor hoch sind und das globale Finanzsystem belasten.

Große Unsicherheit und mangelnde Risikobereitschaft haben zu erheblichen Verzerrungen an den globalen Finanzmärkten geführt, einschließlich eines kritisch niedrigen Liquiditätsniveaus und einer sehr geringen Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten (mit daraus folgenden hohen Refinanzierungskosten), historisch hohen Kreditspreads, volatilen Kapitalmärkten und fallenden Preisen von Vermögenswerten. Zudem ist das internationale Bankensystem neuartigen Gefahren ausgesetzt, die zu einem deutlichen Rückgang und in einigen Fällen sogar zur Aussetzung der Kreditvergabe im Interbankenmarkt geführt haben.

Viele führende Geschäftsbanken, Investmentbanken und Versicherungsunternehmen sind unter erheblichen Druck geraten. Einige dieser Institute brachen zusammen oder wurden insolvent, wurden mit anderen Finanzinstituten verschmolzen oder benötigten Kapitalzuführungen von staatlicher Seite oder supranationalen Organisationen. Weitere nachteilige Auswirkungen der globalen Finanzkrise waren die Verschlechterung der Kreditportfolios, die Abnahme des Vertrauens der Verbraucher in Finanzinstitute, eine hohe Arbeitslosigkeit sowie ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen.

Ferner wirkten sich die unsicheren wirtschaftlichen Aussichten in den Ländern, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, negativ auf das Geschäft, die Refinanzierungskosten, den Aktienkurs und den Wert der Vermögenswerte der UniCredit Gruppe aus und verursachten außerdem zusätzliche Kosten durch Abwertungen und Wertverluste bei Vermögenswerten. Diese Entwicklungen könnten sich auch in Zukunft fortsetzen.

Weitere Auswirkungen auf die oben genannten Faktoren könnten sich aus politischen Maßnahmen mit Einfluss auf die Währungen der Länder, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, oder einer politischen Instabilität dieser Länder ergeben und/oder aus der Unfähigkeit ihrer Regierungen, der Finanzkrise durch sofortige Maßnahmen zu begegnen.

Die europäische Staatsschuldenkrise hat die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigt und könnte dies auch in Zukunft tun.

Die Staatsschuldenkrise hat Bedenken hinsichtlich der langfristigen Überlebensfähigkeit der Europäischen Währungsunion (EWU) aufgeworfen. In den letzten Jahren haben einige EWU-Staaten Finanzhilfe von der Europäischen Union und von dem Internationalen Währungsfonds (dem IWF) in Anspruch genommen und verfolgen aktuell ein ehrgeiziges Reformprogramm. Das Risiko von starken Aufschlägen bei den Bonitätsaufschlägen (*Credit Spreads*) ist durch die Aufnahme der „Outright Monetary Transactions“ (OMT) seitens der EZB deutlich gesunken, dennoch ist dieses Risiko nicht vollständig beseitigt.

Fortdauernde Spannungen am Markt könnte die Refinanzierungskosten und die Konjunkturaussichten einiger Euro-Mitgliedsländer verschlechtern. Dies würde zusammen mit dem Risiko, dass einige Länder den Euroraum verlassen könnten (selbst wenn diese gemessen am Bruttoinlandsprodukt (**BIP**) nicht sehr bedeutend sind), erhebliche negative Auswirkungen auf die UniCredit Gruppe und/oder die Kunden der UniCredit Gruppe haben, mit negativen Folgen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe.

Andauernde Marktschwierigkeiten könnten die Weltwirtschaft beeinträchtigen und die Erholung des Euroraums behindern. Zudem könnte eine restriktivere Fiskalpolitik in einigen Ländern das verfügbare Haushaltseinkommen und die Unternehmensgewinne belasten, was negative Folgen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe hätte. Dieser Trend wird sich in den folgenden Quartalen vermutlich fortsetzen.

Eine Konjunkturabschwächung in Italien hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe, da die UniCredit Gruppe stark von der italienischen Wirtschaft abhängig ist. Zudem hätte ein signifikanter Wirtschaftsabschwung in einem der Länder, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe.

Die unkonventionellen Instrumente der EZB-Geldmarktpolitik haben zu einer Marktentspannung beigetragen, das Refinanzierungsrisiko für das Bankensystem begrenzt und zu einer Einengung der Kreditspreads geführt. Sollte die EZB ihre unkonventionellen Maßnahmen aussetzen oder die aktuelle Strategie überdenken, so hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert staatlicher Schuldtitel. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen für die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe.

Trotz zahlreicher Initiativen supranationaler Organisationen, mit denen die zugespitzte Staatsschuldenkrise im Euroraum angegangen wurde, sind die globalen Märkte weiterhin von hoher Volatilität geprägt. Eine weitere Verschärfung der europäischen Staatsschuldenkrise könnte unter anderem wahrscheinlich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung sowohl der Werthaltigkeit als auch der Qualität der Staatsschuldetitel im Bestand der UniCredit Gruppe führen und die finanziellen Ressourcen der Kunden der UniCredit Gruppe mit ähnlichen Wertpapierbeständen belasten. Das Eintreten eines der oben genannten Ereignisse könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe haben.

Vor Kurzem sind geopolitische Spannungen im Hinblick auf die Entwicklungen auf der Krim wieder aufgeflammt. Diese Spannungen haben bereits in der Region Zentral- und Osteuropas Kursschwankungen entstehen lassen, und es wird erwartet, dass dadurch die wirtschaftliche Entwicklung in der Region negativ beeinflusst wird. Eine Eskalation dieser Spannungen würde wahrscheinlich die Nachfrage nach sicheren Anlagen ankurbeln, wodurch in Europa Schwankungen bei den Kreditrisikoprämien entstehen würden – speziell in den peripheren Regionen.

Die UniCredit Gruppe hält Positionen in europäischen Staatsanleihen

Im Hinblick auf den Forderungsbestand der UniCredit Gruppe gegenüber Staaten belief sich der Buchwert der Staatsanleihen zum 31. März 2014 auf 109.826 Mio. €, von denen über 90 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 51.870 Mio. € einen Anteil von 47 % am Gesamtbestand, Deutschland 25.271 Mio. € (23 %), Österreich 8.634 Mio. € (8 %), Polen 6.895 Mio. € (6 %), Tschechische Republik 2.584 Mio. € (2 %), Frankreich 1.807 Mio. € (2 %), Rumänien 1.255 Mio. € (1 %) und Ungarn 1.055 Mio. € (1 %). Die verbleibenden 10 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. März 2014 einen Buchwert von 10.455 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 58 Länder, darunter Spanien (409 Mio. €), Slowenien (256 Mio. €), die Vereinigten Staaten (67 Mio. €), Portugal (25 Mio. €) und Irland (2 Mio. €). Die Positionen in griechische und zypriotische Staatsanleihen sind unwesentlich. Für diese Positionen waren mit

Stand 31. März 2014 keine Wertberichtigungen erforderlich. Neben den Positionen in Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Kredite an die folgenden Länder, bei denen das Gesamtengagement jeweils 150 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. März 2014 auf 25.540 Mio. € und entsprach damit über 95 % der Gesamtsumme aller Kredite: Deutschland 7.622 Mio. € (von denen 871 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Italien 6.388 Mio. €, Österreich 5.746 Mio. € (von denen 218 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Kroatien 2.467 Mio. €, Polen 1.553 Mio. € und andere.

Der Buchwert der Staatsanleihen belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 106.085 Mio. €, von denen über 89 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 47.202 Mio. € einen Anteil von über 44 % am Gesamtbestand, Deutschland 25.842 Mio. € (25 %), Österreich 7.172 Mio. € (7 %), Polen 6.888 Mio. € (7 %), Tschechische Republik 2.547 Mio. € (2 %), Türkei 2.501 Mio. € (2 %), Rumänien 1.301 Mio. € (1 %) und Ungarn 984 Mio. € (1 %). Die verbleibenden 11 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. Dezember 2013 einen Buchwert von 11.650 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 65 Länder, darunter Spanien (504 Mio. €), Ukraine (€213 Mio. €), Slowenien (202 Mio. €), die Vereinigten Staaten (69 Mio. €), Irland (52 Mio. €) und Portugal (30 Mio. €). Die Positionen in griechische Staatsanleihen waren zum 31. Dezember 2013 unwesentlich. Mit Ausnahme einer argentinischen Staatsanleihe, die um 1,4 Mio. € abgeschrieben wurde, gab es für diese Bestände mit Stand 31. Dezember 2013 keine Hinweise darauf, dass Wertberichtigungen stattgefunden haben könnten. Der Buchwert der Nettobestände in staatliche Forderungen dieses Landes belief sich mit Stand 31. Dezember 2013 auf 3,1 Mio. €.

Neben den Positionen an Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der Kredite an die folgenden Länder, bei denen das Gesamtengagement jeweils 150 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. Dezember 2013 auf 25.418 Mio. € und entsprach damit über 95 % der Gesamtsumme aller Kredite: Deutschland 7.742 Mio. € (von denen 869 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Italien 6.463 Mio. €, Österreich 5.428 Mio. € (von denen 222 Mio. € auf zu Handelszwecken gehaltene oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte entfielen), Kroatien 2.568 Mio. €, Polen 1.556 Mio. € und andere.

Schließlich sollte beachtet werden, dass Derivate auf Grundlage des ISDA-Rahmenvertrags gehandelt werden und mit Besicherungsanhängen ausgestattet sind, die eine Verwendung von Barsicherheiten oder zulässigen Wertpapieren mit niedrigem Risiko vorsehen.

Finanzaufsichtsbehörden haben Unternehmen der UniCredit Gruppe dazu aufgefordert, ihre Kreditrisiken gegenüber anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe zu reduzieren, insbesondere gegenüber der Muttergesellschaft UniCredit S.p.A. Dies könnte sich deutlich negativ auf die Art und Weise auswirken, in der die UniCredit Gruppe ihr operatives Geschäft finanziert und den Unternehmen der UniCredit Gruppe Liquidität bereitstellt.

Wie auch andere internationale Bankengruppen haben die Unternehmen der UniCredit Gruppe in der Vergangenheit anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, indem überschüssige Liquidität von einem Unternehmen der UniCredit Gruppe an ein anderes übertragen wurde. Eine der größten derartigen Finanzierungspositionen hat die UniCredit Bank AG (UCB AG) in der Vergangenheit gegenüber der UniCredit S.p.A. aufgebaut, wobei UCB AG ihrerseits auch Finanzierungen gegenüber anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe gewährt hat. Zudem sind die Investmentbanking-Aktivitäten der UniCredit Gruppe innerhalb der UCB AG konzentriert, sodass tagtäglich erhebliche bargeldlose konzerninterne Finanzierungen zwischen UCB AG und anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe stattfinden, da UCB AG unter

anderem bei diversen Absicherungsgeschäften für finanzielle Risiken als Intermediär zwischen diesen Konzernmitgliedern einerseits und externen Kontrahenten andererseits steht. Aufgrund der Art dieses Geschäfts sind die konzerninternen Kreditrisikopositionen der UCB AG volatil und unterliegen ggf. erheblichen täglichen Schwankungen.

Die andauernde globale Finanzkrise hat dazu geführt, dass Bankaufsichtsbehörden in zahlreichen Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, versuchen, die Finanzierungen von Banken mit operativen Aktivitäten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber anderen Banken im Konzernverbund, die in Rechtsordnungen tätig sind, die keiner rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu reduzieren, und sie werden dies weiterhin versuchen. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Art und Weise auswirken, in der die UniCredit Gruppe ihr operatives Geschäft finanziert und Konzernunternehmen Liquidität zur Verfügung stellt. Daher begann die UniCredit Gruppe mit einer aktiven Stärkung der regionalen finanziellen Unabhängigkeit, die in erster Linie auf eine Schließung der Finanzierungslücke abzielt.

Außerdem können nach dem maßgeblichen deutschen Aufsichtsrecht Kreditinstitute unter bestimmten Umständen von dem Erfordernis, konzerninterne Finanzierungen bei ihren Großkreditgrenzen berücksichtigen zu müssen, freigestellt werden. UCB AG nutzt diese Freistellungsregelung für die oben beschriebenen konzerninternen Finanzierungen. Die kürzlich erfolgte Verabschiedung der Verordnung über Eigenkapitalanforderungen (CRR) und deren Umsetzung könnte die bestehende Freistellung modifizieren. Wenn dies der Fall ist, könnte die UCB AG ihre risikogewichteten Aktiva reduzieren oder durch zusätzliches aufsichtsrechtliches Eigenkapital ausgleichen müssen, um den gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen sowie den höheren Solvabilitätsanforderungen, dessen Einhaltung sie mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) vereinbart hat, zu genügen.

In Deutschland haben sich UniCredit und die UCB AG vor dem Hintergrund des Ausmaßes der konzerninternen Finanzierungen in Form von Bar- und Sacheinlagen durch die UCB AG und infolge der hierdurch hervorgerufenen Gespräche zwischen UniCredit, UCB AG und BaFin verpflichtet, die konzerninternen Netto-Finanzierungen der UCB AG gegenüber der UniCredit Gruppe (auch durch Besicherung) auf der Grundlage der andauernden Gespräche mit der BaFin und der Bank of Italy, zu reduzieren.

Der Umfang der Finanzierung der UniCredit Gruppe durch UCB AG wird voraussichtlich weiter zurückgehen, weil fällig werdende konzerninterne Finanzierungsgeschäfte nicht in vollem Umfang verlängert werden. Die Einführung des Grundsatzes der finanziellen Unabhängigkeit durch die Subholding-Gesellschaften der UniCredit Gruppe führte zur Umsetzung strikter Richtlinien für die Kontrolle und den Abbau der Finanzierungslücke, nicht nur in Italien, sondern bei allen Tochtergesellschaften.

Systemische Risiken könnten die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Vor dem Hintergrund der relativ eingeschränkten Liquidität und der relativ hohen Refinanzierungskosten, die seit Ausbruch der globalen Finanzkrise im Kreditgeschäft im Interbankenmarkt vorherrschen, sieht sich die UniCredit Gruppe dem Risiko ausgesetzt, dass sich die (tatsächliche oder wahrgenommene) finanzielle Rentabilität von Finanzinstituten, mit denen die UniCredit Gruppe Geschäftsbeziehungen unterhält, und von Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist, verschlechtert. Die UniCredit Gruppe führt im normalen Geschäftsgang eine Vielzahl von Transaktionen mit zahlreichen Kontrahenten in der Finanzdienstleistungsbranche aus. Dazu gehören Broker und Händler, Geschäftsbanken, Investmentbanken und andere institutionelle Kunden. Finanzdienstleister, die miteinander Transaktionen durchführen, sind aufgrund von Handelsaktivitäten, Investitionen, Clearing, Kontrahentenbeziehungen und auf sonstige Weise miteinander verbunden; Bedenken bezüglich der Stabilität eines oder mehrerer dieser Institute oder der Länder, in denen sie tätig sind, können zu einer erheblichen

Einschränkung der verfügbaren Liquidität führen (auch zu einem vollständigen Erliegen der Interbankenmärkte) oder aber zu Verlusten oder den Ausfall anderer Institute nach sich ziehen. Sollte ein Kontrahent eines Finanzinstituts Verluste aufgrund einer tatsächlichen oder drohenden Staatsinsolvenz erleiden, so kann der Kontrahent ggf. außerstande sein, seine Verpflichtungen gegenüber dem besagten Finanzinstitut zu erfüllen. Die oben aufgeführten, allgemein als „systemisch“ bezeichneten Risiken könnten Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen beeinträchtigen, mit denen die UniCredit Gruppe tagtäglich geschäftlich in Kontakt tritt, was wiederum nachteilige Folgen auf die Beschaffung neuer Refinanzierungsmöglichkeiten für die UniCredit Gruppe haben könnte. Das Auftreten „systemischer“ Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Zudem ist die UniCredit Gruppe in sämtlichen Ländern, in denen sie tätig ist, verpflichtet, an Einlagensicherungssystemen und Anlegerschutzsystemen teilzunehmen. Daher könnte die Insolvenz eines oder mehrerer Teilnehmer dieser Systeme für die UniCredit oder eines ihrer Tochterinstitute die Verpflichtung nach sich ziehen, garantierte Forderungen von Kunden gegenüber einem (oder mehreren) solchen insolventen Teilnehmer(n) zu begleichen oder höhere oder zusätzliche Beiträge zu zahlen, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit einem Konjunkturabschwung und der Volatilität der Finanzmärkte – Kreditrisiko

Die UniCredit Gruppe ist durch Kreditrisiken potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich im Zusammenhang mit Finanzierungen, Finanzierungszusagen, Akkreditiven, Derivaten, Devisengeschäften und sonstigen Transaktionen ergeben. Das Kreditrisiko ist typischerweise in den Vermögenswerten des Anlagebuchs (Kredite und bis zur Fälligkeit gehaltene Anleihen) zu finden. Das Risiko von Kreditinstituten aus der Kreditvergabe besteht darin, dass die Kreditnehmer die geschuldeten Beträge nicht zu dem im Kreditvertrag vereinbarten Zeitpunkt und gemäß den darin vorgesehenen Bedingungen zurückzahlen. Falls eine wesentliche Anzahl von Kunden ihre Kredite nicht vertragsgemäß zurückzahlt, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die UniCredit Gruppe haben.

Ein entsprechender Verlust könnte vollständig oder teilweise ausfallen und unter einer Reihe von Umständen auftreten, so beispielsweise bei Nichtleistung einer fälligen Zahlung auf ein Hypothekendarlehen, eine Kreditkarte, eine Kreditlinie oder einen anderen Kredit durch einen Verbraucher oder ein Unternehmen; im Falle der Positionen der UniCredit Gruppe in Staatsschulden könnte ein Verlust eintreten, falls eine Regierung nicht willig oder nicht in der Lage ist, ihren Kreditverpflichtungen nachzukommen.

Eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und Finanzlage eines Kreditnehmers oder der Bedienung von Krediten oder anderen Forderungen sowie eine Falschbeurteilung der Kreditwürdigkeit oder eines Länderrisikos können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben, da die betreffenden Vermögenswerte (vollständig oder teilweise) abgeschrieben werden müssen.

Ein Kreditrisiko besteht sowohl im traditionellen, bilanzwirksamen besicherten und unbesicherten Kreditgeschäft als auch im außerbilanziellen Geschäft, beispielsweise bei einer Kreditausreichung im Wege einer Bankbürgschaft.

In der Vergangenheit sind während Phasen wirtschaftlichen Abschwungs oder bei wirtschaftlicher Stagnation, die jeweils typischerweise von höheren Insolvenz- und Ausfallraten gekennzeichnet sind, die Kreditrisiken gestiegen.

Die Banken- und Finanzmärkte, auf denen die UniCredit Gruppe tätig ist, sind seit 2007 von einer beispiellosen Krise betroffen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des

Wirtschaftswachstums, der Fiskal- und Geldpolitik, der Marktliquidität, der Erwartungen des Kapitalmarkts und folglich des Anlage- und Sparverhaltens von Verbrauchern geführt hat. Die Nachfrage nach Finanzprodukten im traditionellen Kreditgeschäft ist gesunken und könnte noch weiter abnehmen, falls sich der Wirtschaftsabschwung in den kommenden Monaten fortsetzen sollte. Diese Situation hat sich nachteilig auf die Zahlungsfähigkeit von Hypothekenschuldnern und allgemein aller Kreditnehmer der UniCredit Gruppe und deren Finanzlage insgesamt ausgewirkt. Infolgedessen ist die Anzahl der zahlungsunfähigen Kunden im Verhältnis zu den ausstehenden Krediten und Verpflichtungen gestiegen, was sich nachteilig auf die Höhe des Kreditrisikos auswirkt.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftsaktivitäten sind Unternehmen der UniCredit Gruppe in Ländern (Schwellenländern) tätig, die grundsätzlich höhere Länderrisiken aufweisen als ihre jeweiligen Heimatmärkte, und halten häufig in direkter Form Vermögenswerte, die sich in diesen Ländern befinden. Durch die Finanzkrise und Wirtschaftsrezession und die politischen Reaktionen auf diese Ereignisse haben jedoch auch in einer Reihe höher entwickelter Volkswirtschaften die Bedenken in Bezug auf staatliche Risiken zugenommen. Hierdurch sind die Finanzierungskosten von Banken gestiegen und ist die Stabilität dieser Finanzierung zurückgegangen. Auch hat dies dazu geführt, dass Entscheidungen über die Laufzeit von staatlichen Schuldtiteln für die Dynamik von systemischen Finanzproblemen an Bedeutung gewonnen haben.

Die künftigen Erträge der UniCredit Gruppe könnten außerdem unter niedrigen Bewertungen von Vermögenswerten leiden, die aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen an Märkten herrühren, in denen die Unternehmen der UniCredit Gruppe tätig sind. In der Folge können sowohl das Geschäftsvolumen als auch die Umsatzerlöse und Gewinne im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft im zeitlichen Verlauf stark volatil sein.

Die UniCredit Gruppe überwacht die Bonität und steuert das spezifische Risiko in Bezug auf jeden Kontrahenten und beurteilt das Gesamtrisiko des jeweiligen Kreditportfolios und wird dies auch künftig tun. Jedoch könnten sich die Marktvolatilität und der lang anhaltende Wirtschaftsabschwung nachteilig auf die Fähigkeit des Risikomanagements der UniCredit Gruppe, das Kreditrisiko der Gruppe insgesamt auf einem annehmbaren Niveau zu halten, auswirken.

Zudem könnten länger anhaltende oder starke Kursverluste an den Aktien- oder Anleihemärkten in Italien oder andernorts negative Auswirkungen auf das Investmentbanking, den Wertpapierhandel, die Brokeraktivitäten, die Vermögensverwaltung und das Privatkundengeschäft der UniCredit Gruppe haben sowie auf Produkte, die von der Wertentwicklung von Finanzanlagen abhängig sind und die die UniCredit Gruppe hält oder vertreibt.

Sinkende Bewertungen der Aktiva aufgrund negativer Marktbedingungen können die künftigen Erträge der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Der weltweite Wirtschaftsabschwung und die Wirtschaftskrise in bestimmten Ländern des Euroraums haben die Preise von Vermögenswerten unter Druck gesetzt, was sich auf die Bonität der Kunden und Kontrahenten der UniCredit Gruppe auswirkt. Dies kann sich auch in Zukunft fortsetzen. Diese Entwicklung kann dazu führen, dass die UniCredit Gruppe Verluste erleidet oder einen Rückgang ihrer geschäftlichen Aktivitäten hinnehmen muss. Desgleichen könnten Kreditausfälle zunehmen, die Bewertungen von Aktiva sinken und zusätzliche Abschreibungen (auch wegen Wertminderung) erforderlich werden und somit eine erhebliche Veränderung des beizulegenden Zeitwerts der Engagements der UniCredit Gruppe nach sich ziehen.

Ein wesentlicher Teil der Kredite, die die UniCredit Gruppe Unternehmen wie auch Privatpersonen gewährt hat, sind durch Sicherheiten wie Immobilien, Wertpapiere, Schiffe, Termineinlagen und Forderungen besichert. Da einer der wichtigsten Aktivposten der UniCredit

Gruppe Hypothekenkredite sind, haben vor allem Entwicklungen an den Immobilienmärkten sehr große Auswirkungen auf die Gruppe.

Der Wert der Kreditsicherheiten könnte unter den Betrag der ausstehenden Restschuld dieser Darlehen fallen, wenn sich in Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, die wirtschaftlichen Bedingungen in den Branchen der Schuldner oder in anderen Märkten, in denen sich die Sicherheiten befinden, allgemein verschlechtern. Ein Rückgang des Werts der Kreditsicherheiten bzw. die Unfähigkeit, zusätzliche Sicherheiten zu erlangen, kann die UniCredit Gruppe dazu zwingen, die entsprechenden Kredite neu einzuordnen und zusätzliche Rückstellungen für Kreditausfälle zu bilden. Desgleichen können hierdurch höhere Eigenkapitalanforderungen zur Geltung kommen. Außerdem kann es sein, dass mit der Vollstreckung in ein Sicherungsgut nicht der erwartete Wert realisiert wird, was einen Verlustausweis für die UniCredit Gruppe zur Folge haben kann und sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe auswirken könnte. Zudem könnte die UniCredit Gruppe bei der Bewertung bestimmter Vermögenswerte und Engagements größeren Schwierigkeiten ausgesetzt sein, wenn die Volatilität an den Finanzmärkten zunimmt oder sich die Liquidität ihrer Vermögenswerte verschlechtert. Dies könnte auch zu erheblichen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts dieser Vermögenswerte und Engagements führen, der dann vom aktuellen oder geschätzten beizulegenden Zeitwert wesentlich abweichen könnte. Jeder dieser Faktoren könnte die UniCredit Gruppe zwingen, Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen, was die Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe beeinträchtigen könnte.

Die wirtschaftlichen Bedingungen in den geografischen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, haben in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe gehabt und werden dies möglicherweise auch in Zukunft haben

Die UniCredit Gruppe ist in vielen Ländern aktiv, in erster Linie jedoch in Italien. Das Geschäft der UniCredit Gruppe hängt daher besonders von der gesamtwirtschaftlichen Lage in Italien ab und könnte daher durch wirtschaftliche Veränderungen erheblich beeinträchtigt werden. In jüngster Zeit sind Wirtschaftsprognosen von erheblicher Unsicherheit über das künftige Wachstum der italienischen Wirtschaft geprägt.

Ein Rückgang oder eine Stagnation des italienischen BIP, steigende Arbeitslosigkeit und ungünstige Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten Italiens sowie andere Faktoren, die in Zukunft auftreten können, könnten zu einer Abnahme des Verbrauchervertrauens und zu einem geringeren Investmentvolumen im italienischen Finanzsystem sowie zu einer Zunahme notleidender Kredite und/oder Kreditausfälle führen. All dies könnte insgesamt eine rückläufige Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der UniCredit Gruppe nach sich ziehen.

Sollten die schlechte Wirtschaftslage und die politische und wirtschaftliche Unsicherheit andauern und/oder sollte die wirtschaftliche Erholung in Italien im Vergleich zu anderen OECD-Ländern langsamer ausfallen, so könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben.

Die UniCredit Gruppe ist außerdem in erheblichem Umfang in verschiedenen Ländern Mittel- und Osteuropas (**MOE-Länder**) tätig. Dazu gehören etwa Polen, die Türkei, Russland, Kroatien, die Tschechische Republik, Bulgarien und Ungarn. Innerhalb der MOE-Länder unterscheiden sich die Risiken und die Unsicherheiten für die UniCredit Gruppe in Art und Ausmaß. Ob ein MOE-Land EU-Mitglied ist, ist nur einer der wichtigen Faktoren, die bei der Einschätzung dieser Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen. Zudem sind die MOE-Länder insgesamt gesehen historisch von sehr volatilen Kapitalmärkten und Wechselkursen geprägt und weisen ein gewisses Maß an politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Instabilität aus, wie der kürzliche Rückschlag in den Beziehungen zwischen der Ukraine und Russland auch zeigt. In

einigen Fällen sind die MOE-Länder davon gekennzeichnet, dass die politischen Systeme sowie die Finanz- und Rechtssysteme weniger entwickelt sind.

Obwohl die globale Finanzkrise bestimmte solche Risiken und Unsicherheiten in den MOE-Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, verstärkt hat, hat sich die wirtschaftliche Erholung in der Region in den letzten Jahren stabilisiert – wenn auch in unterschiedlichem Umfang. Der Zeitpunkt einer vollständigen wirtschaftlichen Erholung bleibt jedoch in einigen MOE-Ländern unsicher und ist unter anderem von Entwicklungen in den westeuropäischen Volkswirtschaften und der Weltwirtschaft insgesamt abhängig.

Als Reaktion auf die Auswirkungen der globalen Finanzkrise hat die UniCredit Gruppe in den letzten Jahren bestimmte Tochterunternehmen in mehreren MOE-Ländern mit Kapital ausgestattet. Die Kapitalerhöhungen erfolgten mit dem Ziel, die Finanzlage der UniCredit Gruppe an die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie an die Markterwartungen anzupassen.

Die UniCredit Gruppe könnte trotz allem angesichts strengerer als der auf internationaler Ebene geltenden Vorschriften dazu gezwungen sein, das Eigenkapital der Tochterunternehmen in MOE-Ländern weiter zu erhöhen und/oder mehr Finanzmittel an diese zu übertragen – auch weil das Risiko regulatorischer oder rechtlicher Initiativen der lokalen Behörden dieser Länder besteht. Zudem könnten (ähnlich wie bei den Risiken in allen Ländern, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist) die lokalen Behörden in MOE-Ländern bestimmte Maßnahmen und/oder Initiativen ergreifen. Beispiele für solche Maßnahmen sind: (a) die Anordnung des Verzichts auf oder der Reduzierung von Kreditforderungen, was die Risikovorsorge im Vergleich zum sonst in der UniCredit Gruppe üblichen Rahmen erhöhen würde; (b) höhere Kapitalanforderungen; (c) höhere Abgaben für Bankgeschäfte. Die UniCredit Gruppe könnte außerdem dazu verpflichtet werden, ein höheres Liquiditätsniveau bei ihren Töchtern in MOE-Ländern zu einem Zeitpunkt zu gewährleisten, zu dem Liquidität weltweit gegebenenfalls knapp ist. Im Zusammenhang mit dem von der UniCredit Gruppe geschätzten Kreditrisiko könnten höhere Wertberichtigungen notwendig sein. Sollten die Wachstumsraten in MOE-Ländern niedriger ausfallen als in der Vergangenheit, so könnte dies, zusammen mit der Unsicherheit in westeuropäischen Volkswirtschaften, die UniCredit Gruppe bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele behindern.

Das nicht traditionelle Bankgeschäft setzt die UniCredit Gruppe zusätzlichen Kreditrisiken aus

Die UniCredit Gruppe ist neben dem traditionellen Bankgeschäft, zu dem etwa Kreditvergabe und das Einlagengeschäft gehören, in neuen Feldern des Bankengeschäfts aktiv. Dies kann zusätzliche Kredit- und/oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen. Solche zusätzlichen Risiken können beispielsweise aus der Ausführung von Wertpapier-, Futures-, Zins-, Devisen- oder Rohstoffgeschäften, die nicht pünktlich reguliert werden, weil der Kontrahent nicht liefert oder die Systeme der Clearingstellen, Börsen, Clearinghäuser oder sonstigen Finanzintermediäre (einschließlich der UniCredit Gruppe) ausfallen, entstehen. Weitere Risiken ergeben sich aus dem Halten von Wertpapieren Dritter und aus der Ausreichung von Krediten im Rahmen sonstiger Vereinbarungen.

Kontrahenten zu solchen Transaktionen, wie beispielsweise Kontrahenten zu Handelsgeschäften oder Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe gehalten werden, erfüllen ihre Verpflichtungen aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Liquiditätsmangel, Betriebsausfällen oder anderen Gründen möglicherweise nicht. Erfüllen Kontrahenten ihre Verpflichtungen aus einer erheblichen Zahl von Transaktionen nicht, oder sind eine oder mehrere Transaktionen mit einem großen Volumen betroffen, würde sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe auswirken.

Die UniCredit Gruppe hat eine Reihe bedeutender Investitionen in andere Unternehmen getätigt, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital im Rahmen von Umschuldungsverfahren. Die UniCredit Gruppe kann die oben genannten Anlagen

möglicherweise aufgrund von Verlusten oder Risiken operationeller oder finanzieller Art, denen die betreffenden Unternehmen ausgesetzt sind, nur schwer veräußern. Desgleichen kann deren Wert erheblich sinken, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich belasten kann.

Zudem hält die UniCredit Gruppe aufgrund in Anspruch genommener Garantien und/oder unterzeichneter Umschuldungsvereinbarungen Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen, die in Branchen tätig sind, in denen die UniCredit Gruppe aktuell nicht aktiv ist, wie beispielsweise in der Immobilien-, Öl-, Logistik- oder Konsumgüterbranche. Derartige Erwerbe sind auch in Zukunft möglich. Diese Geschäftsfelder erfordern spezielles Wissen und spezielle Fähigkeiten, die in der UniCredit Gruppe aktuell nicht verfügbar sind. Trotzdem kann die UniCredit Gruppe im Rahmen der Veräußerung dieser Anlagen gezwungen sein, sich mit solchen Unternehmen zu befassen. Dadurch wird die UniCredit Gruppe den Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines einzelnen Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft ausgesetzt. Weitere Risiken ergeben sich in diesem Zusammenhang für die UniCredit Gruppe aus dem ineffizienten Management solcher Beteiligungen, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben kann.

Bei nicht identifizierten oder unerwarteten Risiken besteht naturgemäß die Gefahr, dass diese vom aktuellen Risikomanagement der UniCredit Gruppe nicht erfasst werden

Die zur UniCredit Gruppe gehörenden Banken sind den mit dem Bank- und Finanzgeschäft verbundenen Risiken ausgesetzt. Für die Entwicklung von Risikomanagementstrategien und -verfahren sowie von Bewertungsmethoden ihrer Aktivitäten im Einklang mit branchenüblichen Best Practices verfügt die UniCredit Gruppe über entsprechende Strukturen, Prozesse und Personalressourcen.

Der Bereich Risikomanagement der UniCredit Gruppe gibt die strategische Richtung vor und legt die Grundsätze für das Risikomanagement fest. Diese werden dann vor Ort von den Risikomanagement-Teams umgesetzt. Zu den Überwachungs- und Risikomanagement-Methoden gehören die Analyse historischer Marktbedingungen und der Einsatz statistischer Modelle, mit denen Risiken identifiziert, überwacht, kontrolliert und gesteuert werden.

Diese Methoden und Strategien können für die Überwachung und das Management bestimmter Risiken jedoch unzureichend sein – etwa für Risiken im Zusammenhang mit bestimmten komplexen Finanzprodukten, die in unregulierten Märkten gehandelt werden (z. B. OTC-Derivate). Die Verluste der UniCredit Gruppe könnten daher die mit den genannten Methoden ermittelten Beträge übersteigen und die UniCredit Gruppe könnte darüber hinaus unvorhergesehene Verluste erleiden.

Unvorhersehbare Ereignisse oder während des Beobachtungszeitraums noch nicht eingetretene Ereignisse, die vom Bereich Risikomanagement nicht berücksichtigt wurden und die die Marktentwicklung in den Märkten, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, beeinflussen könnten, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe auswirken. Diese Risiken und ihre Auswirkungen könnten im Falle der komplexen Integration von Risikomanagementstrategien in von der UniCredit Gruppe übernommene Unternehmen weiter zunehmen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospekts überprüfen einige zuständige Aufsichtsbehörden die internen Risikobewertungsmodelle, die UniCredit und andere der UniCredit Gruppe angehörende Gesellschaften für interne und regulatorische Zwecke vornehmen. Diese Prüfverfahren behandeln sowohl geplante Modelle als auch bereits eingeführte Modelle, für die die UniCredit Gruppe jedoch erst noch aufzeigen muss, dass die regulatorischen Anforderungen eingehalten werden.

Um die Korrektheit und Genauigkeit der genannten Risikobewertungs- und Risikomanagementmodelle zu gewährleisten, setzt die UniCredit Gruppe eine Governance-Politik ein, die die Anforderungen der einschlägigen Regulierungsvorschriften (beispielsweise Bank of Italy, Runderlass Nr. 263 vom 27. Dezember 2006, in der jeweils geltenden Fassung) in den jeweiligen Märkten der UniCredit Gruppe sowie internationale Best Practices erfüllt.

Trotz der Beibehaltung und des Ausbaus dieser Modelle ist es möglich, dass nach einer Untersuchung oder Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden die internen Modelle der UniCredit Gruppe hinsichtlich der unternommenen Risiken nicht länger risikoadäquat sind. Dies könnte negative Folgen für die UniCredit Gruppe haben, insbesondere im Hinblick auf ihre Kapitalanforderungen.

Einige Aufsichtsbehörden haben die Risikomanagementsysteme und internen Kontrollsysteme geprüft und bewertet und darauf hingewiesen, dass diese Systeme möglicherweise nicht vollumfänglich die rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen (derartige Bedenken waren auch Gegenstand zusätzlicher interner und externer Prüfungen). Den zuständigen Aufsichtsbehörden wird regelmäßiger Bericht über die Fortschritte bei den ergriffenen Maßnahmen erstattet.

Selbst wenn die Pläne, Systemverbesserungen und robusten Überwachungsprozesse von den zuständigen Regulierungsbehörden akzeptiert werden, ist nicht gewährleistet, dass die von UniCredit durchgeführten und geplanten Maßnahmen die für diese Angelegenheiten zuständigen Aufsichtsbehörden vollständig zufriedenstellen. Obwohl UniCredit auf alle wesentlichen Beanstandungen eingehen wird, besteht die Gefahr, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden zusätzliche Maßnahmen gegen UniCredit und ihr Management einleiten. In diesem Zusammenhang könnten Geldstrafen verhängt werden oder könnte die Durchführung, Auslagerung oder Ausweitung bestimmter geschäftlicher Aktivitäten eingeschränkt werden.

Zins- und Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe haben

Zinsschwankungen in Europa und in anderen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, könnten Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe haben. Das Ergebnis des Bankgeschäfts der UniCredit Gruppe wird unter anderem vom Management der Zinssensitivität durch die Gruppe beeinflusst. Die Zinssensitivität bezeichnet das Verhältnis zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Änderungen des Zinsergebnisses. Die häufig mit einer Veränderung der Zinssätze einhergehende Inkongruenz zwischen verzinslichen Aktiva und Passiva in bestimmten Perioden könnte sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe auswirken.

Die Schätzungen der Zinsänderungsrisikoposition beinhalten Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne eindeutig festgelegte Laufzeit. Beispiele hierfür sind:

- **Sichteinlagen und Sparkonten:** Es werden Laufzeitannahmen zugrunde gelegt, da bei diesen Beträgen von einer gewissen Stabilität im Hinblick auf Wechselkursschwankungen ausgegangen wird. Bei diesen Laufzeitannahmen werden mehrere Faktoren berücksichtigt, darunter die Volatilität des Sichtpostenvolumens sowie die beobachtete und wahrgenommene Korrelation zwischen Markt- und Kundensätzen. Es werden sowohl statistische als auch qualitative Daten berücksichtigt, um festzustellen, welches Absicherungs-Fälligkeitsprofil am besten dazu geeignet ist, um das sich aus den Sichtposten ergebende potenzielle Zinsänderungsrisiko zu beseitigen. Die Laufzeitenabbildung hat zum Ziel, ein Profil nachzubilden, durch das die Margenvolatilität minimiert wird.

-
- Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien: Durch das Modell werden laufend die künftigen Tilgungsvolumina geschätzt, um das Risiko zu begrenzen, dass das Institut nicht in angemessener Weise gegen das sich aus den ausstehenden festverzinslichen Hypothekendarlehen ergebende Zinsänderungsrisiko abgesichert ist. Die Annahmen zu vorzeitigen Tilgungen beruhen sowohl auf historischen Daten als auch auf einer qualitativen Beurteilung.

Die Bedeutung und der Ansatz zur Erfassung dieses Ereignisses sind je nach Region unterschiedlich.

Steigende Zinsen entlang der Zinskurve können die Kosten für die Refinanzierung der UniCredit Gruppe schneller und stärker steigen lassen als die Rendite ihrer Aktiva. Dies kann beispielsweise geschehen, wenn es zwischen zinssensitiven Aktiva und Passiva zu einer Laufzeitinkongruenz kommt, oder wenn Aktiva und Passiva mit ähnlichen Laufzeiten unterschiedlich zinssensitiv sind. Gleichzeitig können fallende Zinsen gegenüber der Entwicklung der Refinanzierungskosten zu einem beschleunigten oder aber verlangsamten Rückgang der Erträge der Aktiva der UniCredit Gruppe führen.

Außerdem wird ein erheblicher Teil der Geschäfte der UniCredit Gruppe, in erster Linie Kapitalanlagen, nicht in Euro abgewickelt. Die wichtigsten Fremdwährungen in diesem Zusammenhang sind polnische Zloty, türkische Lira, US-Dollar, Schweizer Franken und japanische Yen. Nachteilige Veränderungen der Devisenkurse können daher die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten der UniCredit Gruppe beeinträchtigen. Die UniCredit Gruppe ist somit Wechselkurs- und Devisentransaktionsrisiken ausgesetzt.

Der Konzernabschluss der UniCredit Gruppe wurde in Euro aufgestellt (einschließlich der Zwischenabschlüsse). Die notwendigen Währungsumrechnungen erfolgten gemäß geltenden internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen.

Die UniCredit Gruppe schließt Absicherungsgeschäfte für Gewinne und Dividenden ihrer Tochterunternehmen ab, die außerhalb des Euroraums tätig sind. Bei der Umsetzung ihrer Absicherungsstrategie berücksichtigt die UniCredit Gruppe die vorherrschenden Marktbedingungen. Nachteilige Veränderungen der Wechselkurse und/oder eine ineffektive Absicherungsstrategie könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

Änderungen am regulatorischen Rahmen Europas und Italiens könnten die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen

Die UniCredit Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, einer umfangreichen Regulierung und Aufsicht durch mehrere Stellen, u. a. durch die Bank of Italy (die auch für die Aufsicht auf Konzernebene zuständig ist), die CONSOB, BaFin, die PFSA, EBA, ESMA und die österreichische FMA. Die für Banken und andere Gesellschaften innerhalb von Bankkonzernen geltenden Vorschriften gehen überwiegend auf die Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit dem vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (**BCBS**) vorgegebenen regulatorischen Rahmen zurück und zielen darauf ab, die Stabilität und Solidität der Banken zu bewahren und ihre Risiken zu begrenzen. Die UniCredit Gruppe unterliegt auch Vorschriften für Finanzdienstleistungen, die unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten regeln, sowie den Regelungen, die für ihre Aktivitäten im Bereich Bankassurance einschlägig sind. Die UniCredit Gruppe unterliegt insbesondere der Aufsicht durch CONSOB, der Einrichtung für die Überwachung von Privatversicherungen. Der Emittent unterliegt auch den Bestimmungen, die für ihn als Emittent der an den Mailänder, Frankfurter und Warschauer Wertpapierbörsen gehandelten Aktien einschlägig sind.

Nach Maßgabe des durch die oben genannten Aufsichtsbehörden festgelegten regulatorischen Rahmens und im Einklang mit dem in der Europäischen Union umgesetzten regulatorischen Rahmen hat die UniCredit Gruppe spezielle Prozesse und interne Regelwerke eingeführt, um u. a. die Liquidität und Eigenkapitalausstattung, Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, Datenschutz, Transparenz und Fairness gegenüber Kunden sowie Melde- und Berichtspflichten zu überwachen. Es kann jedoch trotz dieser Prozesse und Grundsätze nicht garantiert werden, dass keine Verstöße gegen diese Regelungen vorkommen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe nachteilig beeinträchtigen könnten. Außerdem wurden zum Datum des Basisprospekts bestimmte Gesetze und Rechtsnormen verabschiedet. Die entsprechenden Umsetzungsverfahren befinden sich noch in der Entwicklung.

Die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Vorgaben könnten Auswirkungen auf die Aktivitäten der UniCredit Gruppe haben – insbesondere auch auf ihre Fähigkeit zur Kreditvergabe – oder weitere Kapitalzuführungen erforderlich machen, damit die Eigenkapitalanforderungen eingehalten werden können. Sie können aber auch dazu führen, dass aufgrund von Liquiditätsanforderungen andere Finanzierungsquellen benötigt werden, was die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe sowie ihre Vermögenswerte, Kapitalflüsse und die von der UniCredit Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen beeinträchtigen könnte. Die Fähigkeit der UniCredit Gruppe, Dividenden zu zahlen, könnte ebenfalls davon betroffen werden.

Die UniCredit Gruppe unterliegt im Rahmen ihres Geschäfts zahlreichen allgemein anwendbaren Vorschriften, die beispielsweise Steuern, soziale Sicherung, Altersvorsorge, Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Privatsphäre betreffen.

In Italien erhöht Artikel 3 des Erlasses 66/2014 den Steuersatz für Finanzerträge um bis zu 26 Prozent. Die Erhöhung betrifft sowohl Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds, etc.) als auch Veräußerungsgewinne und -verluste aus Anlagen in Aktien, Anleihen und andere Produkte. Der neue Steuersatz wird ab 1. Juli 2014 angewendet. Das damit verbundene Risiko besteht darin, dass es den Zufluss von ausländischem Kapital nach Italien abhalten und die Platzierung von Bankanleihen beeinflussen könnte.

Artikel 11 desselben Erlasses sieht vor, dass die italienische Finanzverwaltung die Bedingungen und die Ausgleichszahlungen für über Banken bei Vorlage des „F24 Formulars“, ein von der italienischen Finanzverwaltung zur Verfügung gestelltes Formular für Steuerzahlungen (F24), reduzieren soll. Diese Bestimmung ist problematisch, weil in der aktuellen Situation die Kosten, die Banken im Zusammenhang mit F24-Zahlungen und Dienstleistungen entstehen, nicht durch die erhaltenen Entschädigungsleistungen gedeckt sind. Darüber hinaus ziehen es Steuerzahler oft vor, gleich mehrere Vorgänge zu erledigen, was für Banken zu betrieblichen Auslastungsspitzen führen kann. Der gleiche Artikel 11 sieht vor, dass die Bank im Fall von Online-Zahlungen durch den Kunden mit F24 für Dritte die Bevollmächtigung einbehalten muss. Die Pflicht zur Einbehaltung der Bevollmächtigung wird die operativen Kosten erhöhen.

Änderungen dieser oder anderer Gesetze und Vorschriften von allgemeiner Geltung bzw. eine Änderung ihrer Auslegung oder Anwendung durch die Aufsichtsbehörden könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Basel III und CRD IV

Der BCBS hat in der Folge der 2008 ausgebrochenen globalen Finanzkrise im vierten Quartal 2010 Änderungen der globalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (**Basel III**) für die Eigenkapitalausstattung und Liquidität, höheres und qualitativ hochwertigeres Eigenkapital, bessere Risikoabdeckung und Maßnahmen zum Aufbau von Eigenkapital, auf das in Stressphasen zurückgegriffen werden kann, gebilligt. Außerdem wurden sowohl eine Verschuldungsquote als Sicherheitsnetz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch zwei globale

Liquiditätsstandards eingeführt. Das Basel III-Regelwerk wird mit seinen Anforderungen stufenweise eingeführt, wobei die vollständige Durchsetzung ab dem Jahr 2019 erfolgt. Im Januar 2013 hat der BCBS seinen ursprünglichen Vorschlag zu den Liquiditätsanforderungen vor dem Hintergrund von Bedenken, die vom Bankensektor vorgebracht worden waren, überarbeitet. Dieser Vorschlag sah eine stufenweise Einführung der Mindestliquiditätsquote (d. h. einen jährlichen Anstieg um 10 %, ausgehend von 60 % im Jahr 2015 bis hin zu 100 % im Jahr 2019) sowie eine Erweiterung der Definition des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte (*high quality liquid assets*) vor, um Unternehmensanleihen, Aktien und Residential Mortgage Backed Securities mit niedrigerer Qualität aufzunehmen.

Das Basel III Regelwerk wurde in der EU durch neue Bankenregulierungen am 26. Juni 2013 umgesetzt: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Richtlinie**) und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Verordnung** und zusammen mit der CRD IV Richtlinie, **CRD IV-Paket**). Die volle Umsetzung begann am 1. Januar 2014, wobei bestimmte Teile über einen gewissen Zeitraum eingeführt werden (die Anforderungen werden größtenteils 2019 voll in Kraft getreten sein und einige geringfügige Übergangsvorschriften sehen eine Einführung bis 2014 vor). Es ist jedoch möglich, dass sich in der Praxis die Umsetzung in nationales Recht auch über dieses Datum hinaus verzögert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedsstaaten bestimmte Vorschriften schon zu einem früheren als dem im CRD IV-Paket vorgesehenen Zeitpunkt einführen.

Die Bank von Italien hat im Dezember 2013 neue Aufsichtsbestimmungen veröffentlicht (Rundschreiben der Bank von Italien Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 (das **Rundschreiben Nr. 285**), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und das CRD IV-Paket einführt, und das zusätzliche Aufsichtsvorschriften bezüglich nicht auf EU-Ebene harmonisierter Angelegenheiten aufstellt). Ab dem 1. Januar 2014 müssen italienische Banken mindestens eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %, eine Tier I Kapital Quote von 5,5 % und eine Kernkapitalquote von 8 % einhalten. Diese Mindestquoten werden durch die folgenden Kapitalpuffer ergänzt, die mit CET1-Kapital gedeckt werden müssen:

Kapitalerhaltungspuffer: wurde auf 2,5 % der Risikoaktiva festgelegt und ist auf die UniCredit (gemäß Titel II, Kapitel I, Abschnitt II des Rundschreibens Nr. 285) ab dem 1. Januar 2014 anwendbar;

Antizyklischer Kapitalpuffer: wurde von der zuständigen Behörde zwischen 0 % - 2,5 % festgelegt (kann aber auch bei mehr als 2,5 % festgelegt werden, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dies die Umstände in dem Mitgliedsstaat rechtfertigen), wird ab dem 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und findet vorübergehende Anwendung, wenn die jeweilige nationale Behörde das Kreditwachstum als überzogen einschätzt (gemäß Artikel 130 der CRD IV-Richtlinie);

Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken: wurde als „zusätzlicher Verlustausgleichspuffer“ mit einer Bandbreite von 1,0 % bis 3,5 % festgelegt, der auf der Grundlage bestimmter Kennzahlen ermittelt wird (Größe, Vernetzung, mangelnde Ersetzbarkeit der angebotenen Dienstleistungen, globale Tätigkeit und Komplexität); er wird ab dem 1. Januar 2016 (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie) eingeführt und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft; und

Kapitalpuffer für systemrelevante Banken auf nationaler Ebene: bis zu 2,0 %, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, und muss ab dem 1. Januar 2016 mindestens jährlich überprüft werden, um die höheren Risiken, die solche Banken für das Finanzsystem bergen, zu kompensieren (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie).

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kapitalpuffern kann jeder Mitgliedsstaat gemäß Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie einen Systemrisikopuffer mit Common Equity Tier 1 Kapital einführen.

Die Nichtbeachtung solcher kombinierter Pufferanforderungen löst Ausschüttungsbeschränkungen und das Erfordernis für die Bank aus, einen Kapitalerhaltungsplan für notwendige Sanierungsmaßnahmen (Artikel 140 und 141 der CRD IV-Richtlinie) zu erlassen. In dieser Phase sind keine Regelungen zum Systemrisikopuffer nach Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie enthalten, da die italienischen Level 1 Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie in diesem Punkt noch nicht erlassen worden sind.

Im Rahmen der Übergangsregelungen zum CRD IV-Paket wird die Anerkennung von ausstehenden Instrumenten, die unter den durch das CRD IV-Paket ersetzten Rahmenbedingungen (CRD III) als Tier I und Tier II Kapitalinstrumente qualifiziert wurden, jetzt aber nicht mehr den Mindestanforderungen unter dem CRD IV-Paket entsprechen, als regulatorisches Kapital, schrittweise abgebaut. Nachdem der ausstehende Nominalbetrag solcher Instrumente zum 1. Januar 2013 als Basis fixiert wurde, erfolgt die Anerkennung im Jahr 2014 mit einem Höchstsatz von 80 %, wobei sich dieser Höchstsatz in jedem folgenden Jahr um weitere 10% reduziert.

Die neuen Liquiditätsanforderungen unter dem CRD IV-Paket werden ebenfalls schrittweise eingeführt: Das Liquidity Coverage Ratio wird ab dem 1. Januar 2015 gelten und schrittweise eingeführt und die Europäische Kommission beabsichtigt, das Net Stable Funding Ratio mit dem Ziel der Einführung zum 1. Januar 2018 zu entwickeln.

Das CRD IV-Paket kann auch eine neue Verschuldungsquote einführen, mit dem Ziel, die Höhe der Verschuldungsquote, die ein Institut auf sich nehmen kann, zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte eines Instituts mit dessen Kapital im Einklang stehen. Institute sind verpflichtet, ihre Verschuldungsquote ab dem 1. Januar 2015 offenzulegen. Dennoch ist eine vollständige Umsetzung und europäische Harmonisierung nicht vor dem 1. Januar 2018 zu erwarten, nachdem die Europäische Kommission 2016 überprüft hat, ob die Quote eingeführt werden soll oder nicht. Es bestehen daher Unsicherheiten im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, die die UniCredit erfüllen muss.

Das CRD IV-Paket enthält spezifische Mandate für die EBA Entwürfe für Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards sowie Richtlinien und Berichte zur Liquidität zu entwickeln, um die regulatorische Harmonisierung in Europa durch ein einheitliches Regelwerk zu verbessern. Insbesondere beauftragt das CRD IV-Paket die EBA damit, über geeignete einheitliche Definitionen liquider Aktiva für den Liquidity Coverage Ratio Puffer zu beraten. Darüber hinaus legt das CRD IV-Paket fest, dass die EBA der Kommission über die betrieblichen Anforderungen hinsichtlich des Haltens liquider Aktiva berichten soll. Außerdem beauftragt das CRD IV-Paket die EBA mit der Beratung über die Auswirkungen der Liquiditätsanforderung auf das Geschäfts- und Risikoprofil der in der Europäischen Union gegründeten Institute, auf die Wirtschaft und auf die Stabilität der Versorgung mit Kreditvergaben durch die Banken.

Die oben genannten Themen wurden von der EBA in zwei Berichten angesprochen, die im Dezember 2013 veröffentlicht wurden: (i) die Folgeabschätzungen für die Liquiditätsdeckungsanforderungen und (ii) geeignete einheitliche Definitionen von Aktiva mit extrem hoher Qualität und von hochqualitativen liquiden Aktiva sowie über die betrieblichen Anforderungen an liquide Aktiva. Diese beiden Berichte geben der Europäischen Kommission konkrete Empfehlungen zum Zweck der bevorstehenden delegierten Rechtsakte im Juni 2014 ab. Es besteht daher eine gewisse Unsicherheit über die endgültige Form dieser delegierten Rechtsakte. Auch das Aufsichtsorgan des Baseler Ausschusses hat im Januar 2013 zusätzliche Beiträge zu „Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos“ herausgegeben, die neben anderen Themen bestimmte Aspekte in Bezug auf die Wechselwirkung zwischen der Mindestliquiditätsquote und der Verwendung der fest

zugesagten Liquiditätsfazilität der Zentralbank definiert. Diesbezüglich stellt die vorgeschlagene quantitative Mindestgebühr auf die fest zugesagte Liquiditätsfazilität aus der Perspektive der UniCredit einen Grund zur Sorge dar.

Künftige regulatorische Änderungen

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch das Basel III- und das CRD IV-Paket eingeführt wurden, gibt es mehrere andere Initiativen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Finalisierung befinden, und die mittelfristig weiteren regulatorischen Druck darstellen und die zukünftige regulatorische Ausrichtung der EU beeinflussen werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem eine überarbeitete EU-Richtlinie und EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, die am 2. Juli 2014 in Kraft treten und, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, nach 30 Monaten nach deren Inkrafttreten gelten. Der Baseler Ausschluss hat auch einige Änderungsvorschläge zu den aktuell geltenden Regeln für Verbriefungen veröffentlicht, die demnächst angenommen und umgesetzt werden könnten.

Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB

Am 15. Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union Regelungen zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus (der **Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB** oder **SSM**) für Banken der Eurozone und andere Kreditinstitute erlassen, die der EZB, zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden der Staaten in der Eurozone, ab November 2014 die direkte Aufsichtsverantwortung über "systemrelevante Banken" in der Eurozone übertragen wird. Die SSM-Rahmenverordnung (ECB/2014/17), die die praktischen Modalitäten des SSM festlegt, wurde im April 2014 veröffentlicht und tritt im Mai 2014 in Kraft. Zu den systemrelevanten Banken gehört unter anderem jede Bank, die (i) Vermögenswerte von mehr als 30 Mrd. € besitzt, (ii) Vermögenswerte besitzt, die mindestens 20 % des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen oder (iii) bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus direkte öffentliche Finanzhilfen beantragt oder von diesen erhalten hat. Die EZB wird auch das Recht haben, finanzielle Sanktionen zu verhängen und verbindliche Regulierungsstandards festzulegen. UniCredit steht auf der Liste der Finanzinstitute mit globaler Systemrelevanz (**G-SIBs**), die der Rat für Finanzstabilität am 4. November 2011 veröffentlicht hat (und die zuletzt am 11. November 2013 aktualisiert wurde) aufgenommen. Die Banken, die im November 2014 auf dieser (jährlich aktualisierten) Liste stehen, unterliegen zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen und werden unter anderem dazu verpflichtet, ab 2016 den aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für global systemrelevante Banken in Höhe von zwischen 1 % und 3,5 % ihrer risikogewichteten Aktiva vorzuhalten, um zusätzliche Verluste abfedern zu können.

Um die Kohärenz und Effizienz der Aufsichtspraktiken in der Eurozone zu fördern, entwickelt die EBA weiterhin ein einheitliches Aufsichtshandbuch für die EU-Mitgliedsstaaten (das **einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA**). Allerdings hat die EBA das einheitliche Aufsichtshandbuch noch nicht fertiggestellt.

Die EZB führt aktuell eine umfassende Bewertung der Emittentin und anderer europäischer Banken durch, deren Ergebnis noch nicht bekannt ist

Die EZB hat im Oktober 2013 angekündigt, eine umfassende Bewertung der größten europäischen Banken, auch der UniCredit, einschließlich einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review) und eines Stresstests - der in enger Zusammenarbeit mit der EBA durchgeführt werden soll, zu beginnen. Die Ergebnisse aus dieser Bewertung, deren Veröffentlichung im November 2014 erwartet wird, kann zur Empfehlung zusätzlicher, über die Kapitalpuffer hinausgehender Regulierungsmaßnahmen sowie zu Korrekturmaßnahmen führen, die die UniCredit und die Bankenlandschaft im Allgemeinen beeinflussen können. Es ist noch nicht möglich, die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die UniCredit oder auf die Behandlung

von Kapitalinstrumenten zu bewerten, sofern es solche geben sollte. Darüber hinaus könnte sich die Offenlegung der Ergebnisse der EZB oder die Umsetzung zusätzlicher Aufsichtsmaßnahmen, die vom Markt als ungünstig für die Emittentin oder die Schuldverschreibungen angesehen werden, negativ auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Am 2. Juli 2014 tritt die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die **Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** oder **BRRD**) in Kraft. Die BRRD wurde entwickelt, um Behörden ein zuverlässiges Instrumentarium an die Hand zu geben das ihnen eine rechtzeitige und rasche Intervention bei einem unsoliden oder ausfallenden Institut ermöglicht, sodass der Fortbestand der kritischen Finanz- und Wirtschaftsfunktionen des Instituts sichergestellt wird und gleichzeitig die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Wirtschaft und das Finanzsystem so gering wie möglich gehalten werden.

Die BRRD enthält folgende vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, die allein oder in Kombination verwendet werden können, wenn die entsprechende Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass (a) ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann und (c) eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist: (i) Unternehmensveräußerung – diese ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, den Verkauf des Unternehmens oder des gesamten oder eines Teils des Geschäfts zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen; (ii) Brückeninstitut – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf eine „Brückenbank“ (eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die ganz oder teilweise unter öffentlicher Kontrolle steht) zu übertragen; (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine oder mehrere öffentliche Zweckgesellschaften zu übertragen, die diese dann mit dem Ziel verwalten, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (dies kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommen) und (iv) Bail-In-Instrument – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden einschließlich Schuldverschreibungen / erstrangige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen in Eigenkapital umzuwandeln (das **allgemeine Bail-In Instrument**), deren Eigenkapital auch von einer späteren Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments betroffen sein könnte.

Die BRRD ermöglicht es einem Mitgliedsstaat nach bestmöglicher Prüfung und Ausnutzung der oben genannten Abwicklungsinstrumente unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität als letztes Mittel auch, eine außerordentliche öffentliche Finanzhilfe durch zusätzliche Finanzstabilisierungsinstrumente zu gewähren.

Ein Institut wird als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend angesehen, wenn es gegen die an eine anhaltende Zulassung geknüpften Anforderungen verstößt oder in naher Zukunft verstoßen dürfte, wenn die Vermögenswerte des Instituts geringer als seine Verbindlichkeiten sind oder in naher Zukunft sein dürften, wenn das Institut nicht in der Lage ist oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein dürfte, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn das Institut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt, unter Ausnahme bestimmter Umstände.

Neben dem allgemeinen Bail-In Instrument sieht die BRRD für die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Befugnis vor, Instrumente wie nachrangige Schuldverschreibungen dauerhaft herabzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen in Eigenkapital umzuwandeln (**Verlustabsorbtion bei Nichttragfähigkeit**). Alle an die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgegebenen Anteile können bei einer solchen Umwandlung in Eigenkapital auch Gegenstand der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments sein.

Für die Zwecke der Anwendung der Maßnahme der Verlustabsorbtion bei Nichttragfähigkeit wird unter der BRRD der Zeitpunkt verstanden, zu dem die relevante Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (ohne dass bislang eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt worden ist) oder dass das Institut ohne Herabschreibung oder Umwandlung dieser Kapitalinstrumente (wie nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr existenzfähig wäre, oder es muss außerordentliche öffentliche Unterstützung gewährt werden und die zuständige Behörde stellt fest, dass ohne eine solche Unterstützung das Institut nicht mehr existenzfähig wäre.

Die BRRD sieht vor, dass sie grundsätzlich durch die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2015 angewendet wird. Es wird erwartet, dass die BRRD in Italien durch die Einführung von Sondervorschrift durch das italienische Parlament umgesetzt wird. Es hat noch keinen offiziellen Vorschlag für die Umsetzung der BRRD in Italien gegeben.

Die in der BRRD genannten Befugnisse werden sich auf die Art und Weise, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geführt werden, sowie, unter gewissen Umständen, auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Sobald die BRRD umgesetzt ist, könnten Inhaber von erstrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen von einer Herabschreibungen oder Umwandlung in Eigenkapital durch eine Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments und, im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einer Verlustabsorbtion bei Nichttragfähigkeit betroffen sein, was dazu führen kann, dass solche Inhaber ihre Investition teilweise oder vollständig verlieren. Die Ausübung einer Befugnis unter der BRRD oder jeder Vorschlag zur Ausübung einer solchen könnte daher erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleihegläubiger, den Preis oder den Wert ihrer Investition in eine Schuldverschreibung und / oder die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin bzw. der Garantin haben, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bzw. ihre Garantie zu erfüllen.

Ab 2016 unterliegt die UniCredit Gruppe den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus

Nachdem eine Einigung mit dem Rat der Europäischen Union erreicht wurde, hat das Europäische Parlament im April 2014 die Verordnung zur Einsetzung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (**SRM-Verordnung**) verabschiedet. Die SRM-Verordnung wird voraussichtlich Anfang 2015 mit der Möglichkeit in Kraft treten, vorbereitende Abwicklungsfunktionen anzuwenden (z.B. zur Vorbereitung einer Abwicklungsplanung, das Sammeln von Informationen und die Zusammenarbeit mit nationalen Abwicklungsbehörden), wohingegen die Bestimmungen für die Abwicklungsplanung, Frühintervention, Abwicklungsmaßnahmen und die Abwicklungsinstrumente ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein werden.

Die SRM-Verordnung, die den SSM (wie oben definiert) ergänzt, wird für alle vom SSM überwachten Banken gelten. Er wird hauptsächlich aus einem einheitlichen Abwicklungsrat (**Rat**) und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (**Fonds**) bestehen.

Rund um den Rat wird ein zentraler Entscheidungsprozess aufgesetzt werden, der die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union – der auch die Möglichkeit haben wird gegen Entscheidungen des Rates Einwände zu erheben – sowie die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden einbeziehen wird.

Der Fonds, der die Entscheidungen der SRM-Verordnung, die hauptsächlich vom Rat getroffen werden, deckt, wird während einer Übergangsfrist von acht Jahren in nationale Abteilungen unterteilt, so wie es ein zwischenstaatlicher Vertrag, dessen Ratifizierung eine Voraussetzung für das Inkrafttreten der SRM-Verordnung ist, vorsieht. Die Banken werden im Jahr 2015 damit beginnen, Beiträge in nationale Abwicklungsfonds, die ab dem Jahr 2016 schrittweise in den Fonds überführt werden, einzuzahlen (und werden zusätzlich zu den Beiträgen zu den nationalen Einlagensicherungssystemen sein).

Dieser Rahmen sollte in der Lage sein sicherzustellen, dass es statt nationaler Abwicklungsbehörden, eine Behörde geben wird - also den Rat - die alle relevanten Entscheidungen für die Banken, die Teil der Bankenunion sind, treffen wird.

Es gibt noch andere Vorteile, die sich aus der Bankenunion ergeben. Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf der SRM-Verordnung liegen. Solche Vorteile sollen dazu dienen: a) Konflikte zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten im Zusammenhang mit einer Abwicklung zu lösen und b) Wettbewerbsvorteile der Banken der Bankenunion gegenüber Banken außerhalb der Bankenunion, aufgrund der Verfügbarkeit eines größeren Abwicklungsfonds, zu schaffen.

Die UniCredit Group könnte einer vorgeschlagenen EU-Verordnung über die obligatorische Trennung bestimmter Bankgeschäfte unterfallen

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Verordnung angenommen, die der am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen der Hochrangigen Sachverständigenkommission (die **Liikanen-Gruppe**) zur zwingenden Trennung bestimmter Bankgeschäfte folgt. Die vorgeschlagene Verordnung enthält neue Regeln, um die größten und komplexesten Banken von der Ausübung der Tätigkeit des Eigenhandels abzuhalten. Die neuen Regeln würde zudem den Aufsichtsbehörden die Befugnis erteilen, von diesen Banken zu verlangen, bestimmte Handelsaktivitäten von ihrem Einlagengeschäft zu trennen, wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten die Finanzstabilität gefährdet. Neben diesem Vorschlag hat die Kommission begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz bestimmter Transaktionen im Schattenbankensektor angenommen.

Die vorgeschlagene Verordnung wird auf europäische Banken Anwendung finden, die als möglicherweise global systemrelevante Banken (**G-SIB**) bestimmt werden, oder die die folgenden Schwellenwerte für drei aufeinander folgende Jahre überschreiten: a) die Bilanzsumme ist gleich oder größer als 30 Mrd. €, b) die Gesamthandelsaktiva und Verbindlichkeiten sind gleich oder größer als 70 Mrd. € bzw. 10 Prozent ihres Gesamtvermögens. Banken, die eine der oben genannten Bedingungen erfüllen, wird automatisch die Ausübung von Eigenhandelsaktivitäten, die eng als Tätigkeiten ohne Absicherungszweck oder ohne Verbindung zu Kundenbedürfnissen definiert werden, verboten. Zusätzlich wird solchen Banken auch die Investition in oder das Halten von Hedge-Fonds, oder in Unternehmen, die Eigenhandel betreiben oder Hedge-Fonds betreuen, verboten werden. Andere Handels- und Investmentbankingaktivitäten - einschließlich Market Making, die Kreditvergabe an Venture Capital- und Private Equity-Fonds, das Investment und Sponsoring von komplexen Verbriefungen, der Verkauf und Handel von Derivaten - unterliegen nicht dem Verbot. Dennoch können sie getrennt werden.

Das Eigenhandelsverbot würde zum 1. Januar 2017 in Kraft treten und die wirksame Trennung von anderen Handelsaktivitäten würde ab dem 1. Juli 2018 gelten.

Sollte eine zwingende Trennung vorgeschrieben werden, sind zusätzliche Kosten auf Gruppenebene in Form von höheren Finanzierungskosten, zusätzlichen Kapitalanforderungen und Betriebskosten infolge der Trennung und entfallenden Diversifizierungsvorteilen nicht ausgeschlossen. Aufgrund einer relativ begrenzten Handelsaktivität könnten italienische Banken bestraft und im Vergleich zu ihren globalen und europäischen Hauptkonkurrenten (z.B. französische und deutsche Bankinstitute) relativ benachteiligt werden. Im Ergebnis könnte der

Vorschlag zur Schaffung eines Oligopols führen, in dem nur die größten Spieler in der Lage sein werden, die Trennung der Handelsaktivitäten und die Kosten, die anfallen werden, zu tragen. Zusätzlich wird die Komplexität noch dadurch gesteigert, dass das Risiko unterschiedlicher Ansätze innerhalb Europas bei dieser Frage besteht, wodurch Unsicherheit geschaffen wird.

Die UniCredit Gruppe kann durch eine vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer beeinträchtigt werden

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zu einer neuen Finanztransaktionssteuer (die **FTS**) veröffentlicht. Der Vorschlag folgt auf die Genehmigung des Rats zur Einführung der FTS in Form einer verstärkten Zusammenarbeit, d. h. einer auf elf Länder – darunter Italien, Frankreich, Deutschland und Österreich – begrenzten Einführung. Obwohl die Einführung ursprünglich für den 1. Januar 2014 geplant war, hat sich der Prozess verzögert.

Angesichts der Bedenken, die sowohl vom Finanzsektor als auch von den Wirtschaftsverbänden geäußert wurden, ist unklar, wie die FTS voranschreiten und wann sie umgesetzt wird. Wenn sie angenommen wird, könnten die Folgen der FTS in ihrer derzeit geplanten Form für die Realwirtschaft – insbesondere für Kapitalgesellschaften – schwerwiegend sein, da zahlreiche Finanztransaktionen im Auftrag von Unternehmen durchgeführt werden, die die zusätzlichen Kosten für die Steuer tragen müssten. Beispielsweise würden durch eine Transaktionssteuer die Kosten für den Kauf und Verkauf von Unternehmensanleihen steigen – in einer Zeit, in der weitgehende Einstimmigkeit darüber herrscht, dass der Zugang von Unternehmen zu den Kapitalmärkten gefördert werden muss.

Zudem bereitet es der UniCredit Gruppe Sorge, dass in dem Vorschlag keine Befreiung für die Übertragung von Finanzinstrumenten innerhalb einer Unternehmensgruppe vorgesehen ist. Somit würde für den Fall, dass ein Finanzinstrument nicht für einen Kunden gekauft, sondern lediglich innerhalb einer Bankengruppe verschoben wird, jede Transaktion der Besteuerung unterliegen. Zudem steht die Aufnahme von Derivaten und Repo-/Wertpapierleihegeschäften in die Besteuerung im Widerspruch zur Effizienz der Finanzmärkte.

Die UniCredit Gruppe kann durch neue Rechnungslegungsstandards und aufsichtsrechtliche Vorschriften beeinträchtigt werden

Nach dem Inkrafttreten und der anschließenden Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtsrechtlicher Vorschriften und/oder der Änderung bestehender Standards und Vorschriften (einschließlich der umfassenden Bewertung Europäischer Banken durch die EZB) ist die UniCredit Gruppe möglicherweise gezwungen, die bilanzielle und regulatorische Behandlung bestimmter ausstehender Forderungen und Verbindlichkeiten (z.B. latente Steuern) und Transaktionen (und der dazugehörigen Erträge und Aufwendungen) zu überarbeiten. Dies könnte sich möglicherweise, auch erheblich, nachteilig auf die in dem Finanzplan enthaltenen Schätzungen für künftige Jahre auswirken und eine Neuausweisung zuvor veröffentlichter Finanzdaten erforderlich machen.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass der neue IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, wobei in zukünftigen Perioden auch eine bedeutende Änderung durch die Finalisierung des IFRS 9 erwartet wird:

- der IFRS 10 „Konzernabschlüsse“, IFRS 11 „gemeinsame Vereinbarungen“ und IFRS 12 „Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen“ regeln jeweils die Definition von "Kontrolle" und die Konsolidierung von Tochtergesellschaften (IFRS 10), die Definition von "Joint Venture" (IFRS 11) und die Informationen, die über den Umfang der Konsolidierung und über nicht konsolidierte "strukturierte Einheiten" (IFRS 12) bereitgestellt werden müssen. Mit dem Inkrafttreten des neuen IFRS 11 wird für Beteiligungen, die derzeit anteilig konsolidiert werden, die Equity-Methode eingeführt. In der Folge wird dieser Posten aus der

Bilanzsumme der Konzernabschlüsse ausgeschlossen werden. Weder die Bilanzsumme noch das Netto-Eigenkapital der UniCredit Gruppe werden voraussichtlich in erheblichem Maße durch die Bestimmung des Umfangs der Konsolidierung unter den neuen Regeln des IFRS 10 beeinflusst werden

- Der IFRS 9 wird derzeit abschließend formuliert. Dieser neue Standard wird IAS 39 ablösen und bringt wesentliche Veränderungen bei der Klassifizierung, Bewertung, Wertberichtigung und Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für Instrumente, einschließlich Finanzinstrumente, mit sich. Derzeit hat das International Accounting Standards Board (**IASB**) entschieden, dass das verbindliche Einführungsdatum des IFRS 9 nicht vor dem 1. Januar 2018 liegen wird, nach der Verabschiedung durch das IASB und der Freigabe durch die Europäische Union.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass:

- IRFIC 21 „Abgaben“, der im Mai 2013 vom IASB veröffentlicht und im Juni 2014 durch die Europäische Kommission freigegeben worden ist, ab Juni 2014 in Kraft tritt;
- IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“, der im Mai 2014 vom IASB veröffentlicht aber noch nicht von der Europäischen Kommission freigegeben worden ist, ab dem Jahr 2017 in Kraft treten wird;
- der Nachtrag zu IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“, der im Dezember 2013 von der Europäischen Kommission freigegeben worden ist, für Berichtsperioden ab dem 1. Januar 2014 gilt.

Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe ist mit operationellen und IT-Risiken verbunden

Die Aktivitäten der UniCredit Gruppe sind komplex und an verschiedenen Orten angesiedelt. Dies erfordert die Fähigkeit einer effizienten und korrekten Abwicklung einer großen Zahl von Transaktionen bei gleichzeitiger Einhaltung der in den Ländern geltenden Gesetze und Vorschriften, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist. Die UniCredit Gruppe ist operationellen Risiken und Verlusten ausgesetzt, die sich unter anderem aus internen und externen Betrugshandlungen, unzulässigen Aktivitäten an den Kapitalmärkten, unzureichenden oder fehlerhaften Systemen und Kontrollen, dem Versagen von Telekommunikationsgeräten und anderen Geräten, dem Ausfall von Datensicherheitssystemen, Fehlern, Versäumnissen oder Verzögerungen vonseiten der Mitarbeiter – auch in Bezug auf angebotene Produkte und Dienstleistungen –, ungeeignete Strategien und Verfahren der UniCredit Gruppe – auch in Bezug auf das Risikomanagement-, Kundenbeschwerden, Naturkatastrophen, Terroranschlägen, Computerviren und Gesetzesverstößen ergeben können.

Zudem haben Übernahmen und eine organisatorische Restrukturierung in Italien, Deutschland, Österreich und Mittel- und Osteuropa zur Integration von Informationssystemen und Systemen der Innenrevision und Buchführung geführt, die teilweise stark von den vorhandenen Systemen der UniCredit Gruppe abwichen. Zum Datum des Basisprospekts sind die Aktivitäten der UniCredit Gruppe im Geschäftsbankenbereich in Italien, Deutschland und Österreich in die EuroSIG-Plattform integriert.

Obwohl die UniCredit Gruppe aktiv Verfahren zur Eindämmung und Reduzierung operationeller und ähnlicher nachteiliger Risiken einsetzt, könnte der Eintritt bestimmter unvorhersehbarer Ereignisse, die vollständig oder teilweise außerhalb des Machtbereichs der UniCredit Gruppe liegen, ihre Wirksamkeit erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund kann nicht garantiert werden, dass die UniCredit Gruppe in Zukunft aufgrund von Mängeln oder Versagen der oben genannten Verfahren nicht erheblichen materiellen Schaden erleidet. Der Eintritt eines oder

mehrerer der genannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinträchtigen.

Intensiver Wettbewerb, insbesondere im italienischen Markt, in dem die UniCredit Gruppe einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte abwickelt, könnten die Ertrags- und Finanzlage der UniCredit Gruppe erheblich beeinträchtigen.

UniCredit und die Unternehmen der UniCredit Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der Wettbewerbssituation in den Ländern ergeben, in denen sie tätig sind, insbesondere in Italien, Deutschland, Österreich, Polen und den MOE-Ländern.

Die UniCredit Gruppe ist hauptsächlich im italienischen Markt aktiv. Zum 31. März 2014 stammten 49,6 % der Direktfinanzierung und 51,3 % der Umsatzerlöse der UniCredit Gruppe aus dem italienischen Markt.

Der internationale Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist im Allgemeinen von einem sehr intensiven Wettbewerb geprägt. Der Wettbewerbsdruck könnte sich aufgrund von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, dem Verhalten von Wettbewerbern, der Verbrauchernachfrage, dem technischen Fortschritt, Aggregationsprozessen unter Beteiligung großer Konzerne (wie z. B. der UniCredit Gruppe), die immer größere wirtschaftliche Skaleneffekte notwendig machen, erhöhen. Auch der Eintritt neuer Wettbewerber und andere Faktoren, die nicht vollständig von der UniCredit Gruppe kontrolliert werden können, können zur Verschärfung des Wettbewerbs führen. Zusätzlich könnten sich die oben genannten Aggregationsprozesse verstärken, wenn die Instabilität an den Finanzmärkten andauert. Eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation könnte außerdem aufgrund eines erhöhten Preisdrucks und sinkender Geschäftsvolumina zu stärkerem Wettbewerbsdruck führen.

Sollte die UniCredit Gruppe nicht in der Lage sein, dem erhöhten Wettbewerbsdruck durch Maßnahmen wie etwa die Einführung innovativer und profitabler Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem Kundenbedarf zu begegnen, könnte die UniCredit Gruppe in den verschiedenen Sektoren, in denen sie tätig ist, Marktanteile verlieren.

Zudem kann die UniCredit Gruppe aufgrund eines solchen Wettbewerbs das Geschäftsvolumen und die Profitabilität der Vergangenheit möglicherweise nicht mehr erreichen bzw. steigern, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken würde.

Risiken im Zusammenhang mit einem Scheitern der Umsetzung des Strategieplans

Am 11. März 2014 hat der Aufsichtsrat der UniCredit dem 2013-2018 Strategic Plan (der **Strategieplan**) zugestimmt, der folgende Maßnahmen und Ziele enthält:

Der Strategieplan sieht eine gesonderte Auswertung des italienischen Non-Core-Portfolios (Nicht-Kernbankgeschäft) vor, das als „nicht strategisch“ festgelegte Anlagefelder enthält, die nicht mit der Risikobereitschaft der UniCredit Gruppe im Einklang stehen, und das durch ein bestimmtes Team und maßgeschneiderte Kreditprozess verwaltet wird (das **Non-Core-Portfolio**); das Non-Core-Portfolio besteht aus annähernd 87 Mrd. € in Bruttokrediten, einschließlich sowohl funktionierender Kredite (33 %) als auch wertgeminderter Kredite (67 %), von denen mehr als 80 % vor 2009 begründet worden sind. UniCredit ist die erste Bank in Italien, die auf einem Teilportfolio voll funktionsfähig ist und auf vierteljährlicher Basis volle Transparenz über den Abbauprozess gewährt.

Der Strategieplan zum Kernbankgeschäft beruht auf drei wichtigen Säulen:

-
1. die Multikanal-Umwandlung der Geschäftsbanken in den westeuropäischen Märkten und die Position der UniCredit als europäischer Marktführer im Firmenkundengeschäft, um das Nichtkreditgeschäft weiter zu fördern;
 2. ein starker Fokus auf Wachstumsbereiche wie ausgewählte ZOE-Regionen und wenig kapitalintensive Unternehmen (wie Asset Management und Asset Gathering) und
 3. die Festigung der Führungsposition des Corporate und Investment Banking (CIB) Segments und der Optimierung der betrieblichen Prozesse (*Operational Excellence*)

Die Investitionen, die sich über den Strategieplan verteilen, werden die Umstrukturierung des Netzwerks und die Digitalisierung in Westeuropa weiter vorantreiben, das Wachstum in ZOE fördern und Synergien in der Gruppe erzielen.

Strenge Kostenkontrolle wird dank bestimmter Initiativen, die darauf abzielen, den Geschäftsbetrieb zu vereinfachen (was auch Stellenabbau beinhaltet), über den Zeithorizont des Strategieplans zu Kosteneinsparungen führen.

Der Strategieplan basiert auf einer Reihe von Schätzungen und Prognosen im Zusammenhang mit dem Eintreten künftiger Ereignisse und Maßnahmen, die vom Management während des Zeithorizonts des Strategieplans durchgeführt werden müssen.

Die Hauptprognosen, auf denen der Strategieplan beruht, beinhalten auch solche, die vom makroökonomischen Umfeld abhängen, das vom Management nicht beeinflussen kann, und hypothetische Annahmen, die auf die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen bezogen sind oder zukünftige Ereignisse betreffen, die vom Management nur teilweise beeinflusst werden können. Diese können auch gar nicht eintreten oder sich während des Zeithorizonts des Plans ändern.

Angesichts der Unsicherheit, die nicht nur die prognostizierten Daten, sondern auch die möglichen Auswirkungen der den Strategieplan betreffenden Maßnahmen und betrieblichen Entscheidungen des Managements der UniCredit Gruppe kennzeichnet, werden die Anleger daran erinnert, dass sie ihre Anlageentscheidung nicht ausschließlich auf Grundlage dieser Daten treffen sollten.

Risiken im Hinblick auf den Werthaltigkeitstest des Firmenwerts (Goodwill-Impairment-Test)

Wie in ihrer Pressemitteilung vom 11. März 2014 mitgeteilt, hat die UniCredit im vierten Quartal des Geschäftsjahres 2013 9,3 Mrd. € aus Abschreibungsverlusten (von denen 8,0 Mrd. € auf Firmenwerte und 1,3 Mrd. € auf Kundenbeziehungen entfielen) verbucht; in Folge der Abschreibungen wurden die Firmenwerte, die auf den Geschäftsbankenbereich Italien, den Geschäftsbankenbereich Österreich und zentral und osteuropäische Cash Generating Units (CGU) entfielen insgesamt abgeschrieben.

Die Hauptgründe, die zu der Notwendigkeit einer Abschreibung von Firmenwerten geführt haben, beziehen sich auf den neuen Strategieplan der UniCredit Gruppe und das zugrundeliegende Makroszenario, das unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen von Makro- und Finanz-KPIs mit demjenigen früherer Werthaltigkeitstests verglichen wurde. Hierzu kommt, dass auch die Erhöhung der Core Tier 1 Quote für das Jahr 2018 auf 10 % im Einklang mit dem Strategieplan ein wichtiger Faktor für die Firmenwertabschreibung war.

Es muss auch betont werden, dass die Parameter und Informationen, die für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Firmenwerte (insbesondere die erwarteten Zahlungsströme für die verschiedenen CGUs sowie die verwendeten Diskontsätze) verwendet wurden, maßgeblich von der gesamtwirtschaftlichen Situation und der Marktsituation beeinflusst werden, die

unvorhersehbaren Änderungen unterworfen sein können. Der Effekt, den diese Veränderungen auf die erwarteten Cashflows der verschiedenen CGUs sowie auf die wichtigsten getroffenen Annahmen haben können, könnte folglich in den kommenden Geschäftsjahren zu anderen Ergebnissen führen, als denjenigen, die im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 berichtet wurden; folglich könnten die Ergebnisse des nächsten Nachhaltigkeitstests auf den Firmenwert einen erzielbaren Betrag ergeben, der niedriger ist als der Buchwert und somit die Notwendigkeit einer weiteren Abschreibung auf den Firmenwert aufzeigen.

Ratings

UniCredit wurde von der Fitch Italia S.p.A. (**Fitch**), von der Moody's Italia S.r.l. (**Moody's**) und von der Standard & Poor's Credit Market Services Italy S.r.l. (**Standard & Poor's**) bewertet, die jeweils einen Sitz in der Europäischen Union haben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die **CRA-Verordnung**) registriert wurden; dies geht aus dem Verzeichnis der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen hervor, die nach Maßgabe der CRA-Verordnung auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht wird (weitere Informationen hierzu enthält die Website der ESMA).

Bei der Festlegung des Ratings der UniCredit berücksichtigen diese Ratingagenturen fortlaufend verschiedene Kennzahlen für das Ergebnis der UniCredit Gruppe, die Profitabilität von UniCredit und ihre Fähigkeit, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten. Falls es UniCredit nicht gelingen sollte, eine dieser Kennzahlen oder eine Kombination aus mehreren dieser Kennzahlen zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, etwa falls sie nicht dazu in der Lage sein sollte, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten, könnte dies eine Herabstufung des Ratings von UniCredit durch Fitch, Moody's oder Standard & Poor's nach sich ziehen.

Eine Herabstufung von UniCredit oder von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe würde die Refinanzierungskosten der UniCredit Gruppe erhöhen und könnte außerdem ihren Zugang zu Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen beschränken, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben könnte.

Risiken im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten

Zum Datum des Basisprospekts waren bestimmte Verfahren gegen UniCredit und andere Unternehmen der UniCredit Gruppe anhängig.

In vielen dieser Fälle besteht eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf den möglichen Ausgang der Verfahren und die potenzielle Höhe der Verluste. Es geht hierbei unter anderem sowohl um strafrechtliche Verfahren und Verwaltungsverfahren, die durch Aufsichtsbehörden angestrengt wurden, als auch um Zivilklagen, bei denen kein Schadensersatz spezifiziert worden ist (wie etwa im Fall von Sammelklagen in den Vereinigten Staaten).

Die UniCredit Gruppe hat mit Stand 31. Dezember 2013 Rückstellungen für Risiken und Kosten in Höhe von 1.044 Mio. € gebildet, um Verbindlichkeiten abzudecken, die sich aus schwebenden Verfahren ergeben könnten (arbeitsrechtliche oder steuerrechtliche Verfahren sowie Verfahren zur Eintreibung von Krediten werden hiervon nicht erfasst). Die Verbindlichkeiten werden auf Grundlage der jeweils verfügbaren aktuellen Informationen geschätzt, wobei diese Schätzung jedoch aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten unsicher ist. Es ist daher möglich, dass die Rückstellungen die Kosten, Aufwendungen, Strafen, Schadensersatzsummen und sonstigen Forderungen im Zusammenhang mit anhängigen Verfahren nicht vollständig abdecken werden und dass daher die tatsächlichen Kosten nach Abschluss der anhängigen Verfahren erheblich höher ausfallen, als vorher vermutet wurde. Es gibt auch Verfahren, bei denen teilweise erhebliche Beträge im Raum stehen, für die die

UniCredit Gruppe das Bilden einer Rückstellung für unnötig hielt oder nicht quantifizieren konnte.

Zudem ist die UniCredit Gruppe zur Erfüllung verschiedener gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben verpflichtet, die u. a. Bereiche wie Interessenkonflikte, Ethikfragen, Geldwäscheprävention, Sanktionen der Vereinigten Staaten oder internationaler Organisationen, Persönlichkeitsrechte und Informationssicherheit betreffen. Besonders erwähnenswert ist an dieser Stelle, dass für ein Mitglied der UniCredit Gruppe derzeit eine Ladung als dritter Zeuge des Büros des Bezirksstaatsanwalts von New York County vorliegt. Es geht hierbei um eine laufende Ermittlung gegen bestimmte Personen und/oder Unternehmen, die verdächtigt werden, gegen durch das Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums verhängte Sanktionen verstoßen zu haben. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen kann zu weiteren Rechtsstreitigkeiten und/oder Untersuchungen führen und die UniCredit Gruppe weiteren Schadensersatzansprüchen, Geldstrafen, Strafen und Reputationsschäden aussetzen.

Gegen die UniCredit Gruppe sind Steuerverfahren anhängig

Zum Datum des Basisprospekts sind verschiedene Steuerverfahren gegen UniCredit und andere Unternehmen, die der UniCredit Gruppe angehören, anhängig.

Mehrere Banken der UniCredit Gruppe haben beispielsweise im vergangenen Jahrzehnt strukturierte Finanztransaktionen durchgeführt, zu denen auch die Transaktion „DB Vantage“ gehört. Im Zusammenhang mit diesen strukturierten Finanztransaktionen sind UniCredit und mehrere Banken der UniCredit Gruppe überprüft worden oder es wurden Ermittlungen der italienischen Steuerbehörde (*Agenzia delle Entrate*) geführt. Diese Prüfungen und Ermittlungen stellen für die UniCredit Gruppe steuerliche und rechtliche Risiken dar. Mehrere der oben genannten Prüfungen führten zum Erlass von Steuerbescheiden gegenüber UniCredit und anderen Banken der UniCredit Gruppe mit Bezug auf die Geschäftsjahre 2004 und 2005. Die UniCredit konnte jedoch hinsichtlich des Steuerbescheids für das Geschäftsjahr 2005 einen Vergleich erzielen, dessen Summe den ursprünglich beschiedenen Betrag unterschreitet. Der Steuerbescheid für das Steuerjahr 2004 hingegen wurde vor dem regionalen Steuergericht angefochten. Am 18. April 2014 wurde im Zusammenhang mit den Steuerverfahren ein Vergleich über die Zahlung von 3,2 Mio. € (einschließlich Steuern, Strafen und Zinsen) erzielt, der der ersten Rate (von zwölf) entspricht.

Es ist möglich, dass eines oder mehrere der Steuerverfahren, denen die UniCredit Gruppe derzeit ausgesetzt ist bzw. möglicherweise in Zukunft ausgesetzt sein wird, einen ungünstigen Ausgang findet. Ein solcher ungünstiger Ausgang könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben. Sollte zudem ein Mitglied der UniCredit Gruppe in einem oder mehreren Ländern, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, gegen Steuergesetze verstoßen oder sollte ein derartiger Verstoß behauptet werden, so könnte die UniCredit Gruppe erhöhten Steuerrisiken ausgesetzt sein, was wiederum die Gefahr weiterer Steuerverfahren erhöhen und zu Reputationsschäden führen könnte.

Information über das Halten von Aktien der Bank von Italien

Im Januar 2014 hat das italienische Parlament ein Gesetz über die Bewertung von Anteilen der Bank von Italien auf der Grundlage einer Bewertung von 7,5 Mrd. € als 100 % erlassen, die auch eine durch ein Expertengremium für die Bank von Italien auf Grundlage eines langfristigen Dividenden-Discount-Modells durchgeführte Bewertung berücksichtigte. Gemäß der Gesetzesverordnung 133/2013 müssen Anteile, die 3 % überschreiten, an Anleger verkauft werden, die bestimmte Eigenschaften besitzen und die Bank von Italien kann die Schaffung eines Marktes durch befristete Rückkäufe fördern. Anteile von über 3 % werden nach 3 Jahren über keine Dividendenrechte mehr verfügen.

Am 31. Dezember 2013 hat die UniCredit einen Anteil von 22,1 % gehalten, der vor der Bewertung zu historischen Kosten von 284 Mio. € als veräußerbares Wertpapier gemeldet wurde.

Der netto Veräußerungsgewinn, der in die Gewinn- und Verlustrechnung (P & L) des vierten Quartals verbucht wurde, entspricht ca. 1,2 Mrd. € (nach 0,2 Mrd. € Steuern), generiert +35 bps auf die CET1 Quote (Basel III voll geladen) und führt zu einer CET1 Quote (Basel III voll geladen) von 9,36 %. Die Basel III CET1 Quote entspricht 10,4 %. Der Gewinn aus der Bewertung des Anteils an der Bank von Italien hat keine Auswirkungen auf die Core Tier 1 Quote unter Basel 2,5 seit Dezember 2013.

Da die zuständigen Behörden noch tiefgehende Analysen hinsichtlich der Anwendung der IAS/IFRS auf die Transaktion betreiben, könnte im Hinblick auf den oben genannten Nettokapitalgewinn von 1,2 Mrd. € (1,4 Mrd. € vor anwendbaren Steuern) eine abweichende Auslegung der Rechnungslegungsgrundsätze, abweichend von dem verwendeten Ansatz, erfolgen, die bestimmt, dass die Bewertungsgewinne dem Nettovermögen und nicht der Erfolgsrechnung zugerechnet werden. Im Fall der Bewertung als Nettovermögen wäre der Nettoverlust im vierten Quartal 2013 und im Gesamtjahr 2013 auf Konzernebene um 1,2 Mrd. € höher, wobei die CET1 Quote bei voller Antizipation der Basel III-Effekte unverändert bei 9,4 % bliebe (die schrittweise eingeführte CET1 Quote würde 10,0 % ergeben).

Zum 31. März 2014 bleiben die neuen Anteile an der Bank von Italien mit einem Wert von 1.659 Mio. € im Portfolio der als verkäuflich eingestuft Instrumente enthalten.

Am 23. Juni 2014 ist das Gesetz Nr. 89/2014, das die Gesetzesverordnung Nr. 66 vom 24. April 2014 umsetzt, im Amtsblatt veröffentlicht worden und sieht die Erhöhung des Steuersatzes vor, der auf den höheren Wert der neuen Anteile an der Bank von Italien anzuwenden ist (von 12 % auf 26 %). Eine solche Steuererhöhung wird zu einer zusätzlichen Steuerbelastung in Höhe von 215 Mio. € führen, die in den Abschlüssen zum 30. Juni 2014 verbucht wird.

FAKTOREN, DIE FÜR DIE EINSCHÄTZUNG DER MARKTRISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEGEBUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS ERHEBLICH SIND

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet

Jeder potenzielle Anleger muss beurteilen, ob eine Anlage in den Schuldverschreibungen für ihn nach seinen persönlichen Umständen geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in dem Basisprospekt oder etwaigen Nachträgen enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Informationen vornehmen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, sodass er in der Lage ist, eine Anlage in die Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht im Hinblick auf seine persönliche Vermögenslage zu analysieren;
- ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Schuldverschreibungen, bei denen Kapital- oder Zinszahlungen in einer oder mehreren

Währungen geleistet werden können oder bei denen die Währung für Kapital- oder Zinszahlungen eine andere ist als die Währung des potenziellen Anlegers;

- die Bedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit dem Verhalten etwaiger maßgeblicher Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, (selbst oder mithilfe eines Finanzberaters) mögliche Konjunkturszenarien, Zinsentwicklungen und sonstige Faktoren zu bewerten, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger erwerben im Allgemeinen keine komplexen Finanzinstrumente als Einzelanlagen. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente, um Risiken zu reduzieren oder um durch das Eingehen eines zusätzlichen (wohlverstandenen, analysierten, geeigneten) Risikos im Rahmen ihres Gesamtportfolios eine erhöhte Rendite zu erzielen. Ein potenzieller Anleger sollte nur dann in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, wenn er aufgrund seiner Fachkenntnis (selbst oder mithilfe eines Finanzberaters) beurteilen kann, wie sich die Schuldverschreibungen unter veränderten Bedingungen wertmäßig entwickeln werden, welche Auswirkungen sich daraus für den Wert der Schuldverschreibungen ergeben können und welche Auswirkungen diese Anlage auf das Gesamtanlageportfolio des potenziellen Anlegers haben wird.

Weder die Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen noch die Verpflichtungen des Garanten in Bezug auf von UniCredit Ireland oder UniCredit International Luxembourg begebenen Schuldverschreibungen werden in der Italienischen Republik, Irland oder Luxemburg von Einlagensicherungssystemen abgedeckt. Außerdem bestehen weder für die von UniCredit noch für die von UniCredit Ireland oder UniCredit International Luxembourg begebenen Schuldverschreibungen gesetzliche Garantien in der Italienischen Republik, in Irland oder in Luxemburg nach Rechtsnormen, die bereits in Kraft sind oder künftig verabschiedet werden, um Liquiditätsprobleme in den Kreditmärkten zu lösen (dazu gehören auch staatliche Garantien oder ähnliche Maßnahmen).

Strukturspezifische Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Schuldverschreibungsemissionen

Im Rahmen des Programms kann ein breites Spektrum von Schuldverschreibungen begeben werden. Einige dieser Schuldverschreibungen können Merkmale aufweisen, die für potenzielle Anleger mit besonderen Risiken verbunden sind. Im Folgenden werden die üblichsten dieser Merkmale beschrieben, wobei zwischen Faktoren, die alle Schuldverschreibungen betreffen können, und Faktoren, die in Bezug auf bestimmte Arten von Befreiten Schuldverschreibungen auftreten könnten, unterschieden wird:

Auf alle Schuldverschreibungen anwendbare Risiken

Falls der maßgebliche Emittent berechtigt ist, Schuldverschreibungen nach eigener Wahl zurückzuzahlen, kann hierdurch der Marktwert der betreffenden Schuldverschreibungen beeinträchtigt werden und ist ein Anleger möglicherweise nicht dazu in der Lage, den Rückzahlungserlös in einer Weise wieder anzulegen, die eine vergleichbare effektive Rendite ermöglicht

Schuldverschreibungen mit Rückzahlung nach Wahl des maßgeblichen Emittenten

Die Möglichkeit einer wahlweisen Rückzahlung von Schuldverschreibungen verringert in der Regel deren Marktwert. Während eines Zeitraums, innerhalb dessen sich der maßgebliche

Emittent für die Rückzahlung von Schuldverschreibungen entscheiden kann, wird der Marktwert dieser Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht wesentlich über den Kurs ansteigen, zu dem sie zurückgezahlt werden können. Dies kann auch bereits vor einem Rückzahlungszeitraum der Fall sein.

Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch den maßgeblichen Emittenten ist wahrscheinlich, wenn die ihm entstehenden Fremdkapitalkosten unterhalb der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegen. Zu solchen Zeitpunkten wäre ein Anleger grundsätzlich nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz wieder anzulegen, der ebenso hoch ist wie der Zinssatz auf die zurückgekauften Schuldverschreibungen, und könnte folglich eine Wiederanlage möglicherweise nur zu einem wesentlich niedrigeren Zinssatz vornehmen. Potenzielle Anleger sollten das Wiederanlagerisiko vor dem Hintergrund anderer zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehender Anlagemöglichkeiten beurteilen.

Ferner kann der maßgebliche Emittent (UniCredit und/oder UniCredit Ireland), falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, nach dem Eintritt eines aufsichtsrechtlichen Ereignisses nach Maßgabe von Bedingung 8.3 (*Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (Aufsichtsrechtliche Kündigung)*) nach eigener Wahl eine Rückzahlung von Nachrangigen Schuldverschreibungen durchführen. Eine Rückzahlung der Nachrangigen Schuldverschreibungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bank of Italy im Falle von von UniCredit begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen und der Central Bank of Ireland und (gegebenenfalls oder erforderlichenfalls) der Bank of Italy im Falle von durch die UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen oder einer anderen Behörde, die zur entsprechenden Zeit die Aufsicht über den betreffenden Emittenten hat.

Verfügt der maßgebliche Emittent über das Recht, den für Schuldverschreibungen geltenden Zinssatz von einem festen Zinssatz in einen variablen Zinssatz umzuwandeln oder umgekehrt, könnte dies Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der betroffenen Schuldverschreibungen haben

Fest/Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die zu einem Zinssatz verzinst werden können, der von einem festen in einen variablen oder von einem variablen in einen festen Zinssatz umgewandelt werden kann. Ist der maßgebliche Emittent zu einer solchen Umwandlung berechtigt, so hat dies Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen, da von dem maßgeblichen Emittenten erwartet werden kann, dass er diese Umwandlung des Zinssatzes vornimmt, wenn anzunehmen ist, dass dies zu insgesamt niedrigeren Fremdkapitalkosten führt. Wandelt der maßgebliche Emittent den Zinssatz unter entsprechenden Umständen von einem festen in einen variablen Zinssatz um, kann der Spread der Fest/Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen ungünstiger sein als zu diesem Zeitpunkt vorherrschende Spreads vergleichbarer Variabel Verzinslicher Schuldverschreibungen, die auf denselben Referenzzinssatz bezogen sind. Darüber hinaus kann der neue variable Zinssatz jederzeit niedriger sein als die Zinssätze anderer Schuldverschreibungen. Nimmt der maßgebliche Emittent unter entsprechenden Umständen eine Umwandlung des Zinssatzes von einem variablen in einen festen Zinssatz um, kann der feste Zinssatz niedriger sein als die die zu dem betreffenden Zeitpunkt vorherrschenden Marktzinssätze.

Bei Schuldverschreibungen, die mit erheblichem Abschlag oder Aufschlag begeben werden, kann es infolge von Veränderungen der Marktzinssätze zu einer Preisvolatilität kommen

Die Marktwerte von Wertpapieren, die mit erheblichem Abschlag (wie etwa Nullkupon-Schuldverschreibungen) oder Aufschlag auf ihren Nennbetrag begeben werden, schwanken im Verhältnis zu allgemeinen Zinsänderungen stärker als die Preise für konventionellere verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt, dass die Kursvolatilität im Vergleich zu konventionelleren verzinslichen Wertpapieren umso höher ist, je länger die Restlaufzeit entsprechender Wertpapiere ist.

Risiken in Bezug auf Nachrangige Schuldverschreibungen

Anleger in Nachrangigen Schuldverschreibungen gehen ein höheres Verlustrisiko für den Fall einer Insolvenz des maßgeblichen Emittenten ein

Die Verpflichtungen von UniCredit und UniCredit Ireland aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen sind unbesichert und nachrangig und in der Zahlungsreihenfolge nachrangig gegenüber Vorrangigen Verbindlichkeiten. **Vorrangige Verbindlichkeiten** bezeichnet alle unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Fremdverbindlichkeiten oder Zahlungsverpflichtungen (oder Fremdverbindlichkeiten oder Zahlungsverpflichtungen, die in geringerem Umfang nachrangig sind als die Verpflichtungen aus den Nachrangigen Schuldverschreibungen) von UniCredit und UniCredit Ireland aus von UniCredit bzw. UniCredit Ireland aufgenommenen oder beschafften oder garantierten Geldern sowie alle Fremdverbindlichkeiten oder zwingenden Zahlungsverpflichtungen, die kraft der Gesetze der Italienischen Republik (im Falle von UniCredit) bzw. Irlands (im Falle von UniCredit Ireland) bevorrechtigt sind. Auch wenn auf Nachrangige Schuldverschreibungen möglicherweise ein höherer Zinssatz gezahlt wird als auf vergleichbare nicht nachrangige Schuldverschreibungen, besteht ein reelles Risiko, dass ein Anleger von Nachrangigen Schuldverschreibungen seine Anlage im Falle einer Insolvenz des maßgeblichen Emittenten vollständig oder teilweise verliert.

Gläubiger von Nachrangigen Schuldverschreibungen sind unter keinen Umständen zur vorzeitigen Fälligkeit ihrer Nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigt; sie haben ausschließlich Anspruch auf die zu dem betreffenden Zeitpunkt auf ihre Nachrangigen Schuldverschreibungen fälligen und zahlbaren Beträge. Nach der vollständigen Zahlung sämtlicher gestundeten Zinsen auf eine Emission von Nachrangigen Schuldverschreibungen durch den maßgeblichen Emittenten unterliegen für den Fall, dass die betreffende Emission von Nachrangigen Schuldverschreibungen weiterhin aussteht, künftige Zinszahlungen auf diese Emission Nachrangiger Schuldverschreibungen einem weiteren Aufschub, wie dies vorstehend beschrieben ist.

Nachrangige Anleihen können durch Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments oder zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit der Emittentin einer Verlustabsorption unterfallen

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die BRRD zusätzlich zum allgemeinen Bail-In-Instrument vorsieht, dass Nachrangige Schuldverschreibungen für den Fall, dass das Institut nicht mehr überlebensfähig sein sollte, von einer Herabschreibung oder Umwandlung in Stammaktien betroffen sein können, sofern die Bank of Italy, die Central Bank of Ireland oder eine oder mehrere andere zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Beaufsichtigung des maßgeblichen Emittenten zuständige Behörde/n mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet wurde. Die BRRD ist dazu gedacht, im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet eingeschätzt werden, eine Reihe von Maßnahmen zu ermöglichen. Die Umsetzung der Richtlinie oder die Vornahme einer unter ihr vorgesehenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen.

Risiken im Rahmen der Nachrangigen Garantie

Die Verpflichtungen von UniCredit in Bezug auf die einzelnen von UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen (die **Nachrangige Garantie**) begründen unmittelbare, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen von UniCredit.

Die Nachrangige Garantie ist dazu bestimmt, den Gläubigern der von UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen Rechte zu gewähren, die so weit wie irgend möglich mit denjenigen vergleichbar sind, auf die die Inhaber Anspruch gehabt hätten, wenn die Nachrangigen Schuldverschreibungen unmittelbar von UniCredit begeben worden wären.

Im Falle einer Abwicklung, Auflösung, Liquidation oder Insolvenz (u. a. einer *Liquidazione coatta amministrativa* gemäß den Artikeln 80 bis 94 des italienischen Bankwesengesetzes) von UniCredit ist die Nachrangige Garantie in Bezug auf den Zahlungsanspruch gegenüber den nicht nachrangigen und unbesicherten Gläubigern (einschließlich Einlegern) von UniCredit nachgeordnet, jedoch mindestens gleichrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen nachrangigen Verpflichtungen derselben Art von UniCredit und vorrangig gegenüber den Aktionären von UniCredit.

Die Garantie könnte durch anwendbare Gesetze eingeschränkt oder bestimmten Einwendungen unterworfen sein, die ihre Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit begrenzen

Die vom Garanten abgegebene Garantie gewährt den Anleihegläubigern eine direkte Forderung gegenüber dem Garanten im Hinblick auf die Verpflichtungen des jeweiligen Emittenten unter den Schuldverschreibungen. Die Durchsetzbarkeit der Garantie könnte bestimmten allgemein verfügbaren Einwendungen unterworfen sein, die den Unternehmensschutz, betrügerische Übertragung oder Transfer, Insolvenzanfechtung, Finanzhilfe, Unternehmenszweck, Kapitalerhalt oder die allgemeine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger betreffen. Falls ein Gericht die vom Garanten abgegebene Garantie als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, würden die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen den Garanten verlieren und wären ausschließlich Gläubiger der Emittenten.

Die Durchsetzbarkeit der Garantie hängt von den konkreten Bestimmungen im Treuhandvertrag (und jedem diesen ersetzenden Treuhandvertrag) ab, die bestimmte Einschränkungen enthalten, welche zwingende Bestimmungen italienischen Rechts wiedergeben, wie z. B. dass die Zahlungsverpflichtung der UniCredit S.p.A. unter der Garantie niemals 66.000.000.000 € übersteigen darf.

Aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen

Es ist die Absicht des Emittenten, dass die Nachrangigen Schuldverschreibungen bei ihrer Emission die Voraussetzungen für „Tier-2-Kapital“ für Eigenkapitalausstattungs-zwecke erfüllen sollen. Gemäß der derzeitigen aufsichtsrechtlichen Praxis der Bank of Italy bzw. der Central Bank of Ireland (jeweils in ihrer Eigenschaft als führender Regulator) ist vor der Begebung von Nachrangigen Schuldverschreibungen keine Bestätigung darüber erforderlich (oder wird diese üblicherweise abgegeben), dass die Schuldverschreibungen als solche behandelt werden.

Auch wenn der Emittent anstrebt, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Emission als „Tier-2-Kapital“ eingestuft werden, kann nicht zugesichert werden, dass dies auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der Fall ist. Falls die Nachrangigen Schuldverschreibungen aus irgendwelchen Gründen nicht länger die Voraussetzungen für „Tier-2-Kapital“ erfüllen, ist der Emittent berechtigt (falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist), mit unter anderem der vorherigen Zustimmung der Bank of Italy und/oder der Central Bank of Ireland oder einer oder mehrerer anderer zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Beaufsichtigung des maßgeblichen Emittenten zuständigen Behörde/n, die Nachrangigen Schuldverschreibungen nach Maßgabe von Bedingung 8.3 (*Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (Aufsichtsrechtliche Kündigung)*) zurückzuzahlen. Es kann nicht garantiert werden, dass Gläubiger entsprechender Nachrangiger Schuldverschreibungen dazu in der Lage sein werden, die gegebenenfalls bei einer Rückzahlung erhaltenen Beträge zu einem Zinssatz wieder anzulegen, der dieselbe Rendite ermöglicht wie ihre Anlage in den maßgeblichen Schuldverschreibungen.

Risiken in Bezug auf Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung

Der maßgebliche Emittent kann Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung begeben, bei denen die Höhe der Verzinsung von dem Stand eines oder mehrerer Inflations-/Verbraucherpreisindizes abhängig ist.

Potenziellen Anlegern entsprechender Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass sie in Abhängigkeit von den Bedingungen der Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung möglicherweise keine Zinsen oder lediglich Zinsen in begrenzter Höhe erhalten. Darüber hinaus kann der Stand des oder der Inflations-/Verbraucherpreisindex/-indizes erheblichen Schwankungen unterliegen, die möglicherweise nicht mit Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder sonstigen Indizes korrelieren; der Zeitpunkt von Änderungen des maßgeblichen Stands des oder der Inflations-/Verbraucherpreisindex/-indizes könnte selbst dann die tatsächliche Rendite der Anleger beeinträchtigen, wenn der durchschnittliche Stand ihren Erwartungen entspricht.

Für Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung können bestimmte Bestimmungen zu Störungen oder außerordentlichen Ereignissen gelten. Die maßgeblichen Ereignisse können etwa die Verzögerung oder Einstellung der Veröffentlichung des Stands eines Inflations-/Verbraucherpreisindex oder eine Änderung der Berechnungsgrundlage oder Modifikation des Index zum Gegenstand haben. Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines entsprechenden Ereignisses fest, kann dies zu einer Verzögerung der Bewertung und/oder Abwicklung im Rahmen der Schuldverschreibungen führen und sich dementsprechend nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Entsprechende Anpassungen können durch Bezugnahme auf eine Verbundene Anleihe erfolgen, falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Darüber hinaus können bestimmte außerordentliche Ereignisse oder Störungsereignisse zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen, was sich nachteilig auf ihren Wert auswirken kann. Angaben dazu, ob und wie entsprechende Bestimmungen für die maßgeblichen Schuldverschreibungen gelten, enthalten die Inflationsgebundenen Bedingungen in Verbindung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Wird die Höhe der zu zahlenden Zinsen unter Einbeziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, oder unter Bezugnahme auf einen Hebelfaktor ermittelt, wirken sich Änderungen des Stands des oder der Inflations-/Verbraucherpreisindex/-indizes überproportional auf die zu zahlenden Zinsen aus.

Ein maßgeblicher Verbraucherpreisindex oder eine maßgebliche andere an eine Inflationskennzahl gekoppelte Formel, an den bzw. die die Schuldverschreibungen gebunden sind, kann erheblichen Schwankungen unterliegen, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren. Jede Änderung des Indexstands kann zu einer Verringerung der auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen (sofern anwendbar) führen.

Der Zeitpunkt von Änderungen des maßgeblichen Verbraucherpreisindex bzw. der maßgeblichen anderen an eine Inflationskennzahl gekoppelten Formel, aus dem bzw. der sich der maßgebliche Index/maßgeblichen Indizes zusammensetzt/zusammensetzen, könnte selbst dann die tatsächliche Rendite der Anleger aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen, wenn der durchschnittliche Stand ihren Erwartungen entspricht.

Ein Inflations- oder Verbraucherpreisindex, an den Zinszahlungen gebunden sind, ist lediglich eine mögliche Kennzahl für die Inflation in der maßgeblichen Rechtsordnung oder das maßgebliche Gebiet; der betreffende Index weist möglicherweise keine hundertprozentige Korrelation zu der von den Schuldverschreibungsgläubigern in dieser Rechtsordnung bzw. diesem Gebiet wahrgenommenen Inflationsrate auf.

Der Marktpreis von Schuldverschreibungen mit Inflationsgebundener Verzinsung kann volatil sein und kann von der bis zur Fälligkeit oder dem Laufzeitende verbleibenden Zeit und von der Volatilität des oder der Inflations- oder Verbraucherpreisindex/-indizes abhängig sein. Der Stand des oder der Inflations- oder Verbraucherpreisindex/-indizes kann von den wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen oder einem oder mehreren Gebieten beeinflusst werden.

Auf bestimmte Arten von Befreiten Schuldverschreibungen anwendbare Risiken

Mit einer Anlage in bestimmten Arten von Befreiten Schuldverschreibungen, wie etwa Indexgebundenen Schuldverschreibungen und Doppelwährungsschuldverschreibungen sind spezielle Risiken verbunden. Insbesondere könnten Anleger weniger Zinsen als erwartet oder gar keine Zinsen auf die betreffenden Schuldverschreibungen erhalten oder den von ihnen angelegten Nennbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Der maßgebliche Emittent kann Schuldverschreibungen begeben, bei denen der Kapitalbetrag oder die Zinsen unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Formel, auf Preisänderungen bei Wertpapieren oder Rohstoffen, auf Wechselkursbewegungen oder auf andere Faktoren (jeweils ein **Maßgeblicher Faktor**) bestimmt wird bzw. werden. Ferner kann der maßgebliche Emittent Schuldverschreibungen begeben, bei denen der Kapitalbetrag oder die Zinsen in einer oder mehreren anderen Währungen als der Währung, auf die die Schuldverschreibungen lauten, gezahlt wird bzw. werden. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass

- der Marktpreis der betreffenden Schuldverschreibungen volatil sein kann,
- sie möglicherweise keine Zinsen erhalten;
- die Zahlung von Kapital oder Zinsen zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgen können,
- sie ihr gesamtes Kapital oder einen erheblichen Teil davon verlieren können,
- ein Maßgeblicher Faktor erheblichen Schwankungen unterliegen könnte, die möglicherweise nicht mit den Änderungen von Zinssätzen, Währungen oder anderen Indizes korrelieren,
- für den Fall, dass ein Maßgeblicher Faktor im Hinblick auf die Schuldverschreibungen unter Einbeziehung eines Multiplikators, der größer als eins ist, angewendet wird oder einen anderen Hebelfaktor beinhaltet, sich Änderungen des Maßgeblichen Faktors voraussichtlich überproportional auf das Kapital oder die zu zahlenden Zinsen auswirken, und
- der Zeitpunkt von Änderungen eines Maßgeblichen Faktors selbst dann die tatsächliche Rendite der Anleger beeinträchtigen könnte, wenn der durchschnittliche Stand ihren Erwartungen entspricht. Grundsätzlich gilt dabei: je früher Änderungen des Maßgeblichen Faktors eintreten, desto größer sind die Auswirkungen auf die Rendite.

Die Entwicklung eines Index oder anderen Maßgeblichen Faktors in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung des Maßgeblichen Faktors über die Laufzeit von Schuldverschreibungen hinweg zu. Jeder potenzielle Anleger sollte sich daher von seinen eigenen Finanz- und Rechtsberatern zu den Risiken, die mit einer Anlage in an einen Maßgeblichen Faktor gebundenen Schuldverschreibungen verbunden sind, und zur Eignung der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände beraten lassen.

Werden Schuldverschreibungen teileingezahlt begeben, könnte ein Anleger, der die Zahlung einer späteren Rate des Emissionspreises versäumt, seine gesamte Anlage verlieren

Der maßgebliche Emittent kann Schuldverschreibungen begeben, deren Emissionspreis in mehreren Raten zahlbar ist. Das Versäumnis eines Anlegers, eine spätere Rate des Emissionspreises für seine Schuldverschreibungen zu zahlen, könnte zu einem vollständigen Verlust der Anlage des Anlegers führen.

Bei Schuldverschreibungen, die mit variablen Zinssätzen begeben werden oder die so strukturiert sind, dass sie einen Multiplikator oder anderen Hebelfaktor beinhalten, ist volatilerer Marktwert als bei konventionelleren Wertpapieren zu erwarten

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann es sich um volatile Anlagen handeln. Falls diese so strukturiert sind, dass sie Multiplikatoren, andere Hebefaktoren, Caps, Floors oder eine Kombination aus diesen Merkmalen oder andere vergleichbare Merkmale enthalten, kann ihr Marktwert noch volatil sein als der von Wertpapieren ohne diese Merkmale.

Der Marktwert von Inversen Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen ist volatiler als derjenige konventioneller Variabel Verzinslicher Schuldverschreibungen

Der Zinssatz Inverser Variabel Verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht einem festen Zinssatz abzüglich eines Referenzzinssatzes wie beispielsweise dem LIBOR. Der Marktwert dieser Schuldverschreibungen ist üblicherweise volatiler als der Marktwert anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldtitel mit demselben Referenzzinssatz, jedoch ansonsten vergleichbaren Bedingungen. Diese höhere Volatilität Inverser Variabel Verzinslicher Schuldverschreibungen rührt daher, dass ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur zu einer sinkenden Verzinsung der Schuldverschreibungen führt, sondern auch einen Anstieg vorherrschender Zinssätze widerspiegeln kann, was weitere nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen hat.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen

Es folgt eine Beschreibung bestimmter wesentlicher Risiken, die allgemein mit den Schuldverschreibungen verbunden sind:

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Bestimmungen, die möglicherweise deren Änderung ohne die Zustimmung aller Anleger gestatten und dem Treuhänder erhebliche Ermessensspielräume einräumen, die ohne die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger und ohne Berücksichtigung der Interessen bestimmter Schuldverschreibungsgläubiger ausgeübt werden können

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Schuldverschreibungsgläubiger, auf denen Angelegenheiten von allgemeinem Belang für die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger erörtert werden können. Gemäß diesen Bestimmungen kann ein Mehrheitsbeschluss für sämtliche Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich sein, auch für solche, die bei der betreffenden Versammlung nicht anwesend waren und/oder ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, sowie für Schuldverschreibungsgläubiger, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen sehen ferner vor, dass der Treuhänder ohne die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger und ohne Berücksichtigung der Interessen bestimmter Schuldverschreibungsgläubiger (i) beliebigen Änderungen der Bestimmungen der Schuldverschreibungen oder dem Verzicht auf diese oder der Genehmigung eines Verstoßes oder vorgesehenen Verstoßes gegen diese zustimmen kann, (ii) ohne die Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger festlegen kann, dass ein Kündigungsereignis oder potenzielles Kündigungsereignis nicht als solches behandelt wird, und (iii) der Ersetzung des Emittenten durch eine andere Gesellschaft als Hauptschuldnerin der Schuldverschreibungen in den in Bedingung 19 der Bedingungen der Schuldverschreibungen beschriebenen Umständen zustimmen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung in Singapur

Bei in Singapur-Dollar begebenen Schuldverschreibungen wird gegebenenfalls eine Einstufung als zulässige Schuldtitel (*qualifying debt securities*) im Sinne des *Income Tax Act, Chapter 134 of Singapore* (der **ITA**) angestrebt, die unter dem Vorbehalt der Erfüllung bestimmter Bedingungen steht, die im Abschnitt „Besteuerung in Singapur“ näher beschrieben sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die betreffenden Schuldverschreibungen auch künftig in den Genuss der gemäß dem ITA mit diesem Status verbundenen Steuervergünstigungen kommen werden, falls

die maßgeblichen Steuergesetze geändert oder aufgehoben werden sollten, wobei eine entsprechende Änderung oder Aufhebung für die Zukunft oder auch rückwirkend erfolgen kann.

Kündigungsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Bank of Italy und/oder der Central Bank of Ireland

Zusätzlich zu den im nachfolgenden Abschnitt „*Aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen*“ beschriebenen Kündigungsrechten können Nachrangige Schuldverschreibungen auch Bestimmungen enthalten, die dem maßgeblichen Emittenten ihre Kündigung nach einem Mindestzeitraum, beispielsweise von fünf Jahren, gestatten. Zur Ausübung einer entsprechenden Kündigungsmöglichkeit muss der Emittent die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank of Italy im Falle von von UniCredit begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen und der Central Bank of Ireland und (gegebenenfalls oder erforderlichenfalls) der Bank of Italy im Falle von von UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen einholen oder einer oder mehrerer anderer zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Beaufsichtigung des maßgeblichen Emittenten zuständiger Behörde/n.

Gläubiger entsprechender Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen, und sollten nicht in entsprechenden Schuldverschreibungen in Erwartung, dass das Kündigungsrecht durch den maßgeblichen Emittenten ausgeübt wird, anlegen. Damit eine entsprechende Kündigung zulässig ist, ist die Zustimmung der Bank of Italy im Falle von von UniCredit begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen und der Central Bank of Ireland und (gegebenenfalls oder erforderlichenfalls) der Bank of Italy im Falle von von UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen oder einer oder mehrerer anderer zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Beaufsichtigung des maßgeblichen Emittenten zuständiger Behörde/n erforderlich, die auf ihrer Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalposition des maßgeblichen Emittenten und des Garanten (im Falle von von UniCredit Ireland begebenen Schuldverschreibungen) und bestimmter anderer Faktoren zu dem betreffenden Zeitpunkt beruht. Es kann nicht garantiert werden, dass die Bank of Italy oder die Central Bank of Ireland oder einer oder mehrerer anderer zu dem betreffenden Zeitpunkt für die Beaufsichtigung des maßgeblichen Emittenten zuständiger Behörde/n einer entsprechenden Kündigung zustimmen wird. Gläubigern entsprechender Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken einer Anlage in diesen Schuldverschreibungen für einen über den Mindestzeitraum hinausgehenden Zeitraum zu tragen.

Steuereinbehalt im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sind Mitgliedstaaten verpflichtet, den Finanzbehörden anderer Mitgliedstaaten Auskünfte über bestimmte Zinszahlungen oder ähnlicher Einkünfte zu erteilen, die von einer Person mit Sitz in einem Mitgliedsstaat oder zugunsten einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Person oder bestimmten in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Rechtsträgern gezahlt oder vereinnahmt wurden.

Am 24 März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie des Rates zur Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der oben beschriebenen Anforderungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese neuen Anforderungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Die Änderungen werden den Bereich der von der Richtlinie erfassten Zahlungen insbesondere um zusätzliche Ertragsarten, die aus Wertpapieren stammen, erweitern. Die Richtlinie wird auch um die Fälle erweitert, in denen Zahlungen, durch die natürliche Personen in einem Mitgliedsstaat indirekt begünstigt werden, gemeldet werden müssen. Dieser Ansatz wird auf Zahlungen, die von Personen, Einrichtungen oder Rechtsvereinbarungen (einschließlich Treuhandverhältnissen) angewendet und kann in bestimmten Fällen auch dann Anwendung finden, wenn die betreffende Person, Einrichtung oder Rechtsvereinbarung außerhalb der

Europäischen Union errichtet wurde oder von außerhalb der Europäischen Union verwaltet wird. Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen an der Richtlinie vorgeschlagen, durch die im Falle einer Umsetzung der Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ausgedehnt werden könnte.

Luxemburg und Österreich sind während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, in Bezug auf diese Zahlungen ein Quellensteuersystem zu betreiben, durch das Steuern in Höhe von 35 % abgezogen werden. Die vorstehend dargestellten Änderungen erweitern nach deren Umsetzung auch den Umfang der Zahlungen, die dem Steuereinbehalt in den Mitgliedstaaten, die weiterhin ein Quellensteuersystem betreiben, unterliegen. Am April 2013 hat die Luxemburger Regierung mitgeteilt, dass es beabsichtigt, das Quellensteuersystem zum 1. Januar 2015 zugunsten eines automatischen Informationsaustausches, wie von der Richtlinie vorgesehen, abzuschaffen.

Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und –Gebiete, einschließlich der Schweiz, haben gleichwertige Maßnahmen (im Falle der Schweiz die Anwendung einer Quellensteuer) verabschiedet.

Ist eine Zahlung über einen Mitgliedstaat zu leisten oder einzuziehen, der sich für ein Quellensteuersystem entschieden hat, und ist ein Steuerbetrag oder steuerbezogener Betrag von dieser Zahlung einzubehalten, sind weder der maßgebliche Emittent, der Garant, die Hauptzahlstelle oder eine Zahlstelle (wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen definiert) noch eine andere Person verpflichtet, infolge der Erhebung der Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zu zahlen. Der maßgebliche Emittent ist verpflichtet, in einem Mitgliedstaat, der nicht zum Einbehalt oder Abzug von Steuern nach Maßgabe der Zinsrichtlinie verpflichtet ist, eine Zahlstelle zu unterhalten.

Anleger, die sich über ihre Situation nicht ganz im Klaren sind, sollten ihre professionellen Berater hinzuziehen.

Steuereinbehalt im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Solange die Schuldverschreibungen in Form einer Globalurkunde innerhalb Euroclear Bank SA/NV oder Clearstream Banking, *société anonyme* (zusammen die **ICSDs**) gehalten werden, wird außer unter ausgesprochen ungewöhnlichen Umständen nicht erwartet, dass das neue Meldewesen und ein möglicher Steuereinbehalt, der durch §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (FATCA) auferlegt wird, die Höhe der von den ICSDs erhaltenen Zahlungen beeinträchtigen wird (siehe „*Foreign Account Tax Compliance Act*“ im Abschnitt Besteuerung). Jedoch kann der FATCA Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre in der weiteren Zahlungskette bis zu dem Endanleger beeinträchtigen, falls eine entsprechende Depotbank oder ein entsprechender Intermediär grundsätzlich nicht dazu in der Lage ist, Zahlungen ohne einen FATCA-Einbehalt entgegenzunehmen. Auch können Zahlungen an einen Endanleger, bei dem es sich um ein Finanzinstitut handelt, das nicht zur Entgegennahme ohne einen Einbehalt gemäß dem FATCA berechtigt ist, oder an einen Endanleger, der es versäumt, seinem Makler (oder einer anderen Depotbank oder einem anderen Intermediär, von der bzw. dem er Zahlungen erhält) Informationen, Formulare, sonstige Dokumente oder Zustimmungen vorzulegen, die möglicherweise für eine Leistung von Zahlungen ohne einen FATCA-Einbehalt erforderlich sind, betroffen sein. Anleger sollten Depotbanken oder Intermediäre sorgfältig auswählen (um sicherzustellen, dass diese ausnahmslos die Bestimmungen des FATCA oder der sonstigen Gesetze oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem FATCA einhalten) und allen Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstigen Dokumente oder Zustimmungen vorlegen, die möglicherweise für eine Leistung von Zahlungen ohne einen FATCA-Einbehalt durch die jeweilige Depotbank bzw. den jeweiligen Intermediär erforderlich sind. Anleger sollten sich von ihrem eigenen Steuerberater beraten lassen, um ausführlichere Informationen über den

FATCA und die möglichen Auswirkungen des FATCA auf sie zu erhalten. Die Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen sind mit der Zahlung an die gemeinsame Verwahrstelle oder den gemeinsamen Verwahrer für die ICSDs (als Inhaber oder eingetragener Gläubiger der Schuldverschreibungen) oder an deren Order abgegolten; der Emittent haftet somit nach der Übermittlung von Beträgen über die ICSDs und Depotbanken oder Verwahrstellen nicht mehr länger für diese Beträge.

Änderungen des Rechts oder der Verwaltungspraxis in England könnten sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen beruhen auf dem zum Datum des Basisprospekts geltenden englischen Recht; hiervon abweichend unterliegen die Nachordnungsbestimmungen, die für die von UniCredit begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen gelten, auf dem zum Datum des Basisprospekts geltenden italienischen Recht und werden nach diesem ausgelegt, und die Nachordnungsbestimmungen, die für die von UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen gelten, auf dem zum Datum des Basisprospekts geltenden irischen Recht und werden nach diesem ausgelegt. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich der Auswirkungen möglicher gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen des englischen Rechts oder des italienischen Rechts im Falle der von UniCredit begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen oder des irischen Rechts im Falle der von UniCredit Ireland begebenen Nachrangigen Schuldverschreibungen oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Basisprospekts abgegeben werden; entsprechende Änderungen könnten sich erheblich nachteilig auf den Wert der von ihnen betroffenen Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger, die Schuldverschreibungen in Stückelungen kaufen, bei denen es sich nicht um ein ganzzahliges Vielfaches der Festgelegten Stückelung handelt, könnten Nachteile entstehen, falls zu einem späteren Zeitpunkt die Begebung effektiver Schuldverschreibungen erforderlich werden sollte

Bei Emissionen von Schuldverschreibungen mit Stückelungen, die aus einer minimalen Festgelegten Stückelung zuzüglich eines oder mehrerer höherer ganzzahliger Vielfacher eines niedrigeren Betrags bestehen, ist es möglich, dass die betreffenden Schuldverschreibungen in Beträgen über der minimalen Festgelegten Stückelung gehandelt werden, bei denen es sich nicht um ganzzahlige Vielfache dieser minimalen Festgelegten Stückelung handelt. In solchen Fällen kann ein Gläubiger, der infolge des Handels entsprechender Beträge auf seinem Konto bei dem maßgeblichen Clearingsystem einen Betrag hält, der niedriger als die minimale Festgelegte Stückelung ist, zu dem betreffenden Zeitpunkt keine effektive Schuldverschreibung für diesen Bestand erhalten (sollten effektive Schuldverschreibungen gedruckt werden) und müsste Schuldverschreibungen mit einem bestimmten Nennbetrag kaufen, sodass sein Bestand einer Festgelegten Stückelung entspricht.

Für den Fall einer Begebung entsprechender effektiver Schuldverschreibungen sollte Anlegern bewusst sein, dass effektive Schuldverschreibungen mit einer Stückelung, die keinem ganzzahligen Vielfachen der minimalen Festgelegten Stückelung entspricht, illiquide und schwierig zu handeln sein könnten.

Der Renminbi ist nicht frei konvertierbar und es bestehen erhebliche Beschränkungen im Hinblick auf Überweisungen in Renminbi in die oder aus der VRC, die die Liquidität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen können

Der Renminbi ist derzeit nicht frei konvertierbar. Die Regierung der Volksrepublik China (die **VRC** und die **Regierung der VRC**) reguliert weiterhin den Umtausch zwischen dem Renminbi und ausländischen Währungen, auch wenn im Laufe der Jahre die Kontrolle der Regierung der VRC von routinemäßigen Devisentransaktionen über Kontokorrentkonten erheblich abgebaut wurde. Derzeit ist es teilnehmenden Instituten in Hongkong, Singapur und Taiwan gestattet, Geschäfte in Renminbi abzuwickeln. Dabei handelt es sich um eine Kontokorrentaktivität.

Am 7. April 2011 veröffentlichte SAFE das „Rundschreiben zu bestimmten Fragen betreffend Investitionen im Zusammenhang mit Kapitalkonten bei grenzüberschreitenden Renminbi-Transaktionen“ (das **SAFE-Rundschreiben**) das am 1. Mai 2011 in Kraft getreten ist. Gemäß dem SAFE-Rundschreiben muss, wenn ausländische Anleger beabsichtigen, den Renminbi (einschließlich Offshore-Renminbi und Onshore-Renminbi, das auf einem Kapitalkonto eines Nichteinwohners der VRC liegt) zu nutzen, um sich an Onshore-Unternehmen zu beteiligen oder um Zahlungen zu leisten, um Beteiligungen an Onshore-Unternehmen von einem Einwohner der VRC zu übertragen, ein solches Onshore-Unternehmen an die zuständige örtliche SAFE-Niederlassung des Onshore-Unternehmens eine schriftliche Zustimmung des entsprechenden Handelsministeriums (**MOFCOM**) übermitteln und sich als ausländisch investiertes Unternehmen registrieren lassen. Darüber hinaus stellt das SAFE Rundschreiben klar, dass die ausländischen Verbindlichkeiten und Garantien, die von einem Onshore-Unternehmen (einschließlich Kreditinstituten) in Renminbi ausgegeben werden, im Prinzip nach den aktuellen Regeln der VRC für ausländische Verbindlichkeiten und Garantien geregelt werden.

Am 13. Oktober 2011 veröffentlichte die Chinesische Volksbank (People’s Bank of China – **PBoC**) die „Verwaltungsmaßnahmen betreffend die Abwicklung von Ausländischen Direktinvestitionen in Renminbi“ (外商直接投資人民幣結算業務管理辦法) (die **FDI-Maßnahmen der PBoC**) als Teil der Umsetzung des ausführlichen Verwaltungssystems der PBoC für Konten ausländischer Direktinvestitionen (**FDI**). Das System deckt nahezu sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit FDI ab, darunter Kapitalzuführungen, Zahlungen für den Erwerb von inländischen Unternehmen in der VRC, die Rückführung von Dividenden und anderen Ausschüttungen sowie auf Renminbi lautende grenzüberschreitende Darlehen. Am 14. Juni 2012 veröffentlichte die PBoC ferner die Umsetzungsvorschriften für die FDI-Maßnahmen der PBoC. Dank der FDI-Maßnahmen der PBoC entfällt die bislang erforderliche Sondergenehmigung der PBoC für FDI und Gesellschafterdarlehen. In einigen Fällen ist jedoch die nachträgliche Einreichung bei der PBoC weiterhin erforderlich.

Am 3. Dezember 2013 veröffentlichte die MOFCOM das „Rundschreiben zu bestimmten Fragen betreffend grenzüberschreitende Direktinvestitionen in Renminbi“ (商务部关于跨境人民币直接投资有关问题的公告) (das **MOFCOM-Rundschreiben**), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist, um FDI durch Vereinfachung und Vereinheitlichung des anwendbaren regulatorischen Rahmens weiter zu erleichtern. Das MOFCOM-Rundschreiben ersetzte die „Mitteilung zu bestimmten Fragen betreffend Direktinvestitionen unter Einbeziehung von grenzüberschreitenden Renminbi-Transaktionen“ (商务部关于跨境人民币直接投资有关问题的通知), das von MOFCOM am 12. Oktober 2011 (die **2011-MOFCOM-Mitteilung**) veröffentlicht worden ist. Gemäß dem MOFCOM-Rundschreiben benötigen FDI eine schriftliche Bestätigung durch die zuständige Stelle von MOFCOM und/oder deren lokalen Vertretungen, in der „Ausländische Renminbi Direktinvestition“ und der Betrag der Kapitalbeteiligung festgelegt werden muss. Im Gegensatz zur 2011-MOFCOM-Mitteilung enthält das MOFCOM-Rundschreiben die Anforderung einer zentrale MOFCOM-Zustimmungen nicht mehr für Investitionen von mehr als 300 Mio. RMB oder für bestimmte Branchen, wie zum Beispiel Finanzgarantien, Finanzleasing, Mikrokredite, Versteigerungen, ausländisch investierte Investmentgesellschaften, Venture Capital und Kapitalinvestitionsvehikel, Zement, Eisen und Stahl, Aluminiumelektrolyse, Schiffsbau und andere Industrien mit dem Status „Makro-Regulierung“. Im Unterschied zur 2011-MOFCOM-Mitteilung, hat das MOFCOM-Rundschreiben zudem das Zustimmungserfordernis für ausländische Investitionen abgeschafft, die beabsichtigen, die Währung ihrer bestehenden Kapitalbeteiligung von einer ausländischen Währung in Renminbi zu ändern. Zudem verbietet es das MOFCOM-Rundschreiben FDI-Fonds eindeutig, für Investition in Wertpapiere und Finanzderivate (außer für Investitionen in der VRC in gelistete Unternehmen durch strategische Anleger) oder Entrustment Loans in der VRC genutzt zu werden.

Da es sich bei dem SAFE-Rundschreiben, den FDI-Maßnahmen der PBoC und dem MOFCOM-Rundschreiben um verhältnismäßig neue Rundschreiben handelt, bleibt deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Stellen in der VRC noch abzuwarten.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Regierung der VRC ihre schrittweise Liberalisierung der Kontrolle über grenzüberschreitende Renminbi-Überweisungen in der Zukunft fortsetzen wird oder dass in der Zukunft keine neuen Vorschriften verabschiedet werden, durch die Überweisungen in Renminbi in die oder aus der VRC wieder eingeschränkt oder unterbunden werden. Für den Fall, dass keine Mittel in Renminbi aus der VRC zurückgeführt werden können, könnte dies die allgemeine Verfügbarkeit von Renminbi außerhalb der VRC und die Fähigkeit des Emittenten zur Finanzierung seiner Verpflichtungen aus auf Renminbi lautenden Schuldverschreibungen (die **Renminbi-Schuldverschreibungen**) beeinträchtigen.

Der Renminbi ist außerhalb der VRC nur begrenzt verfügbar, wodurch die Liquidität der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit des maßgeblichen Emittenten, Renminbi für die Bedienung der Renminbi-Schuldverschreibungen zu beschaffen, beeinträchtigt werden könnten

Infolge der Beschränkungen, die von der Regierung der VRC grenzüberschreitenden Renminbi-Mittelfläßen auferlegt werden, ist die Verfügbarkeit des Renminbi außerhalb der VRC begrenzt. Gegenwärtig sind zugelassene Kreditinstitute in Hongkong und Singapur berechtigt, in begrenztem Umfang auf Renminbi lautende Bankdienstleistungen für in Hongkong ansässige Personen, in Singapur ansässige Personen und bestimmte Geschäftskunden zu erbringen. Die PBoC, die Zentralbank der VRC, hat zudem ein auf Renminbi lautendes Clearing- und Abwicklungssystem für teilnehmende Kreditinstitute in Hongkong, Singapur und Taiwan eingerichtet. Die Industrial and Commercial Bank of China, Zweigniederlassung Singapur, die Bank of China (Hong Kong) Limited und die Bank of China, Zweigniederlassung Taipeh (jeweils eine **Renminbi-Clearingbank**) haben jeweils Abwicklungsvereinbarungen mit der PBoC geschlossen, um als Renminbi-Clearingbank in Singapur bzw. Hongkong bzw. Taiwan tätig zu werden.

Allerdings ist das derzeitige Volumen von auf Renminbi lautenden Vermögenswerten außerhalb der VRC begrenzt. Die an dem Renminbi-Geschäft teilnehmenden Kreditinstitute erhalten keine unmittelbare Liquiditätshilfe in Renminbi von der PBoC. Es ist ihnen lediglich gestattet, ihre offenen Positionen bei der maßgeblichen Renminbi-Clearingbank nach der Konsolidierung der Renminbi-Handelspositionen von Kreditinstituten außerhalb von Hongkong, Singapur und Taiwan, die Teil derselben Gruppe wie die betreffenden teilnehmenden Kreditinstitute sind, mit ihren eigenen Handelspositionen glattzustellen. Die maßgebliche Renminbi-Clearingbank hat lediglich Zugang zu der Onshore-Liquiditätshilfe von der PBoC und dies ausschließlich zur Glattstellung offener Positionen von teilnehmenden Kreditinstituten für begrenzte Arten von Transaktionen, u. a. von offenen Positionen, die aus Umtauschleistungen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte entstehen. Die maßgebliche Renminbi-Clearingbank ist nicht verpflichtet, für teilnehmende Kreditinstitute offene Positionen aus anderen Devisengeschäften oder Umtauschdienstleistungen glattzustellen. Die teilnehmenden Kreditinstitute sind vielmehr gezwungen, zur Glattstellung entsprechender Positionen Renminbi auf dem Offshore-Markt zu beschaffen.

Auch wenn erwartet wird, dass der Offshore-Markt für Renminbi sowohl hinsichtlich Tiefe als auch hinsichtlich Volumen weiter wachsen wird, wird das Wachstum durch die Devisengesetze und -vorschriften der VRC in vielfältiger Weise behindert. Es kann nicht garantiert werden, dass keine neuen Vorschriften in der VRC verabschiedet werden oder dass die Abwicklungsvereinbarungen nicht künftig gekündigt oder geändert werden, was eine Begrenzung der Offshore-Verfügbarkeit von Renminbi zur Folge haben könnte. Die begrenzte Verfügbarkeit von Renminbi außerhalb der VRC könnte die Liquidität der Renminbi-Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Soweit der maßgebliche Emittent gezwungen sein sollte, zur Bedienung der Renminbi-Schuldverschreibungen Renminbi auf dem Offshore-Markt zu beschaffen, kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird, diese Beschaffung zu zufriedenstellenden Bedingungen oder überhaupt durchzuführen. Falls keine Renminbi verfügbar sein sollten, kann der maßgebliche Emittent unter bestimmten in den Bedingungen der Renminbi-Schuldverschreibungen beschriebenen Umständen Zahlungen auf die Renminbi-Schuldverschreibungen in US-Dollar oder einer anderen Währung, wie in den jeweiligen

Endgültigen Bedingungen bzw. dem Pricing Supplement der Schuldverschreibungen festgelegt, leisten.

Eine Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen ist mit Wechselkursrisiken verbunden

Der Wert des Renminbi gegenüber dem US-Dollar und anderen ausländischen Währungen schwankt und wird durch Veränderungen in der VRC und durch internationale politische und wirtschaftliche Bedingungen sowie zahlreiche andere Faktoren beeinflusst. Sämtliche Zahlungen von Zinsen und Kapital auf die Renminbi-Schuldverschreibungen erfolgen, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, in Renminbi. Infolgedessen kann der in US-Dollar (oder anderen anwendbaren Währungen) ausgedrückte Wert dieser auf Renminbi lautenden Zahlungen mit den auf dem Markt vorherrschenden Wechselkursen schwanken. Falls der Renminbi gegenüber dem US-Dollar oder anderen ausländischen Währungen abwertet, sinkt der in US-Dollar bzw. der betreffenden anderen ausländischen Währung ausgedrückte Wert der Anlage.

Für den Fall, dass der Zugang zu Renminbi so weit begrenzt werden sollte, dass es für den maßgeblichen Emittenten aufgrund einer Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität (wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen definiert) nicht möglich oder praktisch undurchführbar sein sollte, Zinsen oder Kapital in Renminbi auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, gestatten es die Bedingungen der Schuldverschreibungen dem Emittenten, Zahlungen in US-Dollar oder einer anderen Währung, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bzw. dem Pricing Supplement der Schuldverschreibungen festgelegt, zu dem geltenden Devisenkassakurs zu leisten, jeweils wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen näher geregelt. Infolgedessen kann der Wert dieser auf Renminbi lautenden Zahlungen mit den auf dem Markt vorherrschenden Wechselkursen schwanken. Falls der Renminbi gegenüber dem US-Dollar oder anderen ausländischen Währungen abwertet, sinkt der in US-Dollar bzw. der betreffenden anderen ausländischen Währung ausgedrückte Wert der Anlage eines Anlegers.

Eine Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen ist mit einem Zinsänderungsrisiko verbunden

Die Regierung der VRC hat die Regulierung von Zinssätzen in den vergangenen Jahren schrittweise liberalisiert. Durch eine weitere Liberalisierung könnte die Zinssatzvolatilität steigen. Die Renminbi-Schuldverschreibungen können zu einem festen Zinssatz verzinst werden. Demzufolge ändert sich der Handelspreis entsprechender Renminbi-Schuldverschreibungen mit den Schwankungen der Zinssätze. Sollte ein Gläubiger von Renminbi-Schuldverschreibungen versuchen, Renminbi-Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu verkaufen, könnte er ein Angebot erhalten, das unter dem von ihm angelegten Betrag liegt.

Eine Anlage in Renminbi-Schuldverschreibungen ist mit dem Risiko von Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die für die Begebung von Renminbi-Schuldverschreibungen gelten, verbunden

Die Begebung von Renminbi-Schuldverschreibungen unterliegt den Gesetzen und Vorschriften des/der jeweiligen RMB-Abwicklungszentrums/-zentren (wie in den Bedingungen der Schuldverschreibungen festgelegt). Die Regierung der VRC sieht Hongkong derzeit als eines der wichtigsten Offshore-Zentren für auf RMB lautende Schuldtitel an und hat eine kooperative Beziehung zu der Kommunalregierung von Hongkong aufgebaut, um den Markt für auf RMB lautende Schuldtitel weiterzuentwickeln. Es kann nicht garantiert werden, dass die Regierung der VRC die Begebung von auf RMB lautenden Schuldtiteln außerhalb des chinesischen Festlands auch künftig fördern wird. Jede Veränderung der Politik der chinesischen Regierung oder der aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die für die Begebung von auf RMB lautenden Schuldtiteln gelten, kann sich nachteilig auf die Renminbi-Schuldverschreibungen auswirken.

Zahlungen auf die Renminbi-Schuldverschreibungen an Anleger erfolgen ausschließlich in der in den Bedingungen der Schuldverschreibungen genannten Weise

Anleger könnten gezwungen sein, Bescheinigungen oder sonstige Informationen (einschließlich Angaben zu Renminbi-Konten) vorzulegen, um Zahlungen in Renminbi nach Maßgabe des Renminbi-Clearing- und Abwicklungssystems für die teilnehmenden Kreditinstitute in dem/den RMB-Abwicklungszentrum/-zentren erhalten zu können. Sämtliche Renminbi-Zahlungen an Anleger auf die Schuldverschreibungen erfolgen ausschließlich wie folgt: (i) solange die Schuldverschreibungen durch eine bei der gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg oder ein alternatives Clearingsystem verwahrte Globalschuldverschreibung verbrieft werden, durch Überweisung auf ein in dem/den RMB-Abwicklungszentrum/-zentren geführtes Renminbi-Bankkonto nach Maßgabe der geltenden Regeln und Verfahrensweisen von Euroclear und/oder Clearstream Luxemburg oder (ii) solange die Schuldverschreibungen einzeln verbrieft gehalten werden, durch Überweisung auf ein in dem/den RMB-Abwicklungszentrum/-zentren geführtes Renminbi-Bankkonto nach Maßgabe der geltenden Regeln und Vorschriften. Sofern dies nicht in den Bedingungen der Schuldverschreibungen vorgesehen ist, kann von dem Emittenten und Garanten keine Zahlung in anderer Form (wie etwa in einer anderen Währung in Banknoten, per Scheck oder Wechsel oder durch eine Überweisung auf ein Bankkonto in der VRC) verlangt werden.

Besteuerung in der VRC

Gläubiger der Schuldverschreibungen unterliegen in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit einer auf die Schuldverschreibungen geleisteten Rückzahlung von Kapital oder Zahlung von Zinsen keinen von einer staatlichen Stelle in der VRC erhobenen Quellensteuern, Ertragsteuern oder sonstigen Steuern oder Abgaben.

Allgemeine Marktrisiken

Es folgt eine kurze Beschreibung der grundlegenden Marktrisiken einschließlich des Liquiditäts-, Wechselkurs-, Zinsänderungs- und Kreditrisikos.

Es ist möglich, dass sich zu keiner Zeit ein aktiver Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser illiquide ist; dies könnte sich nachteilig auf den Wert auswirken, zu dem ein Anleger seine Schuldverschreibungen verkaufen könnte

Es ist möglich, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Begebung kein etablierter Handelsmarkt besteht und sich ein solcher auch niemals entwickelt. Falls sich ein Markt entwickelt, ist er möglicherweise nicht sehr liquide. Daher kann es sein, dass Anleger ihre Schuldverschreibungen nur schwer oder nicht zu Preisen verkaufen können, die ihnen eine Rendite ermöglichen, die mit derjenigen ähnlicher Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, vergleichbar ist. Dies gilt insbesondere für Schuldverschreibungen, die besonders sensibel auf Zinsänderungs-, Wechselkurs- oder Marktrisiken reagieren, die für bestimmte Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder die so strukturiert sind, dass sie den Anlagebedürfnissen eines begrenzten Kreises von Anlegern entsprechen. Diese Arten von Schuldverschreibungen weisen in der Regel einen im Vergleich zu konventionellen Schuldtiteln begrenzten Sekundärmarkt und eine höhere Preisvolatilität auf.

Falls ein Anleger Schuldverschreibungen hält, die nicht auf die Heimatwährung des Anlegers lauten, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass sich Wechselkursschwankungen nachteilig auf den Wert seines Bestands auswirken. Darüber hinaus könnte die Auferlegung von Devisenkontrollen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen dazu führen, dass ein Anleger keine Zahlungen auf die betreffenden Schuldverschreibungen erhält

Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen durch den Emittenten und die Leistung von Zahlungen im Rahmen der Garantie durch den Garanten erfolgen in der Festgelegten Währung. Dies birgt dann gewisse Risiken im Zusammenhang mit der Währungsumrechnung, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers überwiegend in einer von der Festgelegten Währung abweichenden Währung oder Währungseinheit (die **Anlegerwährung**) erfolgen. Hierzu zählen das Risiko einer deutlichen Veränderung der

Wechselkurse (u. a. aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass die für die Anlegerwährung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder verändern. Ein Wertanstieg der Anlegerwährung gegenüber der Festgelegten Währung würde (a) den in der Anlegerwährung ausgedrückten Ertrag der Schuldverschreibungen, (b) den in der Anlegerwährung ausgedrückten Wert des auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Kapitals und (c) den in der Anlegerwährung ausgedrückten Marktwert der Schuldverschreibungen verringern.

Staatliche Stellen oder Währungsbehörden können (wie mancherorts geschehen) Devisenkontrollen mit nachteiligen Auswirkungen auf den anwendbaren Wechselkurs oder auf die Fähigkeit des Emittenten oder des Garanten zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einführen. Infolgedessen könnten Anleger niedrigere Zinsen oder weniger Kapital als erwartet erhalten, möglicherweise auch gar keine Zinsen und Kapitalzahlungen.

Veränderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von Festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken

Eine Anlage in Festverzinslichen Schuldverschreibungen ist mit dem Risiko verbunden, dass sich ein späterer Anstieg der Marktzinssätze über den auf die Festverzinslichen Schuldverschreibungen gezahlten Zinssatz hinaus nachteilig auf den Wert der Festverzinslichen Schuldverschreibungen auswirken könnte.

Ratings des Emittenten, des Garanten oder der Schuldverschreibungen spiegeln möglicherweise nicht alle mit einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen verbundenen Risiken wider

Möglicherweise geben eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen ein Rating über den Emittenten, den Garanten oder die Schuldverschreibungen ab. Diese Ratings spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen sämtlicher Risiken im Zusammenhang mit der Struktur, dem Markt, den vorstehend beschriebenen Faktoren und sonstigen Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der Ratingagentur geändert, ausgesetzt oder zurückgenommen werden.

Grundsätzlich gelten für europäische der Regulierung unterliegende Anleger gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (die **CRA-Verordnung**) (in der jeweils geltenden Fassung) Beschränkungen hinsichtlich der Heranziehung von Ratings zu Aufsichtszwecken, sofern die betreffenden Ratings nicht von einer in der EU ansässigen und gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagentur (deren Registrierung nicht widerrufen oder ausgesetzt wurde) abgegeben wurde. Dabei gelten Übergangsbestimmungen, die in bestimmten Fällen Anwendung finden, während der Antrag auf Registrierung in Bearbeitung ist. Diese allgemeine Beschränkung gilt auch im Falle von Ratings, die von Ratingagenturen aus Drittländern abgegeben wurden, sofern die betreffenden Ratings nicht von einer in der EU registrierten Ratingagentur übernommen wurden oder die betreffende Ratingagentur aus einem Drittland gemäß der CRA-Verordnung zertifiziert wurde (und die entsprechende Übernahme bzw. Zertifizierung nicht widerrufen oder ausgesetzt wurde). Die Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen, die von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) gemäß der CRA-Verordnung auf ihrer Website veröffentlicht wird, stellt keinen schlüssigen Nachweis über die den Status einer auf dieser Liste aufgeführten Ratingagentur dar, da es zwischen der Einleitung bestimmter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen eine Ratingagentur und der Veröffentlichung der aktualisierten Liste der ESMA zu Verzögerungen kommen kann. Das Deckblatt des Basisprospekts enthält ausgewählte Informationen über die Ratingagenturen und Ratings.